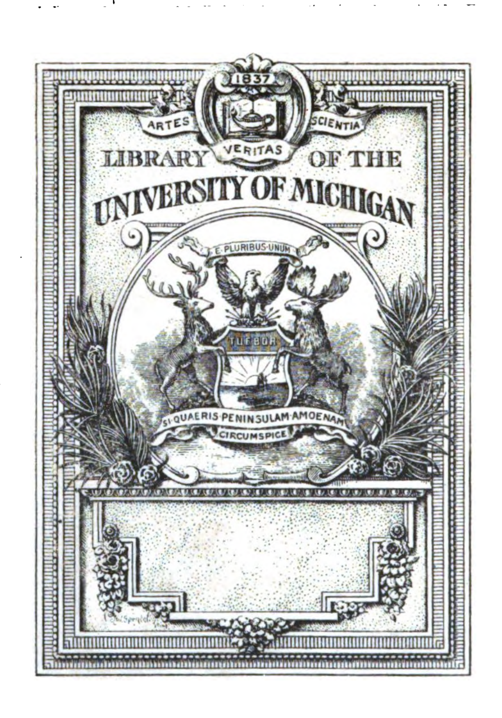

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Griechische Staatsaltertümer

für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium.

Von

Dr. W. Kopp,
Gymnasial-Direktor.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage

besorgt

von

Dr. Victor Thumser,
Professor am k. k. Staats-Gymnasium im IX. Bezirke zu Wien.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1893.

Dem Andenken

meines unvergesslichen Schwiegervaters

des Herrn Regierungsrates Direktors

Karl Schmidt,

† den 20. August 1892.

Vorwort.

Als mir im Februar d. J. von seiten der Verlagsbuchhandlung der Antrag gestellt wurde, Kopps griechische Staatsaltertümer in zweiter Auflage herauszugeben, glaubte ich, mit gutem Gewissen dieser Arbeit mich unterziehen zu können, da ich einerseits durch die Überarbeitung der Hermannschen Staatsaltertümer mit dem Stand der wissenschaftlichen Forschung völlig vertraut geworden war, anderseits infolge meiner praktischen Wirksamkeit, durch die ich seit dem Jahre 1883 mit dem Unterrichte in der griechischen Sprache auf der Oberstufe der Gymnasien beschäftigt ward, klar erkannt hatte, was die Schule fordert und was dem Schüler für sein privates Studium geboten werden kann.

Denn, um jeglichem Mifsverständnisse vorzubeugen, mufs ich abgesehen von dem schon durch den Titel angedeuteten weiteren Zweck des vorliegenden Buches ausdrücklich darauf hinweisen, dafs ich mit demselben keineswegs ein Lernbuch bieten wollte, das in aller Schüler Hände sein müfste; ein solches habe ich persönlich beim Unterrichte nie vermifst, nie für nötig erachtet. Nicht darauf kommt es an, dafs der Schüler Kenntnisse auf Kenntnisse häuft, sondern darauf, dafs er an der Hand der Lektüre durch den Lehrer, der aus dem Vollen greift, den Geist der verschiedenen Zeiten verstehen und durch die einfacher gestalteten Einrichtungen des Altertums das Wesen der Einrichtungen seiner Zeit und seines Vaterlandes allmählich begreifen lernt. Je mehr sich der Lehrer bei der Erklärung der Lektüre auf das Nötige be-

schränkt, desto nachhaltiger, desto besser wird er wirken; das Katechisieren über Einzelheiten, die der Lektüre ferne liegen, sei es bei der Einzelprüfung, sei es bei der so oder so genannten Gesamtprüfung wird bei dem Schüler das Interesse an der Sache eher zurückdrängen als fördern.

Das vorliegende Buch soll demnach, soweit es die Gymnasien betrifft, dem Zwecke dienen, den Schülern insbesondere bei der Privatlektüre, bei der sie der Leitung des Lehrers entbehren, sichere und klare Auskunft zu geben und denjenigen unter ihnen, die für die Entwicklung der griechischen Staatsverfassungen lebhafteres Interesse empfinden, ein anschauliches Bild über all das zu bieten, was ihrer Fassungskraft nahe liegt.

Daſs die ursprüngliche Anlage des Buches aufgegeben und von dem früheren Texte nur sehr wenig beibehalten worden ist, findet in sachlichen Erwägungen, nicht in vorschneller Änderungssucht meinerseits seine Erklärung.

Wien, den 20. Dezember 1892.

Victor Thumser.

Inhaltsverzeichnis.

A. Vorhistorische Verhältnisse Griechenlands.

I. Pelasger, Leleger (Karer), Phryger, Thraker.

§ 1. Obgleich sich die Griechen vielfach als Autochthonen betrachteten, läſst die neuere Forschung darüber keinen Zweifel, daſs ihnen andere Volksstämme auch auf dem griechischen Festlande und auf den Inseln des ägäischen Meeres vorangegangen waren. Und zwar ist ein zweifaches Element unter der vorhistorischen Bevölkerung dieser Gegenden zu unterscheiden, ein arisches und ein semitisches. Die ältesten Kunstgegenstände, wie sie die Ausgrabungen zu Mykenä und Tiryns in Argolis, zu Orchomenos in Böotien, zu Menidi und Spata in Attika zu Tage lieferten, weisen nämlich einen sowohl von der althellenischen als auch von der fremdländischen Kunst spezifisch verschiedenen Charakter auf; ähnlich steht es mit gewissen durch ihre Einfachheit ausgezeichneten Kulten verschiedener Gottheiten, wie mit dem des Zeus, der Ge, der chthonischen Götter, der Athene in Verbindung mit Hephaistos und Erechtheus auf dem Burgfelsen Altathens, ferner mit jenem der Kabiren auf Samothrake u. s. w.

In beiderlei Beziehung erscheint aber der semitische Einfluſs von der Art, daſs er nicht durch den Verkehr mit orientalischen Völkern oder durch die Vermittelung phönikischer Kaufleute und Kolonisten allein erklärt werden könnte, vielmehr wird man annehmen müssen, daſs sich schon in den ältesten Zeiten wie in Kleinasien so auch im europäischen Griechenland semitische Stämme unter den arischen Vorgängern der Hellenen niedergelassen haben.

Aus der Zahl der von der griechischen Sage genannten Völker können mit groſser Wahrscheinlichkeit die Pelasger

dem arischen, die Leleger dem semitischen Teile der vorhellenischen Bevölkerung Griechenlands zugerechnet werden. Noch Herodot und Thukydides kannten inmitten hellenischer Stämme Reste pelasgischer Bevölkerung, deren Sprache der erstere als wesentlich verschieden von der griechischen erklärte.

§ 2. Die Pelasger erscheinen nun schon bei Homer als ein bestimmtes, von den Hellenen geschiedenes Sondervolk; nach Herodot wie überhaupt nach der älteren Überlieferung waren sie seſshaft, und erst die Späteren, welche ihre weite Verbreitung erklären wollten, bezeichneten sie als Wandervolk. Die Fundstätten vorhellenischer Kunstgegenstände können mit gutem Grunde als pelasgisch gelten. Ein genaueres Bild von der Kultur der Pelasger im allgemeinen zu geben, ist nunmehr nicht möglich.

Als pelasgisch bezeichnet Thukydides auch die Tyrrhener, welche in Italien wiederkehren; desgleichen zeigen die auf die vorhistorische Zeit sich beziehenden archäologischen Funde in Etrurien eine gewisse Ähnlichkeit mit denen in Griechenland.

Die Leleger, welche Homer ausdrücklich von den Pelasgern scheidet, begegnen uns vielfach an denselben Orten wie diese, namentlich aber in Mittelgriechenland, auf verschiedenen Inseln des Archipels, ebenso im Peloponnes, besonders in Elis und Megara.

Im übrigen scheinen die Pelasger vielfach von den Lelegern und Karern oder von den Thrakern und Phrygern verdrängt worden zu sein. Neben den genannten Völkerschaften hatten sich in vorgeschichtlicher Zeit auch Kureten, Kaukonen, Dryoper und noch manche andere in Griechenland niedergelassen; doch bleibt deren Nationalität unsicher.

II. Das heroische Zeitalter.

1. Die Hellenen und ihre Stämme.

§ 3. Der Name Hellenen bezeichnete zunächst nur einen Teil des griechischen Gesamtvolkes und eignete ursprünglich wie der von den Römern gebrauchte Name Graeci

einer Völkerschaft in der Nähe von Dodona, wo auch einer der ältesten Sitze der Pelasger war. Von hier verbreitete sich der Name in das südliche Thessalien oder die Phthiotis, weshalb auch die Myrmidonen Achills in der Ilias Hellenen genannt werden. Insbesondere aber scheint er dem dorischen Stamme zugekommen zu sein, der wohl schon vor den Myrmidonen die Phthiotis besetzt hatte, später durch den Heraklidenzug (die dorische Wanderung) die Bedeutung des äolisch-achäischen Stammes brach und so den Anlafs dazu bot, dafs der frühere Gesamtname der griechischen Bevölkerung, Achäer, Panachäer, wie er insbesondere in der Ilias öfters wiederkehrt, dem der Hellenen weichen mufste.

§ 4. Unter den vier hellenischen Stämmen, den Dorern, Ionern, Äolern, Achäern, scheinen die beiden letzteren einander näher gestanden und die Achäer nur einen Zweig der Äoler gebildet zu haben. Eine spätere Zeit, vielleicht das 8. Jahrhundert, hat folgende Genealogie der Hellenen aufgestellt:

(Der Titane) Prometheus
|
Deukalion
|
Hellen
Aiolos, Doros, Xuthos
Ion, Achaios.

Wenn nun die Ioner und Äoler von Herodot als Pelasger bezeichnet werden, so kann dies nur dahin verstanden werden, dafs die genannten Stämme, wie derselbe Schriftsteller hervorhebt, die Pelasger an den einzelnen Orten zu Vorgängern hatten. Hingegen müssen die Perrhäber in Thessalien und die Arkader im Peloponnes, welche, *αὐτόχϑονες κατ' ἐξοχήν*, noch in geschichtlicher Zeit im Gegensatze zu den Hellenen Pelasger genannt werden, geradezu als Nachkommen der letzteren gelten, wie sie ja in der That von dem Einflusse der hellenischen Kultur ziemlich unberührt blieben.

§ 5. Wann übrigens die Hellenen in das europäische Griechenland gekommen sind, darüber schweigt selbst die

Sage. Wahrscheinlich aber ist, dafs sie auf dem Landwege von Norden nach Süden gewandert sind. Mit Anlagen und Thatkraft ausgestattet, rüttelten sie das Pelasgertum aus seiner Ruhe auf und begannen gemeinsam mit demselben ein sich immer reicher entfaltendes Leben.

§ 6. Als der älteste Staat des vorhistorischen Zeitalters tritt uns Kreta mit dem ehrwürdigen Königsbilde eines Minos entgegen, den wegen seiner Gerechtigkeit ein Mythos zu einem der drei Totenrichter in der Unterwelt gemacht hat. Der starke Seekönig vernichtet der Sage nach das Seeräuberwesen, das die Karer und Leleger, begünstigt vom buchtenreichen ägäischen Meere, trieben. Überall schafft er, soweit sein Arm reicht, Recht und Ordnung. Doch kann man Minos nicht als Vertreter des dorischen Elementes auf Kreta, vielmehr höchstens als den Repräsentanten der vordorischen Kulturperiode ansehen. Die Erwähnung der Dorer in der Odyssee ist jedenfalls ein Anachronismus, da erst die Berichte von den Kolonien, welche 60—80 Jahre nach dem Heraklidenzuge Pollis aus Lakonien und Althaimenes aus Argos gegründet haben sollen, geschichtliche Glaubwürdigkeit besitzen. — Mächtiger als das kretensische Inselreich des Minos standen im Peloponnes die achäischen Reiche der Pelopiden in Sparta und in Mykenä da. Von dem Atriden Agamemnon, dem Enkel des Pelops, heifst es Il. II, 108: „Er ererbte das vom Zeus herstammende Scepter, über viele Inseln und über ganz Argos zu herrschen.“ — In unbekannter Zeit erstand in Böotien am Kephisos, wo derselbe in den kopaïschen See mündet, Orchomenos, das seinen Namen von dem Sohne des Königs Minyas erhielt. Es wurde die Hauptstadt des mächtigen Reiches der Minyer, welches das ganze westliche Böotien umfafste und erst durch Theben seine Bedeutung verlor. — Ebenfalls in Böotien erhob sich, von Kadmos gebaut, die Kadmea und unter ihrem Schutze die Stadt Theben, deren Mauer die Mythe sich durch Amphions Lyraspiel von selbst zusammenfügen läfst. — Im Norden von Hellas tritt während des heroischen Zeitalters das Reich der Myrmidonen mit der Hauptstadt Phthia hervor, dessen Beherrscher Peleus seinen Sohn Achilles, den ihm

die Meeresgöttin Thetis geboren, nach Troja sendet. — Endlich bricht im Süden von Hellas, in dem ionischen Attika, so erzählt die Sage, Theseus die Burgen bis auf eine und läfst diese, die Kekropia, zum Mittelpunkte eines Staates werden, der durch Bildung und Gesittung den Hellenen und der Menschheit auf lange Zeit zum Ideal wurde.

§ 7. Die Helden dieser Zeit „sind nicht eitle Phantasiegebilde, sondern in ihnen sind die Thaten der Vorzeit durch spätere Generationen verkörpert und idealisiert.“ Aus der Unzahl dieser Heldengestalten, welche die dankbare Nachwelt zu Halbgöttern (ἥρωες) erhoben und als solche verehrt hat, treten zwei ganz besonders hervor, Herakles und Theseus. Manche allerdings, wie Danaos und Kadmos, dienen einer späteren Zeit, die überall in der griechischen Kultur fremden Einflufs finden will, auch dazu, den fingierten innigen Verkehr Griechenlands mit Ägypten und Phönikien, bezw. die Abhängigkeit der vaterländischen Kultur von der dieser beiden Länder glaublich zu machen.

§ 8. Das heroische Zeitalter bietet noch das Bild grofser gemeinsamer Unternehmungen dar, welche von einzelnen Volksstämmen ausgingen. Besonders durch die Sage berühmt sind: die Argonautenfahrt, von Iolkos in Thessalien aus nach der Mündung des Phasis (?) um des goldenen Vliefses willen unternommen; der von Polyneikes veranlafste Zug der Sieben gegen Theben, der mit dem Tode von sechs der Helden endete; der Krieg der Epigonen, d. h. der Söhne der Gefallenen, in welchem Theben genommen wurde; endlich der trojanische Krieg.

2. Die staatlichen Einrichtungen während des heroischen Zeitalters.

§ 9. Die staatlichen Einrichtungen des heroischen Zeitalters kennen wir fast ausschliefslich aus den homerischen Gedichten, in denen allerdings keine historische Quelle vorliegt und vielfach Anschauungen jener Zeiten, in welchen die Gedichte entstanden sind, unmittelbar verbunden sein mögen mit den Sitten und Gewohnheiten jener Epoche, welche sie schildern sollen. Ein zuverlässiges und genaues Bild des

ursprünglich völlig unbeschränkten Königtums kann daher nicht entworfen werden.

§ 10. Nach den homerischen Gedichten ist das Königtum ein Erbkönigtum und wird gewöhnlich vom Vater auf den Sohn vererbt, wenngleich man von dieser Regel bisweilen auch abwich (Atreus — Thyestes). Die Könige stammen nach altem Glauben von Zeus ab (*διογενέες*, *διοτρεφέες*), von ihm haben sie ihre Macht (*ἐκ δὲ Διὸς βασιλῆες*); darin ist die Heiligkeit ihrer Würde (*τιμή*) begründet. Doch auch sie sind dem göttlichen Gesetze unterworfen.

Ihr Name bezeichnet sie zunächst als Heerführer (Herzöge) [*βασιλῆες*, von der Wurzel *βα* und ion. *λευ*], und das entspricht auch vollkommen den ältesten Zeiten, wo Raub und Plünderung wie anderseits Rachezüge und Repressalien die Ruhe des Friedens unmöglich machten. In den homerischen Gedichten erscheinen aber die Könige vor allem als die Verwalter des göttlichen Rechtes, sie sind *δικασπόλοι, οἵ τε θέμιστας πρὸς Διός εἰρύαται.* Diese ihre Würde wird auch vornehmlich durch ihr einziges Abzeichen, das *σκῆπτρον*, angedeutet. Zu diesen Obliegenheiten tritt noch drittens das Amt, für die Gemeinde Opfer und sonstige gottesdienstliche Verpflichtungen zu besorgen, insoweit sie nicht bestimmten Priestern zukamen und an gewisse Tempel geknüpft waren. Die Könige sind somit Oberfeldherren, Oberrichter und Oberpriester in einer Person.

Übrigens ist ihre Macht im Kriege gröfser als im Frieden; als Heerführer hatten sie das Recht über Leben und Tod. Solange die königliche Gewalt ungeschwächt war, waren sie die einzigen Heerführer, die sich allein die Unterfeldherren wählten. Später erhalten die Könige von dem Volke mehrere Führer beigegeben, und nun giebt es auch mehrere gleichberechtigte Führer im Heere. Dieselbe Schwächung der königlichen Gewalt offenbart sich ferner darin, wenn mehrere *σκηπτοῦχοι βασιλῆες* in einem Gemeinwesen erwähnt werden. Erst in jüngerer Zeit ward aus dem Erbkönigtum ein Wahlkönigtum.

§ 11. Die Einkünfte der Könige liefen zunächst aus dem ihnen von der Gemeinde zuerkannten Krongute (*τέμενος*)

ein, das nur insoweit erblich war, als es die königliche Würde selbst war; aus denselben mufsten anderseits die Könige die öffentlichen Ausgaben bestreiten. Sie wurden aber auch von seiten der Unterthanen durch freiwillige Abgaben, δῶρα, geehrt, welche sie allerdings zuweilen auch durch Umlagen eintrieben. Strenge zu sondern vom τέμενος der Könige ist ihr Privateigentum, zu dem u. a. auch Periökenstädte gehört haben mögen, deren regelmäfsige, gesetzlich bestimmte Steuern θέμιστες hiefsen, während ihre freiwilligen Abgaben den Namen δωτῖναι führten.

Schliefslich genossen die Könige noch verschiedene Ehrenrechte: vor allem bei Opfern und bei Beuten einen besonderen Ehrenanteil, bei letzteren, auch wenn sie die Feldzüge nicht mitmachten, ferner den Ehrensitz bei Zusammenkünften und Mahlzeiten.

§ **12.** Die θεράποντες der Könige sind, wenngleich sie bisweilen niedrige Dienste versehen, keineswegs öffentliche oder bezahlte private Diener derselben, noch mit den δρηστῆρες zu verwechseln; das Dienstverhältnis, in welchem sie zu ihrem Patron standen, war vielmehr ein freiwillig gewähltes, wie dies insbesondere jene Fälle zeigen können, wo flüchtige Fürstensöhne in die Klientel der βασιλεῖς ihrer neuen Heimat traten. Im übrigen war das Verhältnis der θεράποντες zu ihren Königen gleichwie das der Herolde, κήρυκες, ein sehr verschiedenartiges; man denke, was die ersteren anlangt, an Patroklos, Phoinix, Automedon, in Bezug auf die letzteren an Talthybios, Eurybates, des Odysseus Herold, an Idaios und Medon. Die Herolde, welche man als öffentliche Diener der Könige ansehen kann, leisten ihnen private und öffentliche Dienste.

§ **13.** Was nun die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten anlangt, so waren die Könige schon in älterer Zeit von einem Rate der Adeligen (ἄριστοι, ἀριστῆες, ἔξοχοι ἄνδρες, unter ihnen vor allem die untergeordneten βασιλῆες, Teilfürsten), die sie nach Gutdünken beriefen, umgeben, ohne jedoch an sein Gutachten irgend gebunden zu sein. Im Hinblick auf diese Stellung führen die Adeligen den Titel γέροντες oder ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες;

hingegen bezeichnet *βουληφόροι* die Fürsten als die Berater der ihnen untergebenen Völkerschaften und als Leiter der ihnen untergeordneten *γέροντες*. Die Sitzungen der *γέροντες* (*βουλαί*, in späterer Zeit wohl auch *ϑόωκοι*) schlossen sich immer an Mahlzeiten beim Könige an, welche dadurch einen öffentlichen Charakter gewannen und von den privaten Mahlzeiten, die der König veranstaltete, genau zu unterscheiden sind.

§ 14. Dem Adel gegenüber steht das Volk (*κακοί, χέρηες*), dessen Versammlung (*ἀγορά*) kein Entscheidungsrecht zukommt; vielmehr beruft sie der König durch Herolde nur, um ihr seinen Willen kund zu geben oder um von vornherein „die öffentliche Meinung" (*δήμου φάτις*), auf die allerdings kein geringes Gewicht gelegt wird, kennen zu lernen. Als Redner treten aufser den Königen Adelige auf, während es ungewöhnlich, wenn auch nicht verpönt ist, dafs ein Mann aus dem Volke seine Meinung äufsert. Das Volk zollt nach Gutdünken dem Redner lauten Beifall oder enthält sich desselben, doch entbehrt es des Rechtes der Abstimmung. Selbst der schroffe Angriff gegen die Adeligen von seiten eines Mannes aus dem Volke wird mit strenger Entschiedenheit als ungehörig zurückgewiesen (Thersites — Odysseus). Im übrigen halten Herolde die Ordnung in der Volksversammlung aufrecht; das Volk folgt sitzend den Beratungen, nur die Redner erheben sich und sprechen stehend.

§ 15. Das Gemeinwesen wird wie dessen Gebiet *δῆμος* genannt; doch kann es nach seinem Hauptorte auch als *πόλις* bezeichnet werden. *πολῖται* ist nicht nur der Name der Städter, sondern auch der der Bürger im allgemeinen. Ein Standesunterschied zwischen den Städtern und den Landbewohnern (*ἀγροιῶται*) existiert noch nicht. Eingeteilt war das Gesamtvolk nach Phylen und Phratrien (*καταφυλαδόν, κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας*).

§ 16. Das Recht im Staate wahrt, wie schon oben gesagt ist, der König; wo Geronten Recht sprechen, thun sie es nur in seinem Namen. Aus der Gerichtsscene, wie sie auf dem Schilde des Achilles dargestellt ist, läfst sich kein allgemeiner Schlufs ziehen. Daselbst geben die Geronten zu-

nächst ihr Gutachten ab, während der *ἴστωρ* das Urteil spricht. Die zwei Talente, deren ebenda gedacht wird, sind wohl die von beiden Parteien am Anfange des Prozesses gezahlten Summen, welche dem siegenden Teile (*ὃς μετὰ τοῖσι δίκην ἰθύντατα εἴποι*) zufallen. Im übrigen sei bemerkt, dafs Mord in der ältesten Periode nur durch Blutrache von den Angehörigen des Ermordeten verfolgt wurde, wenn sie sich eben nicht durch ein Wehrgeld des Mörders versöhnen liefsen oder der letztere in ewige Verbannung ging.

§ **17.** Der **Fremde** galt als Feind und war als solcher rechtlos; nur die Scheu vor der Gottheit milderte im Verlauf der Zeit immer mehr die rohe Anschauung des Gewohnheitsrechtes: *πρὸς γὰρ Διός εἰσιν ἅπαντες ξεῖνοί τε πτωχοί τε* und *Ζεὺς δ'ἐπιτιμήτωρ ἱκετάων τε ξείνων τε, ξείνιος, ὃς ξείνοισιν ἅμ' αἰδοίοισιν ὀπηδεῖ.* Den Schutz der Fremden betrachtete man vornehmlich als eine heilige Pflicht der Könige.

Die Religion ist es auch, welche die **Gastfreundschaft** (*προξενία*) förderte, die im heroischen Zeitalter natürlich nur privaten Charakter hatte. Von einem eigentlichen **Metökenstande**, wie er später z. B. in Athen bestand, kann unter solchen Verhältnissen keine Rede sein, wenngleich unter den *μετανάσται* aller Wahrscheinlichkeit nach ansässige Fremde zu verstehen sind, deren gering geachtete soziale Stellung die homerischen Gedichte selbst lehren (*ἀτίμητος μετανάστης*).

§ **18.** Neben dem Stande der Freien geschieht in denselben vielfach der **Sklaven** Erwähnung, die meist den Namen *δμῶες* (die mit Gewalt Bezwungenen, wohl die im Kriege erworbenen Sklaven) und *οἰκῆες* (eigentlich Hausgenossen) führen, selten *δοῦλοι* genannt werden. Ihre Stellung war keineswegs eine gedrückte, ihr Abstand von den Freien bei weitem nicht so schroff wie in der späteren Epoche; manche von ihnen erhalten sogar das den freien Mann ehrende Epitheton *δῖος*.

B. Darstellung der wichtigsten Staatsverfassungen.

I. Sparta.

1. Chorographie.

a) Lakonika.

§ 19. Im Gegensatze gegen das von dem beweglichen, segelbedeckten Meere in Ost und West umbrandete[n], einem Eiland gleichende[n] Attika erscheint uns Lakonika als eine starre Hochgebirgslandschaft von wilder und rauher Schönheit mit einer Ebene in seiner Mitte. Sein Flächeninhalt beträgt etwa 87 □M. = 4700 qkm; die Zahl seiner Einwohner ist für die klassische Zeit auf 200,000 zu veranschlagen, übergenug für so dürftige Bodenverhältnisse. Die Herzader des Ländchens bildet der Gebirgsfluſs Eurotas, der auf dem südlichen Randgebirge Arkadiens entspringt, durch rauhe Waldgebirge bricht, in seinem mittleren Laufe jene fruchtbare Thalebene, das hohle Lakedaemon (*ἡ κοιλὴ Λακεδαίμων*), durchflieſst, hierauf sich von neuem durch die dicht an ihn herantretenden Hochgebirge windet und, in seinem untersten Laufe eine Sumpfebene bildend und durchschneidend, den lakonischen Meerbusen erreicht. Ihn begleitet im Osten eine Gebirgskette, in ihrem nördlichen Teile Parnon genannt, im Süden weit über die Fluſsmündung hinaus in das Vorgebirge Malea auslaufend. Weit höher, bis zu 2400 m steigend, ist der den Fluſs im Westen begleitende Taygetos, welcher gleichfalls viel südlicher als die Fluſsmündung im Vorgebirge Tainaron endet. Jene Ebene ausgenommen, ist alles Gebirgslandschaft „mit Bergen der mannigfaltigsten Gestalt, Hochflächen, Gebirgsabhängen, weiten Schluchten und engen Bachthälern, geeignet für Weiden, Weinbau und Baumzucht, nicht aber für ergiebigen Getreidebau“. Nur drei Landstraſsen führten in das Thal hinab; sonst war das Ländchen von Norden, Osten und Westen her fast unzugänglich, so daſs es Xenophon *δυσεμβολωτάτη* nennt. In seinem Schoſse trug der Taygetos einst Eisen und schwarzgrünen Marmor, auf seinen

Schultern üppige Futterkräuter oder von Bächen und Quellen erfüllte Wälder, welche durch ihren Wildreichtum die jungen Spartiaten zum männlichen Vergnügen der Jagd einluden, von den Gebirgshäuptern aber leuchtete Schnee.

§ **20.** Der Ortschaften gab es in Lakonika aufser der Hauptstadt nur wenige, und diese traten in keiner Beziehung, weder geistig noch materiell, hervor. So ist Sellasia zu nennen, am Oinus, einem Nebenbache des Eurotas, gelegen, wo 221 v. Chr. Kleomenes III. dem makedonischen Könige Antigonos Doson erlag. Am Eurotas, südlich von Sparta lag Amyklä, bekannt durch sein Apolloheiligtum. Der Flufsmündung nahe war Helos. An den Meeresbuchten lagen von Ost nach West: Thyrea, Prasiä, Epidauros, Limera; Gytheion, das man als Spartas Hafen betrachtete; Tainaron mit dem Dankesdenkmal des Sängers Arion und einer klaffenden Felsenspalte, die man für einen der Eingänge in die Unterwelt hielt.

b) Das hohle Lakedämon.

§ **21.** „Die fünf Stunden lange und ein bis zwei Stunden breite Kulturebene am mittleren, von tausendblumigen Oleandern umblühten Eurotas bildet so entschieden den Mittelpunkt des Landes, dafs sich nicht nur das ganze Eurotasgebiet, sondern auch die aufserhalb desselben an den Abhängen des Parnon und Taygetos liegenden Küstenstriche in natürlicher Weise ihm unterordneten. Zu allen Zeiten hat hier die Hauptstadt des Landes gelegen. Im ganzen fliefst der Eurotas am Fufs der östlichen Berge, die sich ziemlich kahl über ihn erheben, an manchen Stellen unmittelbar den Felsen bespülend. Auf seiner rechten, östlichen Seite aber breitet sich die hügelige Ebene in geräumiger Breite bis an den Fufs des Taygetos aus, der in doppelter Abstufung und wunderbar wechselnden Farbentönen sich schroff auftürmt und mit den prächtig geformten Schneegipfeln und tiefer hinabsteigenden Schneerillen einen wundervollen Gegensatz zu den Wäldern der unteren Regionen und der üppigen Vegetation der Ebene bildet. Zahlreiche Bäche und Quellen stürzen aus seinen Schluchten hervor und bewässern reichlich

das fruchtbare Thalland, dessen Hügel überall mit trefflichem Erdreich bedeckt sind."

c) Die Hauptstadt.

§ 22. Die äufsersten Abhänge des Taygetos hinab, am rechten Ufer des Eurotas, lag die Hauptstadt Sparta (*Λακεδαίμων, Σπάρτη*), die sich in einem Umfange von etwa $1^1/_5$ Meilen erstreckte und 60,000 Einwohner zählte. Sie hatte keine Mauer; denn nach Lykurgs idealer Ansicht sollte die Tapferkeit seiner Bürger auf ewig Spartas Mauer sein; erst der Tyrann Nabis, um 200 vor Chr., fing an, es an einigen Punkten zu befestigen. Es war auch nicht stadtartig zusammengebaut, sondern bestand nach Thukydides aus vier vereinigten Ortschaften (*κατὰ κώμας οἰκισθεῖσα*).

An der nördlichen Seite der Stadt erhob sich zu einer Höhe von 245 m ein Hügel, später Akropolis genannt, gleichfalls ohne Verteidigungswerke, mit dem Tempel der *Ἀθηνᾶ χαλκίοικος*, wo der verräterische König Pausanias seinen Untergang fand. An der Südseite dieses Hügels lag: der Markt (*ἀγορά*) mit dem Rathause, in dem die Gerusia tagte, und dem Amtsgebäude der Ephoren; auf demselben stand ferner die persische Halle, aus der persischen Beute erbaut, die Hauptzierde des Platzes; ein aus weifsem Marmor aufgeführtes Theater und eine Anzahl von Heiligtümern. Ebenda befand sich der *χορός*, welcher zur Aufstellung der Chöre von Jünglingen bei Festen benutzt wurde. Dem Theater gegenüber standen die Denkmäler des Leonidas und Pausanias und neben ihnen ein Pfeiler mit den Namen aller in den Thermopylen Gefallenen. Sonst sind zu erwähnen: die Skias in einer vom Markte abzweigenden Strafse, hauptsächlich für Volksversammlungen bestimmt; der Cirkus, dem Eurotas nahe; die Rennbahn (*δρόμος*) mit zwei Gymnasien, südlich davon; von ihr südöstlich der Platanistas, eine mit Platanen dicht bewachsene, mit Statuen von Heroen geschmückte und zu Leibesübungen der Epheben gebrauchte, von Kanälen eingeschlossene Insel, zu der zwei Brücken führten. Mitten in der Stadt befanden sich ferner die Königs-

gräber der Agiden, am Südrande die der Eurypontiden. — Das sind die hauptsächlichsten Gebäude, Plätze und Denkmäler einer Stadt, die in der Armseligkeit ihren Glanz suchte.

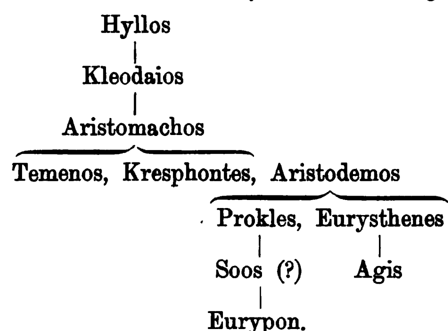
2. Entwicklungsgeschichte des spartanischen Staates.

A. Eroberung des Peloponnes durch die Dorer.

§ **23.** Als die ältesten Bewohner des Peloponnes werden Pelasger, Leleger und Kaukonen genannt, welche zumeist von äolisch-achäischen Stämmen unterjocht wurden; nur in dem Gebirgslande Arkadien erhielt sich das pelasgische Element. Die Dorer gelangten auf dem sogenannten Heraklidenzuge in den Peloponnes, und zwar werden sie in mehrfachen Zügen auf verschiedenem Wege ihre historischen Wohnsitze erreicht haben. Der Hauptzug drang über die Meerenge von Rhinon in die Halbinsel ein, während ein anderer Teil z. B. zur See nach Argos gekommen sein mag. Die Eroberung des Peloponnes durch die Dorer erfolgte nicht auf einmal, wie die Sage darstellt, sondern in mehreren Etappen. Manche der Völkerschaften, welche die Dorer antrafen, wird auch auf friedlichem Wege sich mit ihnen geeint und unter ihnen gewohnt haben, ohne den Druck der Unterjochung zu erfahren. Die Sage erzählt: Als die Dorer im Bunde mit dem einäugigen Könige der Ätoler, Oxylos, 1104 über den korinthischen Meerbusen setzten und in die Halbinsel eindrangen, fanden sie als pelasgisch nur noch die freiheitsstolzen Arkader vor, welche die Fremdherrschaft von ihren wildzerklüfteten Gebirgen aus leicht zurückwiesen. Argolis und Lakonika wurden damals von dem achäischen Königshause der Atriden beherrscht, beide eine Generation früher durch Agamemnons Sohn Orestes vereint, der Hermione, die Tochter des Menelaos und der Helena, geheiratet hatte. Deren Sohn Tisamenos, der Herrscher in Mykenä, erlag in einer grofsen Schlacht den Eindringlingen, welche sich allmählich den gröfsten Teil des Peloponnes unterwarfen. Als die zuerst eroberten Lande unter die Söhne, bezw. die Enkel des Königs Aristomachos verlost wurden, fiel der schlechteste Teil, Lakonika, durch einen Betrug beim Losen den un-

mündigen Söhnen des Aristodemos, den Zwillingsbrüdern Prokles und Eurysthenes zu, welche als die Ahnherren der Eurypontiden und Agiden betrachtet wurden, während der älteste Sohn des Aristomachos, Temenos, Argos, Kresphontes hingegen das fruchtbare Messenien erhielt.

Der Stammbaum der beiden spartanischen Königshäuser.



§ **24.** Die nicht-dorischen Völkerschaften traten zu den Siegern in ein verschiedenes Verhältnis, je nachdem sie mit gröſserem oder geringerem Widerstande die Herrschaft der Ankömmlinge auf sich nahmen: die einen, die Periöken, behielten, so verschieden auch ihr Verhältnis im einzelnen zu den Dorern war, die sich ihnen, den Lakedämoniern, gegenüber als Spartiaten bezeichneten, und wiewohl manche unter ihnen selbst Tribut zu zahlen hatten, in allen Fällen ihren Grund und Boden; die Heloten verloren mit ihrem Besitze auch die persönliche Freiheit.

Die erobernden Dorer behielten sich die ländlich gebaute achäische Stadt Sparta (davon *Σπαρτιᾶται*) vor, eine Anzahl anderer Städte und die Höfe und Güter der Ausgewanderten auf der reichen Eurotasebene und in den übrigen fruchtbaren Teilen von Lakonika.

B. Das Doppelkönigtum zu Sparta.

§ **25.** Doch auch nach der erstmaligen teilweisen Unterwerfung des Peloponnes harrten der Sieger noch Kämpfe

genug. Die Sage wenigstens läfst bereits Temenos in Argos und Kresphontes in Messenien solchen Wirren zum Opfer fallen. Ferner finden wir an mehreren Orten auch in späterer Zeit neben den drei dorischen Phylen noch eine oder mehrere andere, welche eben die frühere Bevölkerung in sich fafsten.

Für Lakonien ist es in dieser Beziehung von Bedeutung, dafs die beiden Linien der königlichen Familien nicht nach den vermeintlichen Ahnherren Eurystheniden und Prokliden, sondern Agiden und Eurypontiden genannt wurden. Auch hören wir von Unterkönigen in Lakonien, welche gleichwie die von Messenien die ihnen unterthänigen Bezirke selbständig regierten. Noch in späterer Zeit war aufserdem das Ansehen der Ägiden, in denen wir Minyer finden können, ein bedeutendes.

All dies läfst auf einen fortdauernden Kampf zwischen dem dorischen und nicht-dorischen Element wie im Peloponnes überhaupt, so insbesondere in Lakonien schliefsen.

So findet denn auch das Doppelkönigtum in Sparta seine wahrscheinlichste Erklärung durch die Annahme, dafs die beiden königlichen Familien verschiedenen Stämmen, dem dorischen und einem nichtdorischen, entsprachen.

Da nun bei diesem Kampfe, wie die Sage selbst andeutet, die Könige, um ihre Macht gegenüber dem immer mehr erstarkenden dorischen Adel zu sichern, vielfach die nicht-dorischen Elemente begünstigten, gestaltete sich derselbe zugleich zu einem Streite zwischen den Königen und ihrem eigenen Volke. Während nun anderweitig der Vorrang dem Adel zufiel und das Königtum früher oder später der Aristokratie weichen mufste, gelang es in Sparta, durch einen Kompromifs die alte Ordnung und Disciplin herzustellen, infolge deren diese Stadt gar bald das Übergewicht über die anderen Gemeinwesen des dorischen Stammes gewinnen und allmählich die Hegemonie im Peloponnes erreichen sollte.

C. Lykurg.

§ **26.** Die Verfassung, welche während der ganzen Dauer von Spartas Blüte in voller Geltung war und noch in

der Zeit seines Verfalles ein gewisses Scheinleben fristete, um in der letzten Periode der Unabhängigkeit dieser Stadt in seiner Reinheit, wenn auch nur für kurze Zeit, wiederhergestellt zu werden, wurde im Altertum auf den Gesetzgeber Lykurg zurückgeführt. Nun herrscht darüber allerdings kein Zweifel, dafs Lykurg im allgemeinen seine Thätigkeit darauf beschränken konnte, das Gewohnheitsrecht zu fixieren und im einzelnen genauer zu präcisieren, und dafs viele Neuerungen der Folgezeit irrtümlich oder mit absichtlicher Täuschung, wie man in ähnlicher Weise auf attischem Boden Solons Namen mifsbrauchte, von Lykurg abgeleitet wurden; so war das Verständnis für die allmähliche Entwicklung der Verfassung in Sparta mit der Zeit verloren gegangen. Doch kann diese Thatsache ebensowenig als der Umstand, dafs sich die Berichte über Lykurgs Privatleben durch ihre Eigenart wie durch den offenen Widerspruch verschiedener Überlieferungen als sagenhaft verraten, uns etwa dazu bestimmen, Lykurgs historische Persönlichkeit selbst in Zweifel zu ziehen. Vielmehr sind wir berechtigt, die grofse *ῥήτρα*, welche Plutarch als lykurgisch überliefert, auch für echt hinzunehmen. *Ῥῆτραι* hiefsen nämlich Lykurgs Satzungen, sei es, weil sie gewissermafsen „Verträge“ zwischen den einzelnen streitenden Parteien abgaben, oder mit Rücksicht auf die zweite Bedeutung des Wortes: Spruch, Gesetz (Wurzel: *Fρη*).

§ **27.** Die Zeit von Lykurgs Thätigkeit ist nicht sicher überliefert. Von mehreren Autoren wird sie zwar in den Beginn des spartanischen Staates gesetzt, die Zeit des ersten *συνοικισμός*, welcher uns die ursprüngliche Vereinigung der verschiedenen Elemente zum spartanischen Gemeinwesen darstellt. Doch widerspricht dieser Anschauung der Umstand, dafs in der oberwähnten grofsen *ῥήτρα*, welche augenscheinlich die Ordnung der Verhältnisse bezweckte, von der Begründung des Doppelkönigtums keineswegs die Rede ist, dasselbe also vielmehr vorausgesetzt wird. Demgemäfs ist es am wahrscheinlichsten, dafs Lykurg in einer Zeit auftrat, da nach längerem Kampfe ein neues Element in das bereits bestehende Staatswesen aufgenommen wurde, d. h. ein zweiter Synoikismos

stattfand. Thukydides setzt Lykurgs Wirken um das Jahr 800 an.

§ 28. Der Inhalt jener *ῥήτρα* ist nun folgender: Es soll zu Ehren des Zeus Syllanios und der Athene Syllania ein Heiligtum erbaut, die Spartiaten in Phylen und Oben eingeteilt, der Rat der Geronten im Vereine mit den Königen aus 30 Mitgliedern gebildet, die Volksversammlung zu bestimmter Frist zwischen Babyka und Knakion (d. i. im Weichbilde Spartas) berufen werden; das Entscheidungsrecht soll in den Händen des Volkes sein.

Bei welchen Satzungen sonst Lykurg mit Recht als Autor galt, ist nunmehr im einzelnen nicht zu bestimmen; dem Berichte aber, dafs er sich zu seinem Berufe durch das delphische Orakel weihen liefs, kann man so viel entnehmen, dafs Delphi wie öfters noch in späterer Zeit so auch bei Lykurgs Werk seinen Einflufs in Sparta zu äufsern vermochte.

D. Hebung des spartanischen Staatswesens, Weiterentwicklung der Verfassung.

§ 29. Vor der dorischen Wanderung bildete der altachäische Staat von Argolis mit Mykenä als Hauptstadt die erste Macht im Peloponnes. Die ersten Jahrhunderte nach der Unterwerfung desselben gab es hier keine Vormacht; erst durch die Eroberung des Bruderstaates Messenien legte Sparta den Grund zu seiner späteren Hegemonie über die Halbinsel, die es sich nach Unterwerfung der Arkader, Argiver und Achäer erwarb. Namentlich sicherte es sich an vielen Orten, selbst in Hellas, die Hülfe der aristokratischen Partei durch siegreiche Bekämpfung der Tyrannis und der zu dieser meistenteils führenden Demokratie. Infolge dieser Stellung, die auch Athen seit der Vertreibung des Hippias anerkennen mufste, stand es denn, zunächst auf den peloponnesischen Bund als seine Reserve gestützt, zu Anfang der Perserkriege an der Spitze von Griechenland.

Nach der Schlacht bei Mykale traten auch Kolonien, eine nach der anderen, dem spartanischen Bunde bei, bis der Verrat des Königs Pausanias und die für einen Angriffskrieg

zu grofse Bedächtigkeit der Lakedämonier die Hegemonie in Athens Hände legte und Sparta sich schmollend vom Weiterkampfe zurückzog. Aus diesem Zustande entwickelte sich eine wirkliche Feindschaft der natürlichen Gegner, deren offenen Ausbruch noch einmal Perikles durch den Vertrag von 445 (*αἱ τριακονταέτεις σπονδαί*) vertagte; beide Parteien bestätigten sich in demselben gegenseitig die Hegemonie über den Seestaatenbund und den peloponnesischen Bund. Umsonst! Es brach der peloponnesische Krieg aus und liefs Sparta triumphierend hervorgehen und fortan wiederum die ungeteilte Führerschaft Griechenlands übernehmen.

§ **30.** Gleich in den Beginn des soeben geschilderten Zeitraumes gehört die erste Veränderung der lykurgischen Verfassung, die Einsetzung des Ephorats, welche die antike Überlieferung zumeist dem Könige Theopomp zuschreibt. Ursprünglich hatten die Ephoren allerdings nur in einem bestimmten Teil der Rechtspflege die Könige zu vertreten; mit dieser ihrer Befugnis war aber auch eine gewisse polizeiliche Aufsicht verbunden. Gerade letztere sollte, da sich ihr Umfang immer mehr erweiterte, die spätere Macht des Ephorats begründen, welche den Königen selbst gefährlich und für den Staat im allgemeinen sehr drückend ward. Anderseits gewannen durch ein Gesetz desselben Theopomp die Könige im Vereine mit den Geronten das Recht, sogenannte „schiefe“ Beschlüsse des Volkes aufzuheben.

E. Verfall des spartanischen Staates; Zersetzung der lykurgischen Einrichtungen.

§ **31.** Als sich Spartas Hegemonie abermals drückender erwies denn die athenische und im korinthischen Kriege die Spartaner ihre Flotte bei Knidos verloren und 387 den schmachvollen Frieden des Antalkidas schliefsen mufsten, kam Athen wieder empor. Vergeblich machten jene den Versuch, Theben dauernd unter ihr Joch zu beugen: der Schlachttag von Leuktra, 371, liefs nicht nur Hellas den Thebanern zufallen, sondern selbst Argos, Arkadien und Elis. Ihnen folgten noch andere Bundesgenossen, der peloponnesische Bund war vernichtet.

§ **32.** Daſs in den Perserkriegen die Spartaner in Berührung mit dem üppigen Morgenlande kamen, konnte nicht heilsam auf die Sitten derselben wirken. Dennoch bestanden die lykurgischen Einrichtungen unverändert bis in den peloponnesischen Krieg hinein, also nahezu vier Jahrhunderte. Da verlieſs Sparta sein Prinzip und schuf sich auf einen Augenblick eine Seemacht, die zu seinen Einrichtungen schlecht paſste. Ferner lehrte es seine antinationale Verbindung mit Persien die Künste der Diplomatie und die Herrschsucht, die an die Stelle des Strebens nach einer auf seinen Traditionen ruhenden, würdigen Hegemonie trat. Als nun gar Lysander von seinem Siegeszuge 404 mit unermeſslicher Beute heimkehrte, als sich der Staat durch den seinen Bundesgenossen auferlegten Tribut von 1000 Talenten immerzu bereicherte, fingen auch die Bürger an, ebendasselbe zu thun, unbekümmert um die alte, niemals aufgehobene Rhetra des Lykurg, die den Besitz von Gold und Silber bei Todesstrafe verbot. Es erfüllte sich der Spruch des Orakels:

Geldgier wahrlich allein, sonst nichts wird Sparta verderben.
Ἁ φιλοχρηματία Σπάρταν ὀλεῖ, ἄλλο δὲ οὐδέν.

Ferner erschütterte das Ephorat durch das ihm innewohnende demokratische Prinzip und seine Beweglichkeit infolge der jährlichen Wahl, die bereits dem Volke gegeben war, den für eine aristokratische Stabilität geschaffenen Organismus. Schaden erlitt derselbe in hohem Maſse durch die Abnahme des alten dorischen Stammes, besonders seit dem dritten messenischen Kriege, durch den auch viele Spartiaten ihr Ackerlos und ihren Privatbesitz einbüſsten. Bei Mantinea (418) stellte Sparta kaum noch 6000 Hopliten, bei Leuktra fiel die Hälfte der ins Feld gezogenen Spartiaten, zur Zeit des Aristoteles gab es nicht viel über 1000, unter Agis III., um die Mitte des 3. Jahrhunderts, nur noch 700 vom alten Stamme, von denen bloſs 100 Ackerland besaſsen und infolgedessen allein Vollbürger waren.

Gegen die entstehende Oligarchie zettelte schon 397, in dem ersten Regierungsjahre des Königs Agesilaos, Kinadon eine ausgedehnte Verschwörung an. Ihr Ziel war die Ermordung der Aristokraten mit Hülfe der Neodamoden, Periöken

und Heloten. Aber einer derselben, den Kinadon zu sich hinüberzuziehen versuchte, verriet ihn und lieferte den Behörden die Mittel, die Schuldigen herauszufinden und zu beseitigen.

Den vernichtenden Stofs gab den lykurgischen Einrichtungen das Gesetz des Ephoren Epitadeus, welches gestattete, dafs der Spartiat über sein Lehengut (*ἀρχαία μοῖρα*) durch Schenkung an Lebende oder durch Testament frei verfügen dürfe; nahe liegt dabei, dafs sich auch der Verkauf in die Form der Verschenkung und Vererbung kleidete. Natürlich vermehrte sich nun die Ungleichheit des Grundbesitzes, welche Lykurgs Gesetzgebung für immer hatte beseitigen wollen, ein Übelstand, der dadurch noch fühlbarer wurde, dafs bei dem Aussterben vieler bürgerlichen Häuser ein grofser Teil, schon zu Aristoteles' Zeiten zwei Fünftel, des gesamten Grundbesitzes in Frauenhände gekommen war. Eine natürliche Folge hiervon war es, dafs Schwelgerei und Luxus um so mehr überhand nahmen, je öder es in den Köpfen geblieben war. Zwar ging man noch in die Pheiditien, verweilte jedoch dort nur kurze Zeit und begab sich darauf an andere Orte, wo höhere Genüsse warteten als die schwarze Suppe. Auch die Zügellosigkeit der Frauen aus den höheren Ständen wuchs immer mehr.

§ **33.** Allerdings suchte 242 Agis III. im Vereine mit Lysander, dessen Wahl zum Ephoren er erwirkt hatte, eine weitgehende Reform durchzuführen. Lysander brachte nämlich das Gesetz ein, dafs alle Schuldbücher vernichtet, Grund und Boden aufs neue verteilt und zwar 4500 Lose (*κλᾶροι*) für die Spartiaten, 15 000 Lose für die Perioken bestimmt werden sollten. Übrigens wollte er die Zahl der Spartiaten durch die Aufnahme von waffenfähigen Perioken auf 4500 ergänzt wissen. Doch hatte diese neue Verfassung nur kurzen Bestand, da der König zwei Jahre später auf Betreiben des feindlichen Adels ermordet war.

Der Erbe seiner Pläne, Kleomenes III., schlug den Weg der Gewalt ein. Vier der Ephoren überfiel er und machte sie nieder, achtzig der Oligarchen jagte er über die Grenze. Nachdem er dann das Ephorat abgeschafft hatte, stellte er



die lykurgischen Einrichtungen wieder her. Allein die Achäer, mit denen damals Sparta im Kriege lag, riefen gegen den hochbegabten und kühnen Mann den makedonischen König Antigonos Doson zur Hülfe. Bei Sellasia 221 auf das Haupt geschlagen, flüchtete Kleomenes und gab sich in der Fremde den Tod. Antigonos hob dessen Reformen im allgemeinen auf, stellte das Ephorat wieder her und gab auch der Gerusia ihre Macht zurück, nur die von Kleomenes eingesetzten *πατρονόμοι* behielt er bei.

§ 34. Nachdem drei Jahre hindurch, bis zum Tode des flüchtigen Königs Kleomenes, der spartanische Königsthron unbesetzt geblieben war, gelangte im Jahre 219 Lykurg, ohne Heraklide zu sein, widerrechtlich auf denselben, vertrieb bald den unmündigen Agesipolis III., der anfänglich neben ihm dem Namen nach regierte, und machte so dem Doppelkönigtum gewaltsam ein Ende. Auch Cheilons Versuch, durch den Sturz des Ephorats eine Umwälzung der Dinge herbeizuführen, mifslang gänzlich. Im Jahre 211 rifs Machanidas und nach dessen Tode 206 der berüchtigte Nabis die Königswürde an sich; der letztere tötete oder vertrieb den letzten Rest der Spartiaten, und nunmehr bildeten Perioken, freigelassene Heloten und Söldner die Bürgerschaft. Von den Römern im Jahre 195 durch Quinctius Flamininus besiegt, wurde Nabis gezwungen, die an der Küste gelegenen Orte Lakoniens an die Achäer abzutreten, wie auch Sparta selbst nach der im Jahre 192 durch die Ätoler erfolgten Ermordung des Nabis dem achäischen Bunde beitrat. Nach drei Jahren gelang es dessen damaligem Führer, Philopoemen, an Stelle der lykurgischen Einrichtungen in Sparta achäische treten zu lassen. Schon damals fanden die Spartaner bei den Römern Schutz wie auch später im Jahre 146, da sie sich aufs neue über die Achäer beschwerten, deren Bunde sie seit 182 wieder angehört hatten. Von den Römern erhielt Sparta die Rechte einer *civitas foederata*, und selbst die lykurgischen Einrichtungen hatten bis ins 5. nachchristliche Jahrhundert bestanden, nur dafs abgesehen von der gänzlichen Abschaffung des Königtums und anderen Änderungen der Verfassung neben den fünf Ephoren die sechs *πατρονόμοι* mit dem eponymen

πρέσβυς an der Spitze verblieben. Die Küstenstädte aber behaupteten ihre Unabhängigkeit und bildeten das *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, dessen Namen Augustus in *κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων* änderte, indem er zugleich die Zahl der freien Städte auf 24 bestimmte. Die städtische Verfassung derselben war Sparta nachgebildet; an der Spitze des Bundes aber stand als eponymer Beamte ein *στρατηγός*.

3. Darstellung der spartanischen Staatsverfassung.

A. Einteilung der Bevölkerung.

a) Heloten.

§ **35.** Obgleich der Grund für das verschiedene Los der alten Bevölkerung Lakoniens nicht sicher zu bestimmen ist, so scheint es, wie schon oben angedeutet wurde, sehr wahrscheinlich, dafs jener Teil, welcher der Unterwerfung am längsten und hartnäckigsten Widerstand leistete, zu Heloten gemacht wurde. Wenigstens erfahren wir, dafs man die Messenier nach der ersten Unterwerfung den Periöken und erst nach ihrem Aufstande den Heloten beigesellte. Die Deutung des Namens ist unsicher; doch mag derselbe entweder von der Stadt „Helos“ oder von dem Worte *ἕλος* „Niederung, Sumpfgegend“ herzuleiten sein.

§ **36.** Die Heloten waren sozusagen Staatssklaven; sie hatten allerdings die *κλᾶροι* der Spartiaten zu bebauen und mufsten von denselben je 70 Medimnen Getreide für den Mann, je 12 für die Frau und ein entsprechendes Mafs an Öl und Wein an ihre Besitzer abliefern, während das Übrige zum Unterhalt ihres eigenen Hausstandes, den sie selbständig gründen konnten, ihnen verbleiben sollte, eine gesetzliche Bestimmung, deren Nichtbefolgung in den ältesten Zeiten die strengsten Strafen nach sich gezogen zu haben scheint. Aufserdem folgten sie den Spartiaten als Waffenknechte in den Krieg, um etwa im Falle der Not die Lücken der Reihen zu ergänzen, und wurden in der guten Zeit nur noch als Leichtbewaffnete und Ruderer verwendet; später allerdings nötigte man sie, selbst in den Reihen der Hopliten zu kämpfen. Ob-

gleich nun die Heloten den Spartiaten, denen sie zugewiesen waren, im Krieg und Frieden Dienste leisten mufsten und im Bedarfsfalle der einzelne Spartiate auch die Heloten seiner Nachbarn gleich ihren Geräten benutzen konnte, so war doch jedes persönliche Recht gegen den Heloten dem Spartiaten verwehrt: er durfte ihn weder aufser Landes verkaufen, noch töten, noch mit der Freiheit beschenken.

Jedem *κλᾶρος* der Spartiaten waren sieben Heloten zugeteilt, aufserdem unterstanden viele unmittelbar dem Staate.

Der folgende dorische Tischgesang charakterisiert die noch Jahrhunderte nach der Einwanderung bestehenden Anschauungen:

Der dorische Grundherr.

Ich habe grofse Schätze: den Speer, dazu das Schwert,
Dazu den Schirm des Leibes, den Stierschild altbewährt.
Mit ihnen kann ich pflügen, die Ernte fahren ein,
Mit ihnen kann ich keltern den süfsen Traubenwein,
Durch sie trag' ich den Namen „Herr" bei den Knechten mein.
Die aber nimmer wagen, zu führen Speer und Schwert,
Auch nicht den Schirm des Leibes, den Stierschild altbewährt,
Die liegen mir zu Füfsen, am Boden hingestreckt,
Von ihnen, wie von Hunden, wird mir die Hand geleckt,
Ich bin ihr Perserkönig — der stolze Name schreckt.

§ 37. Bei solcher Lage ist es nicht zu verwundern, dafs die Heloten stets ein unzufriedenes Element im Staate abgaben, das infolge seiner grofsen Überzahl — sie bildeten mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung — um so gefährlicher wurde, je mehr die Zahl der Spartiaten abnahm. Daher ist die stete Vorsicht und das tiefe Mifstrauen, welches letztere gegen sie bewährten, leicht erklärlich. So liefs man sich bisweilen geradezu zu unmenschlicher Grausamkeit hinreifsen, wie man z. B. (nach Thukydides) im peloponnesischen Kriege 2000 Heloten, welche Hoplitendienste geleistet hatten und denen die Freiheit versprochen war, hinterlistig aus dem Wege räumte. Daher ward auch das Institut der *κρυπτεία* begründet; es wurden nämlich ab und zu die spartanischen Jünglinge dazu beordert, das ganze Land zu durchstreifen und das Gebaren der Heloten zu beobachten, um die gefährlichen Individuen kurzerhand zu töten. Mag auch diese Ein-

richtung ursprünglich vor allem den Zweck verfolgt haben, die spartanische Jugend zum Kriegshandwerke vorzubereiten, so gewann denn doch bald die zweite Rücksicht, die Helotengefahr auf solche Weise zu bannen, die Oberhand. Unbegründet ist es, wenn spätere Schriftsteller die *κρυπτεία* alle Jahre wiederkehren lassen.

§ 38. Neben diesen Staatssklaven gab es in Sparta, wenngleich nur in geringer Anzahl, auch private Sklaven.

Nur wenige Heloten traten aus ihrer gedrückten Stellung, vor allem jene, welche der Staat wegen geleisteter Hoplitendienste mit dem Geschenke der Freiheit belohnte. Sie wurden Neodamoden (*νεοδαμώδεις* [*δᾶμος* Volk]), waren aber keineswegs „Neubürger", da sie vielmehr der bürgerlichen Rechte vollständig entrieten; vielleicht waren sie bis auf das *connubium* den Bürgern privatrechtlich gleichgestellt. Von ihnen verschieden, aber doch ihnen ähnlich waren die *Βρασίδειοι*.

Eine Mittelstellung zwischen Heloten und Periöken hatten die *μόθακες*, solche Unfreie, welche die Spartaner im Vereine mit ihren Söhnen erziehen und an der *ἀγωγή* teilnehmen liefsen. Zu diesen mögen insbesondere auch die Bastarde von Spartiaten und Helotinnen gehört haben, obgleich diese wohl nicht die einzigen *μόθακες* waren; sie wurden vielfach, wahrscheinlich nach vorangegangener Adoption, unter die Bürger aufgenommen. Solche *μόθακες* waren Gylippos, Kallikratides und Lysander. *Μόθωνες* hingegen mögen wohl Söhne von Haussklaven, also mit den römischen *vernae* identisch gewesen sein.

β) Periöken.

§ 39. Unter Periöken[1]) verstand man diejenigen Unterthanen Spartas, welche sich Eigentum und persönliche Freiheit bewahrt hatten. Was sie von den Spartiaten unterschied, war eben, dafs sie keine Bürger waren, dafs sie nicht den geringsten Anteil an politischen Rechten im allgemeinen,

---

[1]) In Argos hiefsen sie Orneaten, später mögen sie daselbst als *σύμμαχοι* bezeichnet worden sein.

noch insbesondere an den öffentlichen Ämtern und Ehren hatten. Anderseits teilten sie mit den Bürgern alle Lasten. Sie mufsten Hoplitendienste leisten und wurden in immer gröfserem Mafse zum Kriegsdienste herangezogen; allerdings konnten sie auch die unteren Chargen im Heere bekleiden, ja in späteren Zeiten begegnet sogar ein Periöke als Befehlshaber bei der Flotte, was natürlich als Ausnahme gelten mufs. An Abgaben hatten sie mit den Spartiaten von den königlichen Domänen einen Zehent abzuliefern (*βασιλικὸς φόρος*) und im Kriegsfalle, wenn nötig, eine Steuer zu zahlen; aufserdem waren sie zu einem jährlichen Tribut verpflichtet. Dafs aber die Lage der Periöken keine gleichartige war, ist schon oben hervorgehoben worden und kann auch aus dem Umstande erschlossen werden, dafs die Angehörigen der verschiedensten Stämme zu den Periöken zählten: wir finden unter ihnen nicht nur Achäer, sondern auch Ioner, Arkader, ja seit der Unterwerfung Messeniens selbst Dorer. Übrigens erfahren wir auch von besonderen Vorrechten einzelner Periöken. So kam den Skiriten immer der linke Flügel im Treffen zu, und auch die Hopliten von Amyklä genossen ein besonderes Vorzugsrecht.

§ **40.** Im Frieden widmeten sich die Periöken, die in den Hafenstädten und den felsigen Teilen des Landes wohnten, zumeist Gewerbe und Handel, die ganze Industrie lag in ihren Händen, da es der Spartiate seiner unwürdig erachtete, einem banausischen Berufe zu obliegen. Die Erzeugnisse der Wollen-, Eisen- und Stahlwaren-Industrie standen im besonderen Rufe. So mufsten es denn die Periöken als ungerechten Druck empfinden, als man sie in ihrer friedlichen Thätigkeit durch die Bürde des Kriegsdienstes immer mehr störte, und in der jüngeren Periode schlossen auch sie sich im Gegensatze zu ihrer früher bewiesenen Treue den unzufriedenen, aufrührerischen Elementen des Staates mehr oder weniger an.

§ **41.** Die Periökenstädte, deren es 100 gegeben haben soll, genossen das Recht der selbständigen kommunalen Verwaltung; doch hatten spartanische Beamten die Oberaufsicht. So gab es in Kythera einen Kytherodikes, und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die Periökenstädte in 20 Be-

zirke geteilt und an die Spitze jedes Bezirkes ein spartanischer Vogt, Harmost, gesetzt war.

γ) Die Spartiaten.

§ **42.** Während Spartas Gemeinwesen in seinen Beziehungen zu den fremden Staaten regelmäfsig als *Λακεδαιμόνιοι* bezeichnet ward, ein Name, der den Bürgern in Verbindung mit den Periöken zukam, nannten sich die ersteren im Gegensatze zu den letzteren, wie schon früher bemerkt wurde, *Σπαρτιᾶται*.

Um nun die Rechte eines Vollbürgers zu geniefsen, mufste man nicht allein beiderseits von bürgerlichen Eltern abstammen, sondern auch nach der „lykurgischen“ Disciplin (*τῶν παίδων ἀγωγή*) erzogen worden sein und stets die *ἀγωγή* (vor allem die Vorschriften hinsichtlich der gemeinschaftlichen Mahlzeiten) in allem und jedem befolgen.

Ursprünglich gab es, wie es auch nach Lykurgs Intentionen festgehalten wurde, staatsrechtlich keinen Unterschied zwischen den Bürgern, wenngleich der Gegensatz von Arm und Reich selbst für die frühere Epoche nicht geleugnet werden kann. Vor dem Gesetze waren alle Bürger gleich, im wahren Sinne *ὅμοιοι*.

§ **43.** Damit nun alle Bürger ein Existenzminimum zur Verfügung hätten, das ihnen für die Erfordernisse der *ἀγωγή* genügte, vor allem zur Bestreitung der für die gemeinschaftlichen Speisungen (*συσσίτια, φειδίτια*) gesetzlich bestimmten Beiträge, wurde bei den jeweiligen Eroberungen nach Ausscheidung des für die Könige gewählten Krongutes, *τέμενος*, das unterjochte Gebiet zu gleichen Teilen (*κλᾶροι*) unter die Bürger verteilt. Unhistorisch ist die in der Überlieferung erwähnte öfter wiederholte Aufteilung des gesamten Besitzes der Spartiaten und Periöken. Gütergleichheit im strengen Sinne gab es auch in Lakedämon nicht. Jene *κλᾶροι*, Ackerlose, blieben Staatseigentum, das den Bürgern nur zur Nutzniefsung überlassen war. Starb eine Familie aus, so fiel das Los an den Staat zurück, der es nach Gutdünken weiter vergab. Bis zum Gesetze des Epitadeus durfte von diesen Losen

ein bestimmter Minimalsatz, jenes Existenzminimum, die *ἀρχαία μοῖρα*, d. i. wahrscheinlich der jeweilig erste Anteil an dem *ager publicus* weder bei Lebzeiten noch testamentarisch verschenkt, geschweige denn verkauft werden; ja er war sogar unteilbar, daher es vorkommen konnte, daſs in einer zahlreicheren Familie die jüngeren Brüder gemeinschaftlichen Haushalt mit dem Erstgeborenen führen muſsten. Seit Epitadeus aber das Verbot der Schenkung aufgehoben hatte, fanden sich natürlich auch Mittel und Wege, unter dem Scheine der Schenkung, bezw. Testierung den Verkauf der *ἀρχαία μοῖρα* zu verbergen.

§ 44. Kein Wunder also, daſs auf diese Weise die Zahl jener immer wuchs, welche infolge ihrer Armut den Forderungen der *ἀγωγή* nicht mehr entsprechen konnten und damit alle politischen Rechte verloren. Bestand nun vordem die Bürgerschaft der Spartiaten in der That aus lauter *ὅμοιοι*, so entwickelte sich nun immer schroffer der Gegensatz zwischen dem stets geringeren Kreise der *ὅμοιοι*, der allein stimmberechtigten und wahlfähigen Bürger, und der stets gröſseren Menge von politisch toten Bürgern, die euphemistisch *ὑπομείονες*, die Geringeren, Minderberechtigten, genannt wurden. So hatte sich die Schar der Unzufriedenen im Staate der Lakedämonier um eine neue Art von beträchtlicher Anzahl vermehrt.

§ 45. Die Spartiaten waren in drei gentilicische Phylen geteilt, welche als die dorischen bekannt sind und auch auſserhalb Lakoniens vielfach wiederkehren: die *Ὑλλεῖς*, *Δυμᾶνες* und *Πάμφυλοι*. Neben dieser Einteilung gab es eine lokale, nach den Quartieren der Stadt Sparta, in welcher die Spartiaten zumeist wohnten: *Πιτάνη*, *Μεσόα*, *Λίμναι*, *Κυνόσουρα*, *Δύμη*. Unterabteilungen dieser lokalen Distrikte waren die Oben.

B. Staatsgewalt.

a) Die Könige.

§ 46. In der Zeit, für die unsere Quellen Zeugnis ablegen, hatten die spartanischen Könige, in der lykurgischen Rhetra *ἀρχαγέται* genannt, ihre ursprüngliche Macht zum

größten Teile eingebüßt. Der Eid, den sie später allmonatlich vor den Ephoren erneuern mußten, lautete dahin, daß sie gegen Anerkennung und Wahrung ihrer Ehren und Auszeichnungen sich verpflichteten, an der bestehenden Verfassung nicht zu rütteln, d. h. auf jeden weiteren Einfluß im Staatsleben zu verzichten.

Nur als Heerführer hatten sie eine bedeutende Macht in den Händen. Bis in das 5. Jahrhundert v. Chr. konnten sie selbständig über Krieg und Frieden entscheiden, und niemand durfte ihnen Heeresfolge verweigern. Sie waren die einzigen Feldherren und hatten als solche das Recht über Leben und Tod. An das Gutachten des Kriegsrates, den sie nach eigenem Gutdünken beriefen, waren sie nicht gebunden, trugen aber auch die volle Verantwortung für ihre Unternehmungen. So wurden sie öfters, zumal auf Veranlassung der zwei Ephoren, die sie später in den Krieg begleiteten, zur Rechenschaft gezogen und verurteilt. Solange die Könige gemeinschaftlich zu Felde zogen — eine Gepflogenheit, die erst im Jahre 506 aufgehoben ward, da durch die Uneinigkeit der Könige der Erfolg des Feldzuges gänzlich vereitelt worden war — vorher also war die Übereinstimmung der beiden Könige wie für jede Regierungsthätigkeit im Frieden so auch für jedes Unternehmen im Kriege erforderlich. Diese ihre Macht, welche sie als Oberfeldherren besaßen, wurde aber wesentlich gemindert, seitdem man anfing, mehrere Feldherren neben den Königen auszuschicken, vor allem jedoch durch die Begründung der Nauarchie, die nie in Händen eines Königs war.

Die richterliche Gewalt wurde den Königen zunächst durch die Gerusia auf dem Gebiete der Kriminaljustiz abgenommen, später durch die Ephoren auf dem der Civilgerichtsbarkeit. Es verblieb ihnen nur die Entscheidung in gewissen Familienstreitigkeiten, so bei Erbschaftsprozessen, vor allem bei der Zuerkennung der Erbtöchter; ferner gehörten vor ihr Forum die Adoptionen; endlich hatten sie die Oberaufsicht über öffentliche Wege.

Ungeschwächt behaupteten sie ihre Stellung als Oberpriester, infolge deren sie die öffentlichen Opfer im Kriege wie im Frieden versahen.



§ 47. Ebenso liefs man ihnen die äufseren Ehren und Privilegien. Abgesehen von dem τέμενος und den Einkünften aus den Domänen hatten sie gleichwie die homerischen Könige einen besonderen Ehrenanteil an der Kriegsbeute, bei den Opfern, auch bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten; erschienen sie persönlich bei letzteren, so wurden sie durch doppelte Portionen geehrt, sonst sandte man ein bestimmtes Quantum von Wein und Gerstenmehl in ihre Wohnung, überhaupt fand ihre Speisung auf Staatskosten statt. Vor dem Könige mufste jedermann sich erheben, nur die Ephoren waren zur Zeit ihrer Machtvollkommenheit nicht mehr zu dieser Ehrenbezeigung verpflichtet. Bei öffentlichen Festen hatten die Könige den Ehrensitz, wie sie ja auch in der Gerusia und in der Volksversammlung den Vorsitz führten, solange ihnen derselbe nicht durch die Ephoren streitig gemacht worden war. In der Gerusia kam jedem der beiden Könige ein Sitz zu, und sie verfügten auch wie die anderen Geronten nur über eine Stimme. Als besonderes Privileg der Könige mag noch das Recht erwähnt werden, die vier Πύθιοι und die Proxenen zu ernennen. Die Πύθιοι hatten den Verkehr der Könige mit dem delphischen Orakel zu vermitteln; die Proxenen waren Spartiaten, welche vom Könige vor allem dazu bestimmt wurden, ein wachsames Auge auf die in Lakedämon weilenden Fremden zu haben, allerdings auch deren Interesse zu verfechten. Starb ein König, so trauerte das ganze Land, und während zehn Tagen ruhte das politische Leben; erst nach dieser Frist konnte der Nachfolger in seine Würde eintreten.

§ 48. Übrigens war die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt geregelt; nur hatte der Sohn, welcher nach der Thronbesteigung seines Vaters zuerst geboren war, das Vorrecht vor seinem etwaigen älteren Bruder. Waren keine Söhne vorhanden, so folgte der nächste Agnat, der gegebenenfalls auch als Vormund (πρόδικος) eines unmündigen Königs bestellt wurde. Ausgeschlossen von der Thronfolge war jeder Krüppelhafte, wie auch derjenige, dessen Mutter keine Spartiatin war. Der neue König erliefs beim Regierungsantritt einen allgemeinen Nachlafs der Schulden, die dem Staate oder

dem Könige geschuldet wurden. Bei Thronstreitigkeiten entschied die Gerusia im Vereine mit der Volksversammlung.

β) Regierungs- und Verwaltungskörper.

a) *Die Gerusia.*

§ **49.** Die Gerusia, der Beirat der Könige, existierte zwar schon in den frühesten Zeiten; ihr Verhältnis aber zu den Königen und zur Volksversammlung, wie es noch in historischer Zeit bestand, mag wohl von Lykurg begründet worden sein.

Die Gerusia hatte wie die *βουλή* in Athen das Vorberatungsrecht für die Volksversammlung, besafs aber auch selbstständige Gewalt als oberste Justizbehörde in Kriminalprozessen, insbesondere auch bei Anklagen gegen die Könige. Durch Theopomp erhielt sie die Befugnis, im Vereine mit den Königen gesetzwidrige Beschlüsse der Volksversammlung aufzuheben.

§ **50.** Der Rat bestand aus 28 Mitgliedern, zu denen die beiden Könige und später auch die Ephoren hinzutraten. Den Vorsitz führten in der älteren Periode die Könige, in der jüngeren Epoche die Ephoren.

Wählbar für die Gerusia war jeder 60jährige Spartiate, der im Vollgenusse seiner bürgerlichen Rechte, d. h. epitim war. Die Wahl ging dergestalt vor sich, dafs die Bewerber nach einer durch das Los bestimmten Reihenfolge vor dem versammelten Volke ruhig dahinschritten und dieses mit mehr oder minder lautem Zurufe den einzelnen begrüfste, während mehrere auserlesene Männer, die in einem dem Volksversammlungsorte nahe gelegenen Gebäude eingeschlossen waren, von dem aus sie die Beifallsrufe der Menge hören konnten, ohne jedoch den Platz der Versammlung zu überschauen, genau notierten, wann die lautesten Beifallsrufe erschollen; diejenigen Kandidaten nämlich, die am lautesten begrüfst worden waren, galten als gewählt.

Die Geronten, auch *πρεσβυγενεῖς* genannt, behielten lebenslänglich ihre Würde und waren unverantwortlich.

b) *Die Volksversammlung.*

§ **51.** Die Volksversammlung, deren officieller Name wahrscheinlich *ἀπέλλα* war, mufste allmonatlich einmal, wohl zur Zeit des Vollmondes, zwischen Knakion und Babyka, einem Bache und einer Brücke Spartas, d. h. innerhalb des Weichbildes der Stadt, berufen werden. Das Recht an ihr teilzunehmen hatte jeder dreifsigjährige, epitime Spartiat.

Der Volksversammlung kam allerdings keine Initiative zu, doch konnte sie die Anträge der Gerusia annehmen oder verwerfen. Dagegen war es ihr verwehrt, eigenmächtig die Beschlüsse des Rates zu modificieren oder durch gegenteilige zu ersetzen. Als dies gleichwohl widerrechtlich öfters geschah, wurde durch Theopomp den Königen und der Gerusia das Recht zuerkannt, gesetzwidrige Beschlüsse der Volksversammlung umzustofsen: *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν.*

Als Gegenstände, die vor die Apella gebracht wurden, werden genannt: die Entscheidung über Krieg und Frieden, über die Friedensbedingungen und in mannigfachen anderen auswärtigen Angelegenheiten, die Wahl des einen der beiden Könige zum Feldherrn, die Wahl von Geronten, Ephoren und anderen Beamten, die Entscheidung bei Thronstreitigkeiten, bei der Freilassung von Heloten, bei Einführung neuer und Abänderung alter Gesetze.

Ihre Willensmeinung gab die Versammlung durch Geschrei, nicht durch Abstimmung zu erkennen (*βοῇ, οὐ ψήφῳ*); nur in Fällen, wo der Wille des Volkes auf solche Weise nicht sicher festgestellt werden konnte, liefs man dasselbe nach zwei Seiten auseinandertreten (*discessio in partes*). Debatten gab es nicht. Als Redner traten nur Könige, Ephoren, Geronten und andere Beamte auf oder ausnahmsweise jene Personen, welche von den Vorsitzenden (früher den Königen, später den Ephoren) die Bewilligung hierzu erhalten hatten. Das Volk wohnte sitzend der Versammlung bei.

c) *Die μικρὰ ἐκκλησία.*

§ **52.** Als sich infolge des Gegensatzes zwischen Arm und Reich die ursprüngliche Gleichheit der Bürger immer mehr verlor und die *καλοὶ κἀγαθοί*, die Angesehenen, von dem *δῆμος*, dem Volke, immer schroffer sich sonderten, kam es von selbst dazu, dafs auch die politischen Rechte der beiden Klassen nicht dieselben blieben. Wenigstens hören wir, dafs die Ephoren zur Zeit der Verschwörung Kinadons nicht einmal die *μικρὰ ἐκκλησία* zu berufen in der Lage waren; dies wird eben eine Versammlung der wohlhabenderen, angeseheneren Spartaner gewesen sein. An den Gegensatz der *ὅμοιοι* und *ὑπομείονες* kann hierbei nicht gedacht werden, weil ja die letzteren gar keine politischen Rechte besafsen.

γ) Die Beamten.

a) *Die Ephoren.*

§ **53.** Die wichtigsten Beamten waren, seitdem man die Macht der Könige gebrochen hatte, die Ephoren, welche ein eigenes Amtshaus, *ἐφορεῖον*, am Markte hatten und ihr Amt wahrscheinlich im Herbste zur Tag- und Nachtgleiche antraten. Es gab ihrer fünf, die immer als Kollegium wirkten und durch Stimmenmehrheit entschieden; der erste unter ihnen, welcher den Vorsitz führte, war der Eponym des Jahres. Ursprünglich von den Königen als deren Stellvertreter bestellt, wurden sie später vom Volke gewählt. Die Art der Wahl ist unbekannt; nur so viel wissen wir, dafs jeder Spartiate, ohne Unterschied der Geburt, wenn er das entsprechende Alter hatte und im Vollgenusse seiner bürgerlichen Rechte war, Ephor werden konnte.

§ **54.** Solange sie nur die Könige zu vertreten hatten, ging ihre Thätigkeit in einem bestimmten Teile der Justiz und in einer Art polizeilicher Aufsicht auf. Letztere aber war es, die sie immer mehr auszudehnen wufsten, bis ihnen nicht blofs alle Beamten, sondern auch die Könige verantwortlich waren. Ein zweites Förderungsmittel ihrer Macht war die häufige, später geradezu regelmäfsige Uneinigkeit

der Könige. Da nämlich in deren Folge die Regierungsthätigkeit derselben lahm gelegt war, so griffen die Ephoren in solchen Fällen wie auch, wenn ein König wegen eines Verbrechens angeklagt oder flüchtig war, stets als die Inhaber der höchsten Regierungsgewalt ein, während die Bedeutung der Könige immer mehr in den Hintergrund trat. Nachdem die Macht der Ephoren voll entwickelt war, gab es kein Gebiet des politischen Lebens, auf das sie nicht ihren weitgehenden Einfluſs äuſserten.

§ 55. Als Aufseher der öffentlichen Sitte und Ordnung überwachten sie die Jugenderziehung und konnten nicht bloſs jeden Spartiaten, der ein Gebot der *ἀγωγή* übertrat, belangen, nicht bloſs Periöken und Heloten selbst zum Tode verurteilen, wie sie ja auch die *κρυπτεία* einleiteten und die verdächtigen Fremden kurzerhand über die Grenze schafften (*ξενηλασία*); es stand ihnen vielmehr auch zu, jeden Beamten, den sie einer Gesetzwidrigkeit beschuldigten, des Amtes zu entheben oder zu verurteilen und selbst auf Leib und Leben anzuklagen, ja auch die Könige, die wenigstens auf den dritten Ruf zur Verantwortung erscheinen muſsten, vor ihr Forum zu ziehen. Sie verfolgten auſserdem genau deren Privatleben und konnten ihnen auch gefährlich werden, wenn sie bei der alle neun Jahre in einer hellen, aber mondlosen Nacht vorzunehmenden Beobachtung des Himmels eine Sternschnuppe bemerkt zu haben erklärten. Diese galt nämlich als ein göttliches Zeichen dafür, daſs sich die regierenden Könige eines religiösen Vergehens schuldig gemacht hätten; und erst ein günstiges Orakel von Delphi oder Olympia konnte den inzwischen ihres Amtes enthobenen Königen zu ihrer Würde verhelfen. Die Ephoren nahmen auch allmonatlich von den Königen den Verfassungseid entgegen.

Ferner hatten sie das Recht, die Gerusia und die Apella zu berufen, und führten den Vorsitz in beiden Versammlungen. In auswärtigen Angelegenheiten hatten sie eine groſse Selbstständigkeit; sie empfingen die fremden Gesandten und führten dieselben nach eigenem Ermessen vor die Volksversammlung, anderseits schickten sie selbst Gesandte ab, schlossen Verträge, ordneten Feldzüge an, bestimmten die Kontingente, ernannten

die Feldherren, gaben diesen, auch Königen, regelmäfsig zwei aus ihrer Mitte als Begleiter bei und ordneten ihnen geradezu Ratgeber, *σύμβουλοι*, zu, an deren Gutachten sie gebunden waren. Übrigens standen sie mit den Feldherren durch die *σκυτάλη* in inniger Verbindung; es wurde nämlich ein Lederriemen um einen runden Stab gewickelt und so beschrieben, daher der betreffende Bericht nur von demjenigen gelesen werden konnte, der einen gleich gearbeiteten Stab zur Verfügung hatte.

Auch das Finanz- und Justizwesen beeinflufsten sie in immer weiter gehendem Mafse.

So fand die Macht der Ephoren nur in der einjährigen Dauer ihrer Würde und in dem Umstande eine Beschränkung, dafs sie von ihren Amtsnachfolgern zur Verantwortung gezogen werden konnten.

b) *Die übrigen Beamten.*

§ **56.** Aufser den früher erwähnten *Πύθιοι, πρόξενοι* und Harmosten (bei den Periöken) seien noch erwähnt der *παιδονόμος*, welcher die Zucht der Knaben, die *βίδειοι* oder *βίδυοι*, welche die der Jünglinge zu beaufsichtigen hatten, und die *ἁρμόσυνοι*, welche die Sitte der Frauen beobachteten.

Als Marktpolizei werden die *ἐμπέλωροι* genannt, welche die zu Markt gebrachten Waren prüften. All den genannten Behörden eignete in ihrer Wirkungssphäre eine gewisse Gerichtsbarkeit und Strafgewalt. Von den militärischen Beamten soll beim Heerwesen gehandelt werden.

§ **57.** Die Spitzen der Behörden mit Ausschlufs der Ephoren wurden in ihrer Gesamtheit auch *τὰ τέλη* genannt. Diesem Kollektivnamen gemäfs gebrauchte man für die einzelnen der unter ihm als eine Einheit zusammengefafsten Magistraturen die Bezeichnung *οἱ ἐν τέλει ὄντες*. *Τὰ οἴκοι τέλη* sind die in Sparta verbliebenen höchsten Beamten, *οἱ ἐν τέλει ξυστρατευσάμενοι* die im Heere befindlichen Beamten derselben Art.

Τὰ τέλη wurden in Angelegenheiten des Krieges wie im allgemeinen in auswärtigen Angelegenheiten gewissermafsen

als Sachverständige beigezogen. Sie sind thätig beim Abschlufs eines Vertrages, eines Friedens, einer Bundesgenossenschaft, bei der Freilassung von Heloten u. s. w. Wo eben die Ephoren nicht selbständig vorgehen wollten oder konnten, holten sie ein Gutachten der *τέλη* ein und wiesen dies nach Gutdünken den Geronten zur Vorberatung für die Volksversammlung zu.

Als Unterbeamte galten die Herolde, Flötenbläser und die Köche für die *φειδίτια,* deren Beschäftigung erblich war.

C. Staatsverwaltung.

a) Finanz- und Gerichtswesen.

§ 58. Die Einkünfte Spartas ergaben sich zunächst aus dem Tribute der Periöken, ferner aus den seltenen, aufserordentlichen Kriegssteuern, den Kriegsbeuten und zur Zeit der Hegemonie aus den Abgaben der Bundesgenossen.

Als Geld verwandten die Spartaner in den ältesten Zeiten Eisenbarren und erst später münzten sie Geld in der Form von Opferkuchen, *πέλανος* genannt. Und auf dieses Eisengeld war der Spartaner noch in der jüngeren Periode gesetzlich beschränkt.

So war denn der Handel zunächst nur Tauschhandel. Doch sowie sich die Industrie der Periöken immer mehr entwickelte und der Staat an Ansehen gewann und seinen Einflufs immer weiter auszudehnen wufste, war in beiderlei Beziehung die Beschränkung auf Eisengeld unmöglich geworden, obgleich für das Privatleben der Spartiaten das Verbot des Gebrauches von edlen Metallen noch in späterer Zeit erneuert wurde, freilich ohne sonderlichen Erfolg. Durch die grofsen Kriegsunternehmungen, so durch Lysanders Feldzüge, waren bedeutende Geldsummen nach Sparta gekommen, wie man dies auch schon aus den grofsen Geldbufsen erraten kann, zu denen manche der spartanischen Könige damals verurteilt wurden. Seit Alexander dem Grofsen wurde Silbergeld gemünzt.

Das Finanzwesen leiteten in späterer Zeit die Ephoren, in deren Hände die Beute abgeliefert werden mufste.

§ **59.** Über das Gerichtswesen ist, abgesehen von dem an verschiedenen Stellen schon früher Bemerkten, nur noch bekannt, dafs als Einzelrichter auch kompromissarische Schiedsrichter fungierten, d. h. von den beiden streitenden Teilen selbst gemeinsam gewählte Privatpersonen, deren Urteil man sich fügen wollte, ohne jedoch wie in Athen auf die Möglichkeit einer Appellation zu verzichten. Besonders bemerkenswert ist es auch, dafs in Sparta über eine abgeurteilte Sache ein zweiter Rechtsstreit anhängig gemacht werden konnte.

Von Strafen im spartanischen Prozesse sind Geld- und Freiheitsstrafen bekannt, unter letzteren Atimie (bürgerliche Ehrlosigkeit), besonders über Feiglinge (*τρέσαντες*) verhängt, Verbannung, Tod. Die Todesstrafe wurde an dem Verurteilten zur Nachtzeit in einem eigens dazu bestimmten Hause, der sogenannten *δεχάς*, durch Strangulierung vollzogen, oder er wurde in einen nahe der Stadt gelegenen Abgrund, den *καιάδας*, hinabgeschleudert. Häufig kam es vor, dafs der Leichnam der Verurteilten in diese Schlucht gestürzt wurde.

β) Heerwesen.

§ **60.** Der Ruhm, den Lakedämon als der Kriegerstaat *κατ' ἐξοχήν* genofs, war wesentlich durch die Organisation seines Hoplitenheeres geschaffen; denn Leichtbewaffnete gab es, abgesehen etwa von den Skiriten, unter den Angehörigen oder Unterthanen seines Gemeinwesens nicht. Die Reiterei aber war schlecht bestellt und die Seemacht selbst nach der Begründung der neuen Würde der Nauarchie keine bedeutende.

§ **61.** Das Hoplitenheer war, soweit wir Kunde haben, in den früheren Zeiten in Lochen (*λόχοι*), seit 404 in Moren (*μόραι*) eingeteilt; die Anführer beider hiefsen *λοχαγοί*, die ihrer Unterabteilungen wurden nach dem Namen dieser bezeichnet. Die Polemarchen gehörten zu dem Stabe des Königs (*οἱ περὶ δαμοσίαν*, Zeltgenossen des Königs) und wurden allerdings auch zu selbständigen Kommandos verwendet.

Unsicher bleibt wie für die ältere Epoche die Zahl der Lochen so auch der Umstand, ob die Lochen in den letzten

Zeiten ihrer Existenz gleich den Moren Spartiaten und Periöken in sich faſsten oder nicht. Seit der Einführung der Moren blieb die Organisation des Heeres im allgemeinen dieselbe. In der jüngeren Periode gab es zwölf Lochen; doch ist es wahrscheinlich, daſs die Anzahl derselben, so lange sie nur Bürger enthielten, nach der Zahl eben dieser verschieden war, wie ja auch der Mangel an Vollbürgern zur Neuorganisation des Heeres führte. Dem Lochos teilt Thukydides 4 Pentekostyen, der Pentekostys 4 Enomotien von je 32 Mann zu. Die Zahl der Moren betrug 6, und sie wurden nach Xenophon in je 8 Pentekostyen und diese in je 16 Enomotien von je 36 Mann geteilt. Die Normalstärke des spartanischen Heeres läſst sich nicht mehr bestimmen, ebensowenig das Verhältnis des Spartiatenkontingentes zu dem der Periöken.

§ 62. Die Reiterei zerfiel ebenfalls in sechs Moren, von denen eine jede zwei *οὐλαμοί* (Schwadronen) zählte. Die Befehlshaber der Reitermoren hieſsen *ἱππαρμοσταί*. Im übrigen wurden zum Reiterdienste ungeübte, für den Hoplitendienst untaugliche Leute verwendet. Die Pferde muſsten aber die Reichen unterhalten. Hingegen hatte das Elitekorps der 300 *ἱππεῖς* mit der Reiterei nichts zu thun, zumal dieselben nicht beritten zu sein brauchten. Sie waren vielmehr ausgezeichnete Jünglinge, die, von den drei Hippagretai gewählt, im Kriege die Leibwache der Könige bildeten, im Frieden zu verschiedenen, besonderen Diensten herangezogen wurden; die fünf ältesten unter ihnen, die *ἀγαθοεργοί*, wurden zu Sendungen mannigfacher Art beordert. Die drei Hippagretai wurden alljährlich aus der Reihe angesehener Männer von den Ephoren ernannt.

§ 63. Auf den Schiffen gab es Trierarchen, *ἐπιβάται* (Seesoldaten), meist Periöken, und *ναῦται* (Matrosen) aus der Mitte der Heloten. Den Oberbefehl über die Flotte erhielt später der Nauarch; diese Würde war auf die Dauer eines Jahres beschränkt und für den einzelnen nur einmal erreichbar. Doch wuſste man das Gesetz insofern zu umgehen, als man dem neubestellten Nauarchen seinen Vorgänger als Unterfeldherrn, *ἐπιστολεύς* oder *ἐπιστολοφόρος*, beigab, der in der Abwesenheit seines Vorgesetzten selbständig vorgehen

konnte. Die Nauarchen scheinen eine weitgehende Amtsbefugnis besessen zu haben, daher man sie einem zweiten Königtum verglich. Doch wurden auch sie späterhin von den Ephoren durch einen oder mehrere *σύμβουλοι* in ihrem Wirken eingeschränkt, beziehungsweise behindert und durch direkte Befehle bevormundet. Die Schiffswerften Spartas waren zu Gytheion; über die Verpflichtungen der Trierarchen wissen wir nichts Genaues.

§ 64. Verpflichtet zum Kriegsdienste (*ἔμφρουροι*) waren die Spartiaten vom 20. bis zum 60. Lebensjahre; doch richtete sich natürlich die Stärke des Aufgebotes nach dem jeweiligen Bedarfe und der augenblicklichen Gefahr. Übrigens zog man in späterer Zeit bei auswärtigen Unternehmungen zum gröfsten Teile die nichtbürgerlichen Elemente der Bevölkerung, Periöken, Neodamoden, selbst Heloten, heran, während die Spartiaten für den Kriegsdienst im Heimatlande, *φρουρά* im engeren Sinne, bestimmt waren. Von diesem waren die Väter dreier Söhne befreit, vom Kriegsdienste im allgemeinen die von vier Söhnen.

4. Erziehung und Privatleben der Spartiaten.

A. Erziehung der Knaben.

§ 65. Um nun die als Ideal angestrebte völlige Unterordnung des Individuums unter die Interessen und Anforderungen des Staates bei seinen Bürgern um so sicherer zu erreichen und dieselben zu ihrem künftigen Kriegerberufe entsprechend vorzubereiten, wandte der spartanische Staat schon der Kindererziehung die vollste Aufmerksamkeit zu.

Das neugeborene Kind wurde von den Ältesten der Phyle seines Vaters geprüft; erwies es sich als schwach oder mifsgestaltet oder mit einem Gebrechen behaftet, so liefs man es aussetzen. *Ἀποθέται* hiefs der Ort dazu, eine Aussetzungsstätte, wie einige meinen, wo die jungen Geschöpfe eine Beute des Hungers, der Witterung, der Raubtiere wurden. Nach der Ansicht anderer war es eine der gräfslichen Klüfte des Taygetos, wo die Ausgestofsenen hinabgeschleudert wurden.

War dagegen das Kind kräftig und wohlgestaltet, so übergab man es der Mutter zur Erziehung, und zwar den Knaben bis zum siebenten Jahre. Die Spartiatin hatte aber infolge ihrer früheren Teilnahme an den gymnastischen Übungen der Knaben und Mädchen, ihrer Weiterbildung durch ihren streng erzogenen Mann und dadurch, daſs sie, wenn letzterer im Felde stand, die Heloten ihres Gutes mit in Ordnung halten muſste, etwas Männliches an sich. So mag denn auch die Knabenerziehung der ersten sechs Jahre nicht eben weichlich, sondern von vornherein auf das letzte Ziel hin gerichtet gewesen sein.

§ **66.** Die zweite Erziehungsstufe ist die Zeit vom siebenten bis zum zwölften Lebensjahre. Aus dem elterlichen Hause wurde der Knabe dem Aufseher über das Erziehungswesen (*παιδονόμος*) zugeführt, welcher ihn der entsprechenden Abteilung (*ἴλη*, *ἀγέλη*) zuwies, einer Unterabteilung der *βοῦα*. Der Spartiate trat nämlich erst mit dem 30. Lebensjahre in die Reihe der Männer ein, und bis zu diesem Zeitpunkte gehörte er den genannten Abteilungen an. Die Knaben vom 7. bis 18. Jahre hieſsen *παῖδες*, die Jünglinge von 18. bis zum 20. *μελλίρανες* und die jungen Männer vom 20. bis 30. Jahre *ἴρανες*; von letzteren nannte man die ältesten *σφαιρεῖς*, die jüngeren *πρωτίρανες*. Die Leiter der einzelnen Abteilungen wurden für die Knaben aus der Reihe derjenigen genommen, welche das 20. Jahr zurückgelegt hatten, und zwar nannte man jene der *ἶλαι ἴλαρχοι*, die der *βοῦαι βουαγοί*. Diesen muſste der Knabe strenge gehorchen und sich so immer mehr an die Grundtugend des Gehorsams gewöhnen; stockte es damit, so kam der Paidonom mit den Peitschenträgern (*μαστιγοφόροι*) und schaffte Abhilfe.

Um die Zwecke der Erziehung noch rascher und sicherer zu erreichen, begünstigte man es, daſs sich zwischen Knaben und Jünglingen ein Freundschaftsverhältnis entwickelte, von denen der Knabe den Namen *ἀΐτας* (der Hörende, Lernende) erhielt, der Jüngling *εἰσπνήλας* (der von Freundschaft Erfüllte) genannt wurde. — Die Nahrung war einfach und karg, die Kleidung dünn und knapp, Kopfbedeckung und Fuſsbekleidung fehlten gänzlich. Körperlich wurden die Knaben

dieser Altersstufe im Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Speerwerfen und einer Art von Waffentanz ausgebildet, also fast ausschliefslich in denjenigen Leibesübungen, die dem Kriege dienten; ausgeschlossen blieben der Faustkampf und der Allkampf (παγκράτιον), d. h. die Verbindung von Faustkampf und Ringen, beide als unpassend für den Krieger erachtet. Zur geistigen Ausbildung gehörte eine geringe Kenntnis des Lesens und Schreibens — „die Elemente lernten sie des Nutzens wegen, die übrigen Unterrichtsgegenstände jagten sie über die Grenze“ —, das Auswendiglernen der Satzungen des Staates und der der Sage nach durch Lykurg eingeführten homerischen Gesänge, sowie die Anfänge des Singens und der Musik.

§ 67. Noch härter wurde die Erziehung des Knaben mit dem zwölften Lebensjahre, dem Anfang der dritten Erziehungsperiode. Zuweilen gab es so wenig Kost, dafs die Knaben sich darauf angewiesen sahen, Lebensmittel zu stehlen, um sich satt essen zu können; kamen sie glücklich durch, so lobte man sie, wurde jemand ertappt, so gab es Hiebe wegen der bewiesenen Ungeschicklichkeit. In der Kleidung fiel jetzt das Untergewand weg, und es mufste sich jeder, auch bei den harten Wintern einer Hochgebirgslandschaft, mit einem Oberkleide behelfen, das ein ganzes Jahr zu halten hatte. Während er früher, wenn auch ohne Decken, nachts auf Heu oder Stroh schlafen durfte, hatte er mit dem fünfzehnten Jahre Schilf oder Rohr zum Lager. Die körperlichen Übungen gingen in derselben Richtung weiter wie auf der vorhergehenden Stufe. Hinzutrat die alljährliche Geifselprobe (διαμαστίγωσις) der Knaben vor dem Altare der Artemis Orthia, d. h. der Aufrechtstehenden, bei welcher Blut fliefsen mufste, nach alter Überlieferung an Stelle eines früheren Menschenopfers gesetzt. Für die Gegeifselten kam es darauf an, auch wenn sie bis auf das Blut gepeitscht wurden, kein Zeichen des Schmerzes zu äufsern. Wie oft mag es im Laufe der Jahrhunderte vorgekommen sein, dafs Knaben unter den erbarmungslosen Hieben ihren Geist ausgehaucht haben! Wer die übrigen durch Standhaftigkeit überwand, wurde zum Sieger am Altare (βωμονίκας) erklärt und öffentlich gelobt.

Wo sind wohl Standhaftigkeit und Tapferkeit so hoch anerkannt, wo ist Feigheit so tief gebrandmarkt worden wie in Sparta? Auf den Turnplätzen tönten die lyrischen Nationallieder der Dorer weiter, ebenso die Flöte und die viersaitige Phorminx, Chorlieder und Päane begleitend; eine weitere Entfaltung gestattete Sparta der Musik und dem Gesange nicht. Eine Ergänzung der Knaben- und Jünglingserziehung bildete die Teilnahme der beiden Altersklassen an den gemeinsamen Männermahlen (*ἀνδρεῖα*), welche zuweilen gestattet war. Die Knaben sollten anhören, wie sich die Älteren über gemeinsame Angelegenheiten, über lobens- oder tadelnswerte Handlungen im Krieg und Frieden unterhielten, oder wie sie scherzten und einander neckten. Das erweiterte den Anschauungskreis, schärfte den Verstand und bildete das Urteil. Wurden die Knaben gefragt, so sollten sie, um ihre Schlagfertigkeit zu üben, möglichst rasch, kurz und treffend, mit einem Worte „lakonisch" antworten.

§ 68. Wenngleich sich der Zwanzigjährige Haare und Bart wie die Männer wachsen lassen durfte, kriegsdienstpflichtig wurde und in die Linie eintrat, ja auch heiraten konnte, so blieb er doch vorläufig noch bei einer Abteilung seiner Altersgenossen, machte deren Übungen mit, nahm an den Pheiditien teil und schlief mit jenen. Seine Frau blieb in dem Hause eines Verwandten bis zu seinem dreifsigsten Jahre, wo er sie in das Haus seines Vaters, seines ältesten Bruders oder in sein eigenes führen durfte.

B. Erziehung der Mädchen.

§ 69. Vom ersten bis zum siebenten Jahre also erzog die Spartiatin ihre Knaben und Mädchen zusammen in ihrem Hause; die Einwirkung des Mannes konnte nur gering sein, da derselbe den gröfsten Teil des Tages aufserhalb der Wohnung zubrachte. Auch nach dem siebenten Lebensjahre blieb die Tochter bei der Mutter, nahm aber an den gemeinsamen turnerischen und musischen Übungen der Mädchen teil; sie übte sich im Laufen, Springen, Ringen, Werfen, anderseits im Tanzen und Gesange. Öfters sahen die Jungfrauen den

Übungen der Jünglinge zu, öfters geschah auch das Umgekehrte; bei manchen Festen sangen und tanzten Jünglinge und Jungfrauen zusammen. Der Erfolg dieser Leibesübungen konnte nicht ausbleiben. Durch ihren kraftvollen Körperbau und ihre blühende Schönheit erweckten die Spartiatinnen den Neid der übrigen Griechinnen. Dafs aber durch jene Form der Übungen gleichzeitig ein gutes Stück Weiblichkeit verloren ging und eine männerhafte Derbheit und Selbständigkeit eintrat, liegt in der Natur der Sache. Bei alledem werden die freieren und im Vergleich zu den übrigen Griechinnen den Männern mehr ebenbürtigen Spartiatinnen gleich den Römerinnen als anhängliche Gattinnen und gute Hausfrauen gerühmt; Ehebruch der Frauen kam in Sparta überaus selten vor.

C. Das Spartiatenleben im Frieden.

§ **70.** Den Nahrungssorgen ebenso fern wie früher lebte der dreifsigjährige Spartiat im Hause seines Vaters oder seines ältesten Bruders oder in seinem eigenen. Die Feldarbeit besorgten die Heloten des Gutes, von dem die gesamte Familie erhalten wurde. Die Ausbildung des Mannes hörte aber nicht mit seinem Selbständigwerden auf, sondern dauerte bis zum 60. Jahre fort, d. h. bis dahin, wo er nicht mehr für kriegstüchtig galt. „Er trieb das Kriegshandwerk als Kunst, als Studium des Lebens; die Kriegführung sollte den schönsten Teil des Volkes in einstimmender und gelenker Bewegung wie einen kräftigen und ebenmäfsig ausgebildeten Körper im freudigen Bewufstsein seiner Kräfte zeigen.“ Fortgesetzt wurden also die Übungen im Turnen, Reiten und Fechten, und das um so mehr, je mehr die Körper mit den Jahren an Geschmeidigkeit verlieren. — Die Nahrung blieb erschreckend einfach, vergleichbar der Feldkost, wie sie sich der Soldat im Kriege bereitet. Auch die Kleidung blieb dünn und dürftig; das abgeschabte Mäntelchen (*τρίβων*) der Spartaner diente, wie zahlreiche Stellen der Schriftsteller zeigen, den übrigen Griechen zum Gespötte. Aber mit Stolz trug der Spartiat dasselbe, mit Stolz ging er wie die Knaben und Jünglinge barfufs einher und legte nur bei besonderen Gelegenheiten

seine Schuhe an. — Dafs die Wohnung und das Hausgerät geradezu primitiv gewesen sind, dafür spricht eine Rhetra des Gesetzgebers, welche verbot, dafs dazu andere Werkzeuge gebraucht würden als Axt und Säge.

§ 71. Eine besondere Stelle in dem Leben der Spartiaten nahm das Jagdvergnügen ein, dem Jünglinge und Männer mit Leidenschaft oblagen. „Die Wälder, welche die mittlere Höhe des Taygetos bedeckten, waren unerschöpflich an wilden Ziegen, Säuen, Hirschen, Bären, namentlich der Höhenzug oberhalb Spartas, welcher den Namen Therai, d. h. Jagdbezirk, führte. Hier stiegen in den steilen Schluchten, aus denen die Waldbäche in das Tiefland stürzen, die munteren Jagdzüge dorischer Männer empor, von lakonischen Spürhunden, den besten ihrer Gattung, ungeduldig umbellt. Die wilden Felsklippen, auf denen drei Viertel des Jahres der Schnee liegen bleibt, boten Gelegenheit genug, männliche Gewandtheit, Mut und Abhärtung zu bewähren. Das Wild wurde wie Kriegsbeute betrachtet und durfte zu Sparta auf den Tisch gebracht werden, um die einförmige Tafelordnung der Pheiditien festlich zu unterbrechen, während die Jagdabenteuer lange vorhielten, um die Unterhaltungen in den Leschen zu würzen.“

a) Männermahlzeiten (*ἀνδρεῖα, φειδίτια*).

§ 72. Nach altdorischer Sitte nahmen wie auf Kreta in den Syssitien so auch in Sparta die Kampffähigen, also die Männer vom 20. Jahre an, ihre Hauptmahlzeiten gemeinschaftlich ein. Von diesen durfte nur derjenige fern bleiben, welcher ein Opfer darbrachte oder auf der Jagd war (*ἀφιδίτιος ἡμέρα*), aufserdem die Vorsteher der *ἶλαι* und *βοῦαι*, die eben im Verein mit den Knaben und Jünglingen speisten, während die Kinder mit den Müttern zu Hause afsen.

Gewöhnlich bildeten 15 eine Tischgenossenschaft, welche sich Zeltgenossen (*σύσκηνοι*) nannten, also sich jederzeit als im Felde stehend betrachteten. Sollte ein neues Mitglied aufgenommen werden, so mufsten alle Genossen der Aufnahme desselben zustimmen.

„Das alltägliche Hauptgericht bei den Männermahlen bestand in der berühmten schwarzen Blutsuppe (*βαφά, αἱματία, μέλας ζωμός*), zu der das Fleisch von Rindern, Ziegen, Schafen u. s. w. in dem Blute der Tiere gekocht und mit Essig und Salz gewürzt wurde; sie war also weniger eine Suppe als ein einfach bereitetes Schwarzsauer. Hiervon wurde jedem seine besondere Portion vorgesetzt, während er nach Belieben Gerstenbrot (*ἄλφιτα, μᾶζαι*) essen und Wein trinken durfte. Wenngleich nach dorischer Sitte tapfer gezecht wurde, so galt es doch für freier Männer unwürdig, sich zu betrinken. Zum Nachtische gab es nach dem stehenden Hauptgericht Käse, Oliven, Feigen u. a. m. Doch war es den Tischgenossen nicht verwehrt, zuweilen ein Extragericht (wenigstens später *ἔπαικλον* genannt im Gegensatze zur Hauptmahlzeit, *αἶκλον*) zum besten zu geben, z. B. ein Wildbret oder Geflügel oder einen Fisch oder ein Weizenbrot. Dergleichen zu spenden wurde zuweilen als Bufse für leichtere Vergehen auferlegt; Reichere aber oder solche, die auf der Jagd glücklich gewesen waren, thaten es auch wohl freiwillig.“ Für die Syssitien mufste jeder Spartiate monatlich 72.7 Liter (1 Medimnos) Gerstenmehl, 36.5 Liter (8 Choen) Wein, 3 kg (5 Minen) Käse und $1^1/_2$ kg ($2^1/_2$ Minen) Feigen und 1.75 Mark (= 10 Obolen) an Geld für den Nachtisch abliefern; die Könige wurden auf Staatskosten gespeist.

Die Tischgespräche bildeten nicht blofs diejenigen Unterhaltungen, welche sich auf das alltägliche Leben oder auf die Jagd bezogen, sondern auch nach des Gesetzgebers Absicht muntere Rede, Scherz und Witz in kurzer Form. Wird doch überliefert, Lykurg habe, der äufserlichen Lustigkeit des Dorertums entsprechend, welches z. B. in Megara eigene Trinkstuben mit Trinkgelagen und Trinkliedern schuf, für den Gott des Lachens einen eigenen Kultus eingerichtet. So hatten denn die Pheiditien die dreifache Bedeutung: an Einfachheit zu gewöhnen, die Tischgenossen in dem Bewufstsein einer Kriegerkaste zu erhalten und eine geistige Übungsschule für jung und alt zu sein. Dazu trat noch, dafs sie die politische Wichtigkeit täglich zusammenkommender, geschlossener Bürgervereine hatten, über die als die untersten

in Staat und Heer die Polemarchen gesetzt waren. Anderseits liefsen diese Männermahle das häusliche Leben mit Frau und Kind ganz zurücktreten; was hatte dasselbe zu bedeuten, wo der Mann den Tag in den Gymnasien, auf der Jagd, in den Pheiditien und Leschen hinbrachte und die über sechs Jahre alten Söhne sich bei ihren Abteilungen befanden!

β) Die Leschen.

§ **73.** Noch sind Unterhaltungssäle (*λέσχαι*), deren der Reisebeschreiber Pausanias zwei erwähnt, zu nennen. Hier in freier und ungebundener Weise mit einander verkehrend, übte man sich in ernster und heiterer Rede. „Die eigentliche Heimat spartanischer Redekunst, der Ausgangspunkt so vieler Spartanerwitze, die in ganz Griechenland Umlauf hatten, war die Lesche, der Sammelort der müfsigen Männer, in der Nähe der öffentlichen Übungsplätze, wo sie in kleinen Abteilungen zusammenkamen und muntere Reden wechselten, wie es im Lager beim Wachtfeuer geschieht. Hier lernte man die Manier spartanischer Wechselrede und übte sich in Geistesgegenwart.“ Jedenfalls haben die Leschen zur Entwickelung der spartanischen Beredsamkeit, wie sie uns bei Thukydides in ihrer Eigentümlichkeit entgegentritt, nicht wenig beigetragen.

γ) Sonstige Einrichtungen.

§ **74.** Um die durch die Erziehung angestrebte Gesinnung weiter zu fördern und die innige Anhänglichkeit an das Vaterland aufrecht zu erhalten, war jedem kriegspflichtigen Spartaner untersagt, ohne Erlaubnis der Ephoren in das Ausland zu verreisen. Viel strenger noch als das Reiseverbot war das der Auswanderung, die man, vom militärischen Standpunkte Spartas ausgehend, einfach als Desertion betrachtete. Fiel ein Ausgewanderter in die Hände seiner ehemaligen Landsleute, so wurde er ohne Gnade hingerichtet.

§ **75.** Rückblick. Von mancher Seite her, namentlich in früherer Zeit, ist die spartanische Verfassung darum hoch

gepriesen worden, weil in ihr die Herrschaft der wahren Aristokratie, d. h. der Besten, verwirklicht worden sei. Andere, unter ihnen schon der grofse Aristoteles, behaupten, aus der spartanischen Zucht seien statt humaner Menschen einseitige und rohe Leute hervorgegangen. Jedenfalls pafste diese Staatsrichtung, ein Seitenweg im Völkerleben, nur für den engen Rahmen einer Landschaft und wurde schon durch die Hegemonie über den Peloponnes untergraben. Als der Spartiate jedoch Hellas und ferne Küsten kennen lernte und anderes sah als seine eingeengten Verhältnisse, als er sich zuerst als Mensch fühlte und einsah, wieviel des Schönen und Guten er in sich hatte brach liegen lassen: da wurde sie unmöglich, ein lehrreiches Beispiel einer grofsartigen Volksverirrung.

5. Der peloponnesische Bund.

§ **76.** Über die Schicksale des peloponnesischen Bundes ist in Kürze in der historischen Übersicht gehandelt. Was seine Organisation anlangt, so ist er zunächst von der hellenischen Eidgenossenschaft (*οἱ συνωμόται Ἑλλήνων ἐπὶ Πέρσῃ*), wie sie sich zur Zeit der Perserkriege gebildet hatte, von den *πρόβουλοι* der verschiedenen Staaten zu Korinth konstituiert, genau zu sondern, zumal diese einen von dem des peloponnesischen Bundes verschiedenen Sonderzweck verfolgte, die Abwehr der Persergefahr. Allerdings trifft es zu, dafs zum grofsen Teile dieselben Staaten zu beiden Verbindungen zählten und das Verhältnis ihrer Teilnehmer unter einander sowie zu dem Oberhaupte, das in beiden Fällen Sparta war, ähnlich gestaltet sein mochte.

Als Glieder des peloponnesischen Bundes werden genannt: Korinth, Sikyon, Aigina, Megara, Epidauros, Arkadien, Phlius, Troizen, Hermione, Elis; Achaia und Argolis fehlen.

§ **77.** Die einzelnen Bundesstaaten waren völlig autonom und hatten keine ständige Abgabe zu leisten, sondern wurden nur im Bedarfsfalle zur Kriegsdienstleistung und Zahlung einer Kriegssteuer verhalten, deren Umfang der Vorort Sparta festsetzte (*ἀργύριον ῥητόν*). Streitigkeiten unter den einzelnen Bundesgenossen sollten zunächst auf gütlichem Wege

beigelegt, und wenn dies nicht erreicht werden konnte, durch das Schiedsgericht eines neutralen, von ihnen gewählten dritten Bundesgenossen geschlichtet werden. Doch war es nach Bundesrecht den einzelnen Gliedern keineswegs geradezu verwehrt, einander mit Krieg zu überziehen; nur das war zum Gesetze erhoben, dafs im Falle eines allgemeinen Bundeskrieges solche Fehden aufgehoben, beziehungsweise aufgeschoben werden sollten.

Verpflichtet zur Heersfolge gegenüber dem Vororte waren nämlich die Bundesgenossen vor allem, wenn irgend ein Bundesgebiet angegriffen ward. Und zwar rückten die einzelnen Staaten gewöhnlich mit zwei Dritteilen ihres Heerbannes (τὰ δύο μέρη) aus, nur diejenigen, in deren Land der Krieg geführt wurde, mufsten mit der gesamten Kriegsmacht (πανστρατιᾷ, πανδημεί) zu Felde ziehen. Seitdem aber im Peloponnes das Söldnerwesen Eingang gefunden hatte, konnten sich die Bundesgenossen durch Ablieferung eines bestimmten Geldbetrages von der persönlichen Dienstleistung loskaufen. Als Spartas Hegemonie erstarkt war, setzte es an die Spitze der bundesgenössischen Kontingente je einen ξεναγός aus der Reihe der Spartiaten, neben dem der einheimische ἄρχων, στρατηγός in den Hintergrund trat.

§ 78. Im Bundesrate, dessen Sitz Sparta war, hatten alle Staaten ohne Rücksicht auf ihre Gröfse gleiches Stimmrecht; derselbe konnte über den Beginn eines Krieges oder Friedens, über Waffenstillstände und Verträge Beschlüsse fassen. Der Gang der Beratungen ist nicht sicher zu bestimmen. Als es sich darum handelte, Athen Krieg zu erklären, brachten die Abgesandten der Bundesgenossen in einer Versammlung ihre Beschwerden gegen Athen vor, worauf die Vertreter dieses Staates ihre Vaterstadt zu rechtfertigen suchten. Hierauf wurde die Versammlung aufgehoben, und die spartanische Apella beriet für sich und fafste den Beschlufs, Athen Krieg zu erklären. Sodann begaben sich die Vertreter Spartas in den Bundesrat, der eben zur Beschlufsfassung zusammengetreten war. Wofür sich die Majorität entschied, das wurde als Beschlufs der Bundesgenossen angesehen. Ob die bei den Beratungen des Bundes erwähnten ἔκκλητοι mit der sparta-

nischen Apella identisch oder bestimmte Abgeordnete derselben sind, läſst sich nicht feststellen.

II. Kreta.

1. Geschichtliche Übersicht.

§ **79.** Schon früher ist hervorgehoben worden, daſs Minos als Repräsentant der vordorischen Kulturperiode Kretas gelten könne und die Erwähnung der Dorer in der Ilias ein Anachronismus sei. Als die ältesten Bewohner der Insel nennen eben die antiken Berichte Phryger und Phöniker. Das dorische Element gewann die Oberhand, da nach der dorischen Wanderung von dem Peloponnes aus viele Kolonien auf Kreta gegründet worden waren; es beteiligte sich daran Lakonien sowohl als Argos; den Dorern folgten Minyer und Achäer.

In der ältesten Zeit gab es auch hier Könige; doch wurden sie alsbald ganz vertrieben. Von den weiteren Schicksalen der kretischen Städte wissen wir nicht viel, nur, daſs sie in langwierigen und sich oft wiederholenden Fehden miteinander lebten und sich bloſs in Zeiten der Gefahr durch den *συγκρητισμός* (d. h. die Vereinigung aller Kreter) oder auch durch einzelne Bündnisse zu gemeinsamen Unternehmungen aneinander schlossen. Im Jahre 220 v. Chr. wurde Lyktos von Knossos und Gortyn, den zwei bedeutendsten Städten Kretas, um das Jahr 170 Apollonia von Kydonia zerstört. Im Jahre 67 v. Chr. wurde Kreta eine römische Provinz.

2. Verfassung.

§ **80.** Obgleich die einzelnen kretischen Städte, deren bisher gegen 50 nachgewiesen werden konnten, selbständig waren, so glichen dennoch wegen des vorwiegend dorischen Charakters, der ihnen anhaftete, ihre Verfassungen einander in nicht unbedeutendem Maſse. Dieses Hervortreten des dorischen Elementes bedingte auch die Ähnlichkeit zwischen der spartanischen und kretischen Verfassung, die sich allerdings mehr

in den Einrichtungen des Privatlebens als in denen des politischen Lebens offenbarte und zur Sage Anlaſs bot, als hätte Lykurg seine Verfassung von Kreta entlehnt.

§ **81.** Die kretische Bevölkerung zerfiel in drei Stände: die Bürger, die freien Unterworfenen (*ὑπήκοοι* [*περίοικοι*]) und die Leibeigenen.

Die Bürger wurden nach den bekannten drei dorischen Phylen eingeteilt; die angesehenen unter ihnen genossen lange Zeit besondere Vorzugsrechte, wie insbesondere das Privileg, die oberste Magistratur zu verwalten.

Zu den *ὑπήκοοι* gehörte jener Teil der unterworfenen Völkerschaften, welcher sich seinen Besitz und die persönliche Freiheit bewahrt hatte. Sie wohnten zumeist auf dem Lande und widmeten sich dem Landleben, dem Handel und der Industrie; an die Bürger entrichteten sie jährlich einen bestimmten Tribut.

Unter den Leibeigenen sind zwei Klassen zu unterscheiden, je nachdem sie dem Staate allein und unmittelbar unterstanden, d. h. auf Staatsdomänen arbeiteten (*μνῷται, μνωῖται*), oder einem bestimmten Herrn dienten (*ἀφαμιῶται*, auch *Fοικέες* genannt). Die letzteren bebauten die Ackerlose ihrer Gebieter, daher auch *κλαρῶται* (*κλᾶρος*) genannt, und waren ziemlich selbständig gehalten. Sie brauchten gleichwie die *μνωῖται* nur einen bestimmten Teil von dem Ertrag der Ländereien abzuliefern, konnten sich eigenes Vermögen erwerben, einen Hausstand gründen, ja sogar freie Frauen heiraten und waren im Falle, als ihr Herr ohne Erben starb, in ihrer Gesamtheit nach diesem erbberechtigt.

Neben den Leibeigenen gab es in Kreta noch Kaufsklaven (*χρυσώνητοι*), welche insbesondere in der Stadt zu häuslichen Verrichtungen verwendet wurden; deren Stellung war natürlich eine minder gute als die der Leibeigenen.

§ **82.** Nach dem Sturze der Könige herrschte in Kreta der Adel, der sich das Recht vorbehalten hatte, die zehn *κόσμοι*, die obersten Beamten des Staates, aus seiner Mitte zu wählen. Die Kosmen waren aber nicht nur die obersten Regierungsbeamten im Frieden, sondern auch Oberfeldherren im Kriege. Gleichwohl hingen auch sie gar sehr von ihren

Standesgenossen ab, die zuweilen mit Gewalt, ja auch durch die Vermittlung willfähriger Kosmen einzelne von ihnen des Amtes entsetzten oder die ganze Magistratur aufhoben (*ἀκοσμία*). Übrigens waren die *κόσμοι* während ihres Amtsjahres gerichtlich nicht zu belangen, wohl aber am Ende desselben verantwortlich.

Die abtretenden Kosmen wurden, wenn sie ihr Amt unbescholten verwaltet hatten, auf Lebenszeit in den Rat der Alten aufgenommen, der völlig unverantwortlich war und im Vereine mit den Kosmen die eigentliche Regierung in den Händen hatte. Zugleich war er die oberste Gerichtsbehörde.

Die Volksversammlung, zu der alle Bürger Zutritt hatten, war nur dazu befugt, die Beschlüsse des Rates anzunehmen oder zu verwerfen.

§ 83. Die öfter wiederkehrende Akosmie hatte das Überhandnehmen demokratischer Tendenzen zur Folge. So gab es in der jüngeren Epoche (von der Mitte des 3. Jahrh. an) neben den Kosmen eine jährlich durch Wahl erneuerte *βουλή* und eine nunmehr selbständigere *ἐκκλησία*, die öfters auch als *κοινόν* bezeichnet wird. Dem veränderten Charakter der Verfassung entspricht es auch, dafs die *βουλή* neben den Kosmen und der Ekklesie ihre Macht wesentlich einbüfste.

3. Das Privatleben.

§ 84. Wie in Sparta so war auch auf Kreta der Staat darauf bedacht, seine Bürger ganz dem Kriegerberufe zuzuwenden, und sorgte durch verschiedene Einrichtungen für die sichere Erreichung dieses Zweckes.

So nahm er vor allem die Kindererziehung in seine Hände. Mit dem 18. Lebensjahre traten die Jünglinge in die *ἀγέλαι* ein, freiwillige Genossenschaften, die einzelne angesehene Jünglinge um sich sammelten, während ihre Väter gewöhnlich die Leitung übernahmen. Vorher waren die Knaben *ἀπάγελοι* oder (mit Eintritt des 17. Jahres) *ἀπόδρομοι*, wurden aber mit anderen Altersgenossen im Syssition ihrer Väter verköstigt und von dem *παιδονόμος* in ähnlicher Weise wie zu Sparta unterrichtet. Auch auf Kreta wurden

die Freundschaftsverhältnisse zwischen Knaben und Jünglingen gepflegt, jene davon *κλεινοί* und diese *φιλήτορες* genannt.

Mit dem 18. Lebensjahre wurden die Jünglinge als Teilnehmer der *ἀγέλαι* auch in die Reihe der *δρομεῖς* aufgenommen, d. i. der Wettkämpfer bei den Spielen in der Rennbahn (*δρόμος*). Damit nun wurden sie unter einem mündig und konnten heiraten. Die Frauen aber blieben, so lange ihre Männer noch den *ἀγέλαι* angehörten, in den Häusern ihrer Angehörigen (des Vaters, des Bruders u. s. w.). Wie lange der junge Mann zur Teilnahme an den *ἀγέλαι* verpflichtet war, ist unsicher. Diejenigen, welche bereits zehn Jahre in denselben zugebracht hatten, führten den Namen *δεκάδρομοι*.

Die gesellschaftlichen Vereinigungen der Männer, die für das politische und militärische Leben ihre besondere Bedeutung hatten, waren die *ἑταιρεῖαι*, auch *ἀνδρεῖα* genannt; daher hiefsen die von ihnen ausgeschlossenen Fremden und Unterthanen *ἀπέταιροι*.

Die Erfordernisse der Syssitien wurden in Kreta aus öffentlichen Kassen bestritten, in welche zu diesem Zwecke die dem Vermögen nach abgestuften Beiträge der einzelnen Bürger eingezahlt wurden, zu denen noch die Einkünfte des Staates aus dem Ertrage des Gemeindelandes und aus den Abgaben der Unterthanen hinzukamen.

III. Athen.

1. Chorographie.

A. Attika.

§ 85. Die südöstliche Halbinsel von Hellas, Attika (von *ἀκτή* = Küstenland), an welche die Wellen des ägäischen Meeres und saronischen Meerbusens schlagen, ist wenig mehr als 40 □M. (ungefähr 2527 qkm) grofs. Aus der spärlichen, nackten und steinigen Berglandschaft ragen Berge von mittlerer Gebirgshöhe — keiner erhebt sich zu 1500 m —,

aber von schönen Formen empor; ihr Gestein ist Schiefer, Kalk und Marmor. Nordwestlich von Athen, auf der Grenze von Böotien und Attika, zog sich der mit Nadelholz bewachsene Kithairon hin, nördlich erhob der Parnes sein rauhes Haupt, nordöstlich der Pentelikos oder Brilessos, welcher den Marmor zu den herrlichsten Gebilden der Welt lieferte, südöstlich der honigreiche Hymettos. Von ihnen stürzten, als sie noch bewaldet waren, viele klare Bäche schäumend zu den Meeren herab. Gröſsere Ebenen hatte die Halbinsel nur drei: die eleusinische, Athens Kornkammer, im Nordwesten; die vom Ilisos durchflossene kekropische im Nordosten; die Mesogaia an der Ostküste um den Flecken Brauron.

§ 86. Gegenwärtig ist infolge der Entwaldung, namentlich durch die Türken, Attika unfruchtbar; es war aber auch im Altertum nicht besonders ertragreich. Was es trug, hatten fleiſsige, von dem herrlichen Klima begünstigte Menschenhände hervorgerufen. Der Getreidebau reichte für die Bewohner nicht aus, sondern es bedurfte der Einfuhr. Dagegen gediehen unter der südlichen Sonne, in der durch die Seewinde erfrischten Luft die Olive und die Feige (daher: *μὴ σῦκα εἰς Ἀϑήνας*) vortrefflich. Gerühmt wird auch das attische Salz, weniger der attische Wein. Die Viehzucht wandte sich vorwaltend der Ziegen- und Schafzucht zu; in den Wäldern hausten nur in der älteren Zeit Eber, Wölfe und Bären; die See liefert dagegen bis auf heute in reichstem Maſse wohlschmeckende Fische. Die Luft der Halbinsel ist von wunderbarer Reinheit, geeignet, den Leib frisch und gesund, die Augen und Sinne klar und scharf zu machen und die Seele heiter zu stimmen. Der Himmel, „der sich über Land und Meer spannt und die Landschaft in den blendendsten Lichtglanz und in die sattesten und prächtigsten Farbentinten taucht,“ hat eine tiefblaue Farbe. Während in der Sommersonnenglut Pflanzen und Laub verdorren, erheben in den Kronen der Bäume unzählbare Cikaden ihre schrillen Stimmen.

§ 87. Unter den Gemeinden (*δῆμοι*) Attikas, deren Zahl sich wenigstens später auf 174 belief, treten hervor: Kolonos Hippios mit einem berühmten Poseidontempel, dem Haine der Eumeniden und dem Grabe des Oidipus, der Ge-

burtsort des Sophokles; Acharnai mit Getreidebau; Alopeke, Geburtsort des Sokrates; Eleusis, wo die Mysterien der Demeter, welche der Mythe nach in Attika den Getreidebau gelehrt hatte, alljährlich in grofsartiger Weise begangen wurden, mit den Ruinen des Tempels der Göttin und denen einer Akropolis; Phyle, von wo aus Thrasybulos die Herrschaft der 30 Tyrannen stürzte; Dekeleia, im peloponnesischen Kriege von den Spartanern besetzt und jahrelang gehalten; Marathon mit dem Grabhügel der 490 v. Chr. gefallenen Athener, welcher sich gegenwärtig noch ca. 12 m über die kleine baumlose Ebene erhebt; Sunion, bei dem Vorgebirge gleichen Namens, nicht fern von dem berühmten Silberbergwerksbezirk Laurion; Paiania, der Geburtsort des Demosthenes. — Zu Attika gehörten noch die Insel Salamis, wo 480 v. Chr. Themistokles den die Kultur der Menschheit errettenden Seesieg erfocht, ferner Pharmakusai und Psyttalia.

B. Die kekropische Ebene.

§ 88. Sie war 22 km lang, 4.5 km breit, auf drei Seiten von Bergen umschlossen, auf der vierten, nach Südwest, zum saronischen Meerbusen geöffnet. Der Seewind wehte im Sommer Kühlung, im Winter Wärme in das erdreiche, fruchtbare Thal hinein. Zwei Bäche, zur Winterzeit reifsend, zur Sommerzeit fast ausgetrocknet, durchflossen es, nördlich der Kephisos, südlich der Ilisos. Letzterer nahm am Rande der alten Stadt den Bach Eridanos auf, durchflofs dann dieselbe von Ost nach West und vereinigte sich nicht weit von dem Meerbusen mit dem Kephisos zu einer gemeinsamen Mündung. Nicht weit von dem Zusammenflufs des Ilisos und Eridanos erhebt sich ein ca. 48 m hohes Kalkplateau, 575 Schritte (270 m) lang und 250 (135 m) breit, fast nach allen Seiten mit senkrechten Wänden abfallend, in deren Spalten zahlreiche Eulen hausten (davon: *μὴ γλαῦκας Ἀθήναζε*), nur im Westen einen schmalen Zugang gewährend. Dies ist der Boden, der einst die stolze Kekropia trug. „Welch ein Gemälde von Glanz und Farbenherrlichkeit ist die athenische Ebene mit ihren Bergen! Von dem orangegelben Abendhimmel

heben sich rings violette Felsrücken mit tiefblauen Schluchten und lichten Kanten ab. In der Ferne tauchen aus dem weinfarbenen Meer das vielgipflige Aigina, das breit hingelagerte Salamis und die östlichen Zacken des breiten Maulbeerblattes der Morea mit seinen Buchtenschlitzen und Felsenrippen auf. Alles ist Farbe, alles atmet Wärme, alles strahlt gleichsam das über Mittag eingesogene Sonnenlicht aus.“

C. Die Stadt.

§ 89. Das „veilchenbekränzte“ Athen, wie seine Dichter, einer Überlieferung folgend, nach welcher der Name des Ahnherrn Ion mit *ἴον* = Veilchen zusammenhing, gern es nennen, bestand aus der Stadt selbst und aus den mit ihm durch die langen Mauern (*τὰ μακρὰ τείχη* oder *τὰ σκέλη*) und durch die phalerische Mauer verbundenen Häfen. Die Länge der alten Stadtmauer vor Themistokles war gering und ist nicht zu bestimmen; dagegen hatte die Ringmauer des letzteren eine Länge von einer deutschen Meile und enthielt elf Thore, z. B. das heilige Thor; das Reiterthor; das piräische Thor; das melitische Thor mit den kimonischen Gräbern, zu dem auch das des Geschichtschreibers Thukydides gehörte; das Leichenthor; das acharnische Thor. Die Länge der Verbindung mit der Hafenstadt betrug, da der Piräeus eine Meile von der Stadt, Phaleron aber etwas minder weit entfernt war, fast zwei Meilen, die Mauer der Hafenstadt etwas mehr als eine Meile, so daſs nach Thukydides ein Gesamtumfang dieses gewaltigen Quadergürtels von etwas mehr als vier Meilen sich ergab. Mithin hatte Athen den Charakter eines groſsartigen befestigten Heereslagers mit hochgelegener Citadelle, der Akropolis, stark genug, dem Neide der Bruderstämme und den morgenländischen Barbaren Trutz zu bieten. Die Einwohnerzahl ging nach Einigen nicht über 100,000, nach der höchsten Schätzung nicht über 180,000 hinaus; wie sehr stand demnach die Stadt an Gröſse hinter Korinth mit seinen 300,000 Einwohnern zurück!

Die Namen der städtischen Gemeinden (*δῆμοι, κῶμαι*) sind nicht mehr sicher zu bestimmen; doch gehörten zu den-

selben: Kydathenaion, Kerameikos, Melite, Kollytos, Skambonidai. Von den Strafsen hatten nur wenige wegen des regen Verkehrs, für den sie bestimmt waren, eine bedeutende Breite, (δρόμοι), so die Hauptprocessionsstrafse, die Tripodenstrafse und der Weg zum piräischen Thore; die übrigen Strafsen waren eng und unregelmäfsig, die Privathäuser an ihnen, zumeist aus Fachwerk oder ungebrannten Ziegeln, klein und armselig. Den Athenern der alten Zeit galt es rühmlicher, alle Mittel den öffentlichen Gebäuden zuzuwenden: den Stätten des Kultus, den Staatsgebäuden, den Vergnügungsorten der Massen.

§ 90. Die Stadt innerhalb der Ringmauer lag rund um die Akropolis zu deren Füfsen auf Hügeln und zwischen denselben. Wer vermöchte, all die Tempel, Altäre, weltlichen Bauwerke, Bildhauerwerke, Malereien u. s. w., welche dieses Schmuckkästchen der Welt barg, auch nur annähernd aufzuzählen!

Von der Akropolis aus lag nach Nordosten das Prytaneion, wo der Staat wohlverdiente Bürger und fremde Gesandte durch freie Tafel ehrte. Im Nordwest erhob sich der Areshügel, von dem aus die Brandpfeile der Perser 480 v. Chr. die Holzgebäude der Burg erreichten und in Flammen setzten. Hier befand sich auch der Sitz des Gerichtshofs des Areopags und der Tempel der Eumeniden (Σεμναί). Westlich von der Burg lag die Pnyx, die Stätte der Volksversammlungen, vor ihr, aus dem lebendigen Fels gehauen, die Rednerbühne (βῆμα), deren Stufen noch heute erkennbar sind. Zwischen Pnyx, dem Musenhügel, der Akropolis und dem Areopag befand sich der Markt (ἀγορά), den zahlreiche Statuen schmückten. Allmählich wurde der Rand des Marktes mit Hallen (στοαί) besetzt, unter denen die bunte Halle (στοὰ ποικίλη), die, mit Scenen aus der marathonischen Schlacht von Polygnotos verziert, die prächtigste war: von ihr tragen die Stoiker den Namen. Auf dem Markte versammelte sich auch bei besonderen Anlässen wie beim Ostrakismos das Volk zur Beratung. Am Markte lag auch die ϑόλος, ein Rundbau, mit dem Speisesaal der Prytanen, das Rathaus der Stadt (βουλευτήριον), das Metroon, das Staatsarchiv, und viele andere

Amtsgebäude: die *στοὰ βασίλειος*, das Amtslokal des *ἄρχων βασιλεύς*, das Thesmotheteion, die Heliäa.

Südöstlich von der Burg erhob sich das grofse Theater des Dionysos, wo an des Freudebringers Festen die Meister der Tragödie, Aischylos, Sophokles und Euripides, in ihren erhabenen Dichtungen wetteifernd rangen. Weiter südlich davon lag das Lenaion, wo das Kelterfest desselben Gottes gefeiert wurde.

§ 91. Drei Mauern, unter Kimon und Perikles gebaut, aus Quadersteinen zusammengefügt, verbanden Athen mit seinen Häfen: die nördlichere Mauer des Piräeus, die südlichere Mauer des Piräeus und die phalerische Mauer. Von denselben sind nicht unbedeutende Reste aufgedeckt. Die mittlere hatte den Zweck, dafs, wenn eine der beiden anderen vom Feinde genommen war, noch der eine Abschnitt behauptet und damit die Verbindung mit wenigstens einem der Häfen aufrecht erhalten werden konnte. Der Zwischenraum zwischen den beiden Piräeusmauern soll an 250 Schritt betragen haben, der zwischen der mittleren und der phalerischen Mauer mufs fünffach so breit gewesen sein. So nur ist zu erklären, dafs im peloponnesischen Kriege mehrmals 350,000 Bewohner Attikas mit ihren Herden in Athen auf längere Zeit Zuflucht gefunden haben. Beide Abschnitte waren mit Häusern bebaut, gleichwie die Hügel und Niederungen der eigentlichen Stadt, den Weg vom Piräeus nach der Stadt schmückten noch zur Zeit des Pausanias prächtige Grabdenkmäler.

Die kleine Felsenhalbinsel Piräeus springt aus der Küste von Attika in den saronischen Meerbusen hinein und bildet mit der Küste die Häfen Piräeus und Zea, während der Hafen Munychia und die geschützte Rhede Phaleron ein wenig weiter westwärts liegen. Davon dienten Zea und Munychia als Kriegshäfen, ersterer für etwa 200 Trieren, diese Meeresdrachen, die in Friedenszeiten auf den Strand gezogen dalagen, eine jede für sich durch ein Schutzdach gegen Wind und Wetter geschützt. Der gröfste und jüngste der trefflich befestigten, nur mit schmaler Einfahrt von der Natur versehenen Häfen war der Piräeus, der 400 grofse Fahrzeuge fafste. Mit Werften, Docks, Hallen, Speichern u. s. w. versehen, wurde



er vorwaltend als Handelshafen benutzt. Um diese mit der Hauptstadt durch die drei Mauern verbundenen Naturhäfen lagerte sich eine Hafenstadt voll reichen Handelsverkehrs, wo Griechen und Barbaren durcheinander wimmelten; geschmückt war sie mit Tempeln, Staatsgebäuden und Theatern.

2. Entwicklungsgeschichte des athenischen Staates.

A. Vorhistorische Verhältnisse bis zum theseischen Synoikismos.

§ 92. Zu den ältesten Bewohnern Athens gehörten, wie bereits früher angedeutet worden ist, die Pelasger, neben denen sich auch Thraker, Leleger, Karer, Phöniker u. a. niederließen. Die Stammgottheit der Pelasger war Athene, Stammheros Kekrops. Für eine Vielheit verschiedener, ursprünglich voneinander unabhängiger Völkerschaften, die zu wiederholtenmalen in feindliche Fehde gerieten, zeugen manche Lokalsagen einzelner Demen, welche insbesondere von der späteren, allgemein attischen Königssage abweichen; ebendafür die Sage von Erechtheus' Krieg mit Eumolpos (Eleusis) und die von Herodot überlieferte wiederholte Änderung des Namens von Attikas Bevölkerung (*Κϱαναοί*, *Κεκϱοπίδαι*, *'Αϑηναῖοι*, *'Ιωνες*); denn ein solches Umnennen der Völker bezeichnet die hervorragendsten Perioden der vorhistorischen Zeit. Wenngleich nun der Bericht der Sage von zwölf selbständigen Städten, die Kekrops gegründet haben soll, sich als willkürliche Fiktion ergiebt, so besteht doch anderseits darüber kein Zweifel, daſs Eleusis, welches noch in historischer Zeit das Recht der Münzprägung genieſst, seine Unabhängigkeit bis in das 7. Jahrhundert bewahrte, und wir wissen, abgesehen von verschiedenen Vereinigungen einzelner Demen, daſs noch spät zwischen Hagnus und Pallene keine Epigamie (das Recht wechselseitiger Heirat) bestand. Wenn sich also die Athener als Autochthonen bezeichneten, so erklärten sie damit eben nur, daſs sich von der Einwanderung ihrer Vorahnen in Attika keine Erinnerung erhalten hatte.

§ 93. Von wichtigen Sagen, denen ein historischer Kern zu Grunde gelegen haben mag und die nebstbei auch für die

Existenz mehrer selbständiger attischer Gemeinwesen in vorhistorischer Zeit vollgültigen Beweis liefern, sei zunächst die erwähnt, dafs Pandion das gesamte Land unter seine vier Söhne geteilt habe, indem Nysos Megara, Aigeus den Küstenstrich Attikas (ἀκτή) mit der Hauptstadt und der benachbarten Ebene (πεδιάς), Pallas den östlichen Teil des Landes (διακρία) und Lykos die Südspitze (παραλία) erhalten haben soll, eine Einteilung, die genau der Bodenbeschaffenheit des Landes entspricht.

Noch wichtiger ist die Sage, welche berichtet, dafs sich Xuthos, Hellens Sohn, in der attischen Tetrapolis angesiedelt und von Erechtheus zum Lohn für geleistete Dienste dessen Tochter Kreusa zur Frau empfangen habe; seinem Sohne Ion aber sei von der Bevölkerung die Aufgabe übertragen worden, das Staatswesen zu ordnen, und so habe dieser das Gesamtvolk nach der Beschäftigung in vier Phylen geteilt: die Geleonten (Landbauern), Aigikoreis (Ziegenhirten), Ἀργαδεῖς (Handwerker) und Hopleten (Krieger).

Diese Sage kennzeichnet das Überwiegen des ionischen Elementes in Attika, wie dies auch durch Aigeus und dessen Sohn Theseus vertreten wird. Die Organisation der vier sogenannten ionischen Phylen kann aber nur für die Folge eines Kompromisses zwischen vier streitenden Volksstämmen angesehen werden, unter denen die Ioner, welchen die Phyle der Hopleten entsprochen haben mag, die Oberhand gewonnen hatten. Die Namen der vier übrigens gleichberechtigten Phylen scheinen von der Hauptbeschäftigung der durch sie bezeichneten Völkerschaften genommen worden zu sein. Als ionischer Stammgott ward Ἀπόλλων πατρῷος betrachtet, wie auch Xuthos nur einen Beinamen desselben ausgedrückt haben wird (ξουθός = ξανθός).

B. Der attische Synoikismos.

§ 94. War nun auch auf solche Weise das ionische Element in Attika zum herrschenden geworden, so war damit noch nicht der attische Einheitsstaat geschaffen. Dazu bedurfte es noch längerer Zeit und wiederholter Kämpfe. Die

Sage stellt zwar die Einigung Attikas als die augenblickliche That des Königs Theseus hin; doch wie Theseus' Person im allgemeinen sagenhaft zu nennen ist, so auch die Thätigkeit, die ihm zugeschrieben wird; feierte ihn ja die Mythe geradezu als den Begründer der Demokratie. Die Einigung der attischen Gemeinwesen zum Einheitsstaate Athen, die zugleich den einzelnen selbständigen Regierungen und Verwaltungskörpern in den früheren Gemeinden ein Ende machte, konnte nur in allmählicher Entwicklung gedeihen. Wenn sie den Namen *συνοικισμός* trägt, so ist dies damit zu erklären, daſs eben die früheren Sitze der Einzelregierungen aufgehoben wurden und die Gesamtregierung ihren einzigen Sitz in Athen erhielt. Die Erinnerung an dieses wichtige politische Ereignis feierten die Athener noch später in den *συνοίκια* am 16. Hekatombaion, wie auch das frühere Sonderfest Athens *Ἀϑήναια*, seit dem Synoikismos ein Gesamtfest des geeinigten Landes, nunmehr *Παναϑήναια* genannt worden sein soll.

§ 95. Die Einteilung des Volkes nach den vier Volksstämmen wurde beibehalten, nur gab es nicht mehr selbständige Könige der einzelnen Stämme, sondern deren Leiter, die den Titel *φυλοβασιλεῖς* führten, waren dem Gesamtkönige untergeordnet. Daſs wir mit Recht in den *φυλοβασιλεῖς* der späteren Zeit die Nachfolger der ursprünglichen, selbständigen Stammeskönige finden, beweist zur Genüge der Umstand, daſs von den vier *φυλοβασιλεῖς* je einer aus den vier Phylen entnommen wurde, so daſs diese insgesamt in jenen vertreten waren.

Die vier Phylen zerfielen zunächst in 12 Phratrien, jede Phratrie wieder, so berichtet die Sage, in 30 Geschlechter, *γένη*, von denen jedes 30 Familienhäupter in sich geschlossen haben soll. Auf welche Zeit die beiden letzteren bestimmten Zahlen zu beziehen sind, bleibt unsicher.

§ 96. Die Einteilung der Bürgerschaft baute sich also auch in Athen wie in den sonstigen griechischen Staaten zuvörderst auf familienrechtlicher Grundlage auf; ursprünglich waren die *γεννῆται* identisch mit den *συγγενεῖς* (den Verwandten). Erst mit Eleusis' Aufnahme in den attischen

Staatsverband mag sich der rein gentilicische Charakter der *γένη* gelockert haben. Die ursprünglichen Angehörigen der *γένη* nannten sich nunmehr im Hinblick auf das engere Band, das sie verknüpfte, *ὁμογάλακτες* (Milchbrüder, Söhne derselben Mutter), die neu hinzugekommenen Mitglieder hieſsen *ὀργεῶνες* (Opfergenossen); *γεννῆται* war aber die Gesamtbezeichnung beider Arten von Geschlechtsgenossen.

In den *γένη* sonderten sich demnach die einzelnen Geschlechter voneinander ab; daraus folgt, daſs in jenen keineswegs Adelige und Nichtadelige vereinigt sein konnten. Zweifelhaft bleibt nur, ob die Nichtadeligen für sich eigene Geschlechtsverbände bildeten oder wie Klienten den *γένη* der Adeligen beigegeben waren. In den Phylen und Phratrien waren natürlich alle Bürger ohne Unterschied vertreten.

§ 97. Die Sonderung der Geschlechter bahnte unter anderem den Ständeunterschied an, wie er sich später entwickelte und lange eine weitgehende Bedeutung für das politische Leben Athens hatte. Man unterschied die Eupatriden — den Adel, die Geomoren (auch *γεωργοί* und *ἄποικοι*) — die Landbauern, die Demiurgen — die Handwerker, Künstler u. s. w. Die beiden letzteren Stände wurden unter dem Namen *ἄγροικοι* (Landbewohner) zusammengefaſst im Gegensatze zu dem meist in der Stadt wohnenden Adel. Alle drei Stände umfaſsten Bürger, doch hatten sich die Eupatriden besondere Rechte vorbehalten. Aus ihrer Mitte muſsten die *φυλοβασιλεῖς* und die anderen höheren Beamten genommen werden, sie waren die Ausleger des göttlichen und menschlichen Rechtes und verwalteten bestimmte Heiligtümer. Daſs aber auch der dritte Stand geringere politische Rechte genoſs als der zweite, erhellt daraus, daſs er in späterer Zeit von den vorübergehend begründeten zehn Archontenstellen nur zwei, dieser aber drei zugewiesen erhielt.

§ 98. Unsicher ist es, wann die lokale Einteilung der 4 Phylen in 12 Trittyen und 48 Naukrarien begründet ward. Doch gehören wenigstens letztere einem entwickelteren Staatsleben an, wie es schon ihre Bestimmung, je ein Schiff dem Staate zu stellen (*ναύκραρος* St. *ναῦ* und *καρ*, Schiffsmacher, -vollender, -herr), zur Genüge beweist. Anderseits müssen

sie nach Herodots und Aristoteles' Berichten über die kylonische Verschwörung schon vor Drakon angesetzt werden.

C. Königtum und Adelsherrschaft.

a) Entwicklung der königlichen Würde; das Archontat.

§ 99. Das Königtum war zu Athen ursprünglich ein Erbkönigtum; doch auch hier minderte sich die Macht des Königs unter dem Einflufs der Aristokraten. Mit dem Synoikismos war dem gesamten Adel, der sich zum gröfsten Teil in der Stadt ansiedelte, ein Förderungsmittel seiner Autorität erwachsen, wie er ja dem Könige bei der Verwaltung des Oberrichteramtes, vor allem im Gerichtshofe beim Prytaneion, in den vier Phylobasileis aus seiner Mitte Beisitzer zugesellte und im Verlaufe der Zeit ihn auch mit einem Staatsrate umgab, aus dem sich der spätere Areopag herausgebildet haben mag. Den Kampf zwischen dem Könige und dem Adel, der sich den jeweilig unzufriedenen oder feindlichen Elementen anschlofs, läfst auch die Sage erraten: so soll Theseus von Menestheus entthront worden sein, dem wieder Theseus' Sohn, Demophon, folgte. Nach Thymötas, dem letzten Theseiden, gelangt Melanthos, ein Nachkomme Nestors aus Pylos, auf den Thron. Mit Kodros, des Melanthos Sohn, läfst die Sage das Königtum enden und berichtet, dafs nach Kodros' heldenmütigem Tode Neleus mit seinen Brüdern nach Asien gewandert sei, während Medon, der in Athen verblieb, aus den Händen der Aristokratie für sich und seine Nachkommen die oberste Regierungsgewalt, jedoch nicht mehr ohne die Pflicht der Verantwortung, empfangen habe. Wie die Sage also andeutet, liefs der Adel die Königswürde zwar noch bestehen — denn für die ersten Medontiden war die Regentenwürde lebenslänglich und erblich, und sie führten den Titel βασιλεῖς —; doch macht er sich selbst den König verantwortlich, so dafs dieser allerdings in gewissem Sinne nur mehr der oberste Beamte des Staates war. In dieser Zeit mag dem Könige zunächst der Oberbefehl im Kriege, dann

das Oberrichteramt genommen worden sein, indem man die Würde des πολέμαρχος und die des ἄρχων begründete.

§ 100. Doch die Eupatriden gingen noch weiter: im Jahre 752 verwandelten sie das Erbkönigtum in ein Wahlkönigtum und beschränkten die Dauer der Würde auf zehn Jahre; 713 machten sie sich allgemein das höchste Staatsamt zugänglich, indem sie das Privileg der Medontiden aufhoben; 683 begründeten sie das Amt der sechs Thesmotheten und verteilten so die höchste Würde unter neun Personen.

Die Archonten hatten aber in dieser Zeit noch das Recht, die ihnen zukommenden Prozesse selbständig zu entscheiden. Der Amtstitel der zehnjährigen Archonten war gleichfalls βασιλεῖς, sowie anfänglich der βασιλεύς auch den Vorsitz im neungliedrigen Archontenrate geführt haben wird, bis das Volk Anteil an der höchsten Würde erlangte und das Oberpriesteramt den Eupatriden vorbehalten blieb.

β) Stellung des Adels.

§ 101. Nebst den einzelnen Vorrechten, die schon früher berührt wurden, sicherte sich der Adel seinen Einfluſs vor allem durch den Areopag, der schon vor Drakon bestanden hat. Dieser Rat hatte damals die Oberaufsicht über die Gesetze und führte die wichtigsten Geschäfte der Staatsverwaltung, wobei er zugleich selbst die Übertretungen der Gesetze ahnden konnte. Auſserdem war er befugt, aus der Reihe der berechtigten Bürger die geeignetsten zu Archonten und anderen Beamten zu ernennen; der Rat der Areopagiten hinwiederum wurde aus Archonten zusammengesetzt, und seine Mitglieder behielten lebenslänglich ihre Würde bei.

Obgleich ferner die Zeit der Einsetzung des Ephetenkollegiums, welches die Blutgerichtsbarkeit in Händen hatte, nicht feststeht, so genossen jedenfalls auch vor dessen Existenz nur Eupatriden das Privileg, in den auf die Blutrache sich beziehenden Prozessen zu entscheiden. Auch in den Naukrarien werden die Vornehmen den Vorsitz geführt haben, wie ja auch die 300, welche zur Zeit des kylonischen Aufstandes die Alkmäoniden zu richten hatten, Adelige waren.

§ 102. Doch behauptete nicht der gesamte Geburtsadel seine bevorrechtete Stellung; denn schon geraume Zeit vor Drakon konnten nur die Reichsten aus seiner Mitte die höchsten Ehrenstellen erlangen. So war denn von den Eupatriden selbst der Weg gewiesen, dem aufstrebenden Geldadel, den zunächst Drakon bei seiner Verfassung begünstigte, verschiedene Zugeständnisse zu machen. Das niedere Volk aber entbehrte jeglichen politischen Rechtes. Dazu kam, dafs viele Bauern ganz verarmt waren und entweder infolge ihrer Schulden Gut und persönliche Freiheit an ihre Gläubiger verloren hatten oder als *πελάται* oder *ἑκτήμοροι* (Sechstler) die Landgüter der Reichen bewirtschafteten, denen sie $^5/_6$ des Ertrages abliefern sollten; infolge Mifswachses und Unwetters mögen dieselben zu wiederholtenmalen die vertragsmäfsig festgesetzte Menge an Frucht nicht haben aufbringen können, so dafs auch von ihnen viele mit Weib und Kind in Schuldknechtschaft gerieten. Kein Wunder, wenn bei der sich immer mehrenden Zahl der Unzufriedenen Kylon 40—50 Jahre nach Einführung des einjährigen Archontats zu dem Versuche verleitet ward, eine Tyrannis zu gründen. Doch mifslang das Unternehmen vor allem durch das Eingreifen der Alkmäoniden, die aber selbst bald das Land verlassen mufsten, da sie Kylons Anhänger trotz feierlicher Zusage und des Asylrechtes der Heiligtümer an den Altären, zu welchen sie sich geflüchtet hatten, ermorden liefsen.

Die Wirren dauerten fort, bis es der nichtadelige Teil des attischen Volkes von den Eupatriden erwirkte, dafs man unter dem Archontate des Aristaichmos um das Jahr 620 v. Chr. Drakon zur Ordnung der Verhältnisse berief.

D. Die drakontische Verfassung.

§ 103. Drakon schuf nun eine reine Timokratie, indem er all denen, welche sich mit einer Hoplitenrüstung versehen konnten, Anteil an dem Staatsleben und jenen, welche einen bestimmten höheren Census aufwiesen, das Recht zuerkannte, die verschiedenen Ämter zu bekleiden; unter diesen stand das Archontat noch immer am höchsten, und ihm schlofs

sich das Amt der Strategen und das der Schatzmeister an, Zu dem genannten Zwecke teilte Drakon, indem er hierbei vielleicht eine schon vor ihm bestehende Gliederung der Bürgerschaft benutzte, die Athener in Pentakosiomedimnen, Hippeis, Zeugiten und Theten. Die erwähnten Ämter wurden durch Wahl, die niederen durch das Los und zwar aus der Reihe der mehr als dreifsigjährigen Bürger besetzt. Niemand durfte dasselbe Amt zweimal bekleiden, wenn es nicht bereits unter allen Bürgern, die darauf Anspruch hatten, die Runde gemacht hatte.

Im übrigen erfreute sich der Areopag noch immer des höchsten Ansehens. So war er nach wie vor der Wächter der Gesetze und führte die Kontrolle über alle Beamten, auf dafs sie nach den Gesetzen ihres Amtes walteten; ihm kamen alle Prozesse zu, die sich auf Gesetzesübertretungen bezogen.

Neben ihm führte Drakon, um den Kreis derer, die auf das politische Leben Einflufs nehmen könnten, zu erweitern, die *βουλή* mit 401 Mitgliede ein, welche dem Areopag die Verwaltungsgeschäfte abgenommen haben mag.

Wie weit die Befugnisse der Ekklesie damals reichten, wissen wir nicht; doch an der Lage des gemeinen Volkes änderte sich nichts.

Dies die Kenntnisse, welche wir der in unseren Tagen gefundenen *'Αϑηναίων πολιτεία* des Aristoteles verdanken, während schon früher bekannt war, dafs Drakon, um der Willkür der Aristokraten vorzubeugen, berufen wurde, das Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen, und dafs sich von diesen Gesetzen jene, welche die Blutgerichtsbarkeit betrafen, bis in die späteste Zeit erhielten. In der Strenge seiner Gesetze spiegelt sich aber keineswegs sein persönlicher Charakter, vielmehr die Anschauung seiner Zeit.

E. Die solonische Verfassung.

§ **104.** Da also Drakon nur die begüterte Klasse der beiden nichtadeligen Stände befriedigt hatte, während die Schuldknechtschaft bestehen blieb und den unbemittelten Landleuten und Handwerkern jeglicher Anteil an dem öffentlichen



Leben nach wie vor verwehrt war, die sonstigen Gesetze aber die Härte des Gewohnheitsrechtes noch mehr hervortreten liefsen, konnte es nicht ausbleiben, dafs die Unzufriedenheit immer mehr überhand nahm und eine Ordnung der wirren Verhältnisse auch von den Eupatriden gewünscht werden mufste. In dieser Lage war es nun Solon, der teils durch seine frühere Thätigkeit, teils durch seine Persönlichkeit das allgemeine Vertrauen genofs, zumal er einerseits aus adeliger Familie stammte, anderseits nicht sonderlich reich war.

§ 105. So wählte man ihn denn für das Jahr 594 zum Archonten in der Absicht, dafs er zunächst die Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern regeln sollte. Und Solon ging in dieser Beziehung radikal vor: er hob nämlich alle Schuldverträge der verarmten Bewohner auf (*σεισάχθεια*), mochten sie Privatleuten oder öffentlichen Kassen verpflichtet sein, und entfernte so nicht nur alle Hypothekensteine von den Ländereien, sondern gab den verschuldeten Leuten mit der persönlichen Freiheit den Besitz wieder zurück und verschaffte denjenigen Schuldnern, welche in der Verbannung lebten, die Möglichkeit, in das Vaterland zurückzukehren. Für die Zukunft aber bestimmte er, dafs niemand mehr auf den Leib borgen dürfe, und hob ein für allemal die Schuldknechtschaft auf. Das Interesse der kleinen Landbauern förderte er noch durch das Gesetz, dafs niemand über ein bestimmtes Maximum hinaus Grundbesitz erwerben könne, und verwehrte so die Vereinigung grofser Latifundien in einer Hand.

Unter einem eröffnete er Athen, indem er statt des äginetischen Münzfufses den euböischen einführte, das chalkidische und korinthische Handelsgebiet, das für die Stadt weit vorteilhafter war, als das äginetische und megarische, dem sie früher angehörte. Da nun das euböische Talent um 27 % geringer war als das äginetische, so beschränkte man früher fälschlich die Seisachtheia darauf, dafs eben die nach dem alten Münzfufse aufgenommenen Schulden mit den gleichen Summen des neuen Geldes getilgt werden sollten, so dafs jeder Schuldner gewissermafsen einen 27 % Nachlafs erlangt hätte. — Solon erliefs auch eine allgemeine Amnestie, durch die mit Aus-

nahme derjenigen, welche ein politisches Verbrechen begangen hatten, alle Ehrlosen in den Vollbesitz ihrer politischen Rechte gelangten.

§ 106. Erst nach der Durchführung dieser Maſsregeln wandte sich Solon dem Verfassungswerke zu; war er zuerst der *διαλλακτής* der streitenden Parteien, so sollte er jetzt der *διορθωτής τῆς πολιτείας* werden. Für diese Aufgabe ward ihm seine Vollmacht weiterhin verlängert.

Und hier benutzte er zwar die von Drakon geschaffenen timokratischen Grundlagen — vor allem begünstigte er wie dieser die Besitzer von Grund und Boden —; doch verschaffte er auch dem niederen Volke sein Recht. Er behielt nämlich die vier bekannten Klassen bei und gewährte den Zutritt zu den Ämtern und der Bule nur den ersten drei Klassen und auch diesen keineswegs in gleicher Weise, sondern nach dem Maſsstabe ihres Census; so konnten nur die Pentakosiomedimnen das Schatzmeisteramt und das Archontat und mit letzterem die Würde eines Areopagiten erreichen; doch hatten die Theten mit den übrigen Bürgern gleichen Anteil an der Volksversammlung und dem Volksgerichte, der Heliäa. Aber auch die Pflichten der Bürger wurden nach dem Vermögen abgestuft. So muſsten die Bemittelten als Hopliten, die Theten nur als Leichtbewaffnete oder als Ruderknechte Kriegsdienste leisten; die Trierarchie, d. h. die Pflicht, ein Schiff auszurüsten, war aller Wahrscheinlichkeit nur den Pentakosiomedimnen auferlegt. Späterhin wurden nach diesen Klassen die auſserordentlichen Kriegssteuern (*εἰσφοραί*) von den Naukraren erhoben.

Zu den Pentakosiomedimnen gehörte, wer 500 Medimnen (zu je ungefähr 52.5 Liter) Getreide oder 500 Metreten (zu je ungefähr 39.4 Liter) Öl oder Wein, zu den Hippeis und den Zeugiten, wer 300, bezw. 200 Maſs von den genannten Produkten jährlich erntete.

§ 107. Der Areopag wurde wie vordem durch die gewesenen und die fungierenden Archonten gebildet, sofern keiner von ihnen sich persönlich der Ehre unwürdig gemacht hatte. Solon aber erweiterte wieder seine Kompetenz; der Areopag war nicht bloſs wie vorher im allgemeinen der Hüter

der Verfassung (ἐπίσκοπος τῆς πολιτείας), sondern konnte unmittelbar gegen diejenigen, welche einen Umsturz versuchten, vorgehen; natürlich behielt er seine frühere Gerichtsbarkeit und Strafgewalt.

Die Bule bestand nunmehr nur aus 400 erlosten Mitgliedern, je 100 aus einer der vier Phylen; ihre Kompetenz scheint im allgemeinen dieselbe wie früher gewesen zu sein; auch mag sie schon in dieser Zeit das Recht der Vorberatung für die Volksversammlung (προβούλευμα) gehabt haben.

Die Volksversammlung (ἐκκλησία) wird allerdings an Bedeutung gewonnen haben, wie man es schon daraus erschliefsen kann, dafs Solon als Begründer der Volksgerichtsbarkeit gelten mufs. Abgesehen von verschiedenen Gemeindeangelegenheiten wird ihr wohl vornehmlich die Wahl der nicht durch das Los zu bestimmenden Beamten, etwa der Feldherren, vielleicht nach der Vorwahl der Phylen, und die Entscheidung über neue Gesetze zugekommen sein. Hingegen kann weder der Ekklesie für diese Zeit die εὐθύνη (die Prüfung der Rechenschaftsablegung) der Beamten, noch der Heliäa die Appellation von den Entscheidungen der einzelnen Richter im allgemeinen zugesprochen werden. Heliast konnte jeder epitime, über 30 Jahre alte Bürger werden.

§ **108.** Was die Besetzung der Ämter anlangt, so räumte Solon den vier Phylen, welche er ebenso wie deren lokale Einteilung in Naukrarien und Trittyen beibehielt, insofern einen nicht unbedeutenden Einflufs ein, als jede von ihnen für die Archonten zehn Kandidaten wählte, aus denen erst neun durch das Los zur Übernahme des Amtes bestimmt wurden; ähnliches geschah auch bei anderen Ämtern.

Die Verfassung liefs Solon für 100 Jahre von allen Bürgern beschwören, und die Archonten leisteten den heiligen Eid, dafs sie eine goldene Bildsäule weihen wollten, wenn sie eines der Gesetze verletzten. Im übrigen verordnete er für etwaige politische Wirren, dafs jeder, der in unruhigen Zeitlagen neutral bliebe, ehrlos werden sollte.

Von den Privatgesetzen, welche Solon erliefs, sei noch erwähnt, dafs nunmehr das Verbot der freiwilligen Vererbung

von Haus und Hof aufgehoben ward für den Fall, als der Erblasser keine ehelichen Söhne hinterliefs.

Solons Gesetze wurden zunächst auf hölzernen, viereckigen Pfeilern (*ἄξονες*) aufgeschrieben und diese im Prytaneion verwahrt; damit sie aber zur allgemeinen Kenntnis gelangen konnten, machte man von ihnen Abschriften auf Stein, dreiseitige Prismen (*κύρβεις*), die man ursprünglich auf der Akropolis, später (unter Ephialtes) auf dem Markte aufstellte.

F. Damasias und die Tyrannis der Peisistratiden.

§ **109.** Nachdem Solon sein Werk vollendet hatte, verliefs er die Heimat auf zehn Jahre. Doch keine der beiden extremen Parteien war zufrieden gestellt, jede hatte eine weitgehende Befriedigung ihrer eigenen Wünsche erwartet; die besitzende Klasse war vor allem durch die Seisachtheia verbittert, die unbemittelte hinwiederum sah sich enttäuscht, da sie eine allgemeine Aufteilung des ganzen Landes erhofft hatte. So kam es, dafs 590/89 und 586/5 *ἀναρχία* herrschte, d. h. die Archontenwahlen vereitelt wurden, und der für 582/1 gewählte Archon Damasias sich durch zwei Jahre und zwei Monate widerrechtlich in seiner Würde behauptete, bis er mit Gewalt vertrieben ward. Es scheint eben, dafs die gesetzliche Bestimmung, welche den Pentakosiomedimnen aller Stände das Recht zuerkannte, Archonten- und Schatzmeisterstellen zu erreichen, den Nichtadeligen denn doch nicht zu besonderen Erfolgen verhalf, dafs vielmehr bei der Vorwahl der Phylen meist nur Eupatriden als Kandidaten aufgestellt wurden. Im Jahre 580/79 einigten sich nun die Stände dahin, zehn Archonten zu wählen, von denen fünf den Eupatriden, drei den Geomoren, zwei den Demiurgen angehören sollten. Doch hatte dieser Kompromifs nur für das laufende Jahr Bestand, und dann hub der Streit der Parteien von neuem an.

§ **110.** So fand Solon bei seiner Rückkehr die Vaterstadt. Drei Parteien waren konstituiert und hatten sich nach dem Wohnorte der Mehrzahl ihrer Mitglieder genannt: die Pediäer (Bewohner der Ebene) — der Adel; die Pa-

raler — die Demiurgen; die Diakrier — die Bauern und Hirten.

In diesen Wirren gelang es Peisistratos, der die Diakrier für sich gewann, im Jahre 561/0 sich der Tyrannis zu bemächtigen und nach zweimaliger Vertreibung dieselbe wiederzugewinnen. Er hielt im allgemeinen die solonische Verfassung aufrecht und liefs auch die bisherigen Ämter und Würden bestehen; nur sorgte er wie seine Söhne dafür, dafs die Familie immer durch ein Mitglied unter den jetzt durch *χειροτονία* (Handmehr) gewählten Archonten vertreten sei. Was an Tyrannengewalt erinnerte, war vor allem nur seine Leibwache und der Zehent, den er erhob und den seine Söhne auf einen Zwanzigstel herabsetzten. Ferner gerieten viele solonische Gesetze in Vergessenheit, da sie eben nicht in Anwendung kamen.

Im übrigen unterstützte Peisistratos insbesondere den Bauernstand und verfolgte hierbei zugleich den Zweck, die Landleute von der Politik fern zu halten. Deshalb setzte er auch die Demenrichter ein, die, von Gemeinde zu Gemeinde ziehend, die geringeren Streitigkeiten entscheiden sollten; auch er selbst machte öfters in ähnlicher Absicht Reisen durch das Land. Die Stadt hinwiederum verschönerte er durch Prachtbauten und gab so dem armen Teil der Bevölkerung Gelegenheit zu ausreichendem Verdienst.

Dieselbe Milde bewährte nach seinem Tode 528/7 anfänglich auch sein Sohn Hippias; als aber dessen Bruder Hipparch ermordet worden war, regierte derselbe weitaus tyrannischer. Daher regte sich die Unzufriedenheit im Volke, und im Vereine mit den zum zweitenmale verbannten Alkmäoniden und deren Gönnern, den Spartanern, wurden die Peisistratiden 510 vertrieben.

G. Die Reform des Kleisthenes.

§ 111. Doch auch nach der Auflösung der Tyrannis kam noch nicht die Zeit der Ruhe und des Friedens für Athen. Wiederum traten die Aristokraten und der Demos einander feindlich entgegen, jene mit Isagoras, dieser mit

dem Alkmäoniden Kleisthenes an der Spitze, der für die Rechte des Volkes eintreten wollte. Zwar gelang es der Partei des Isagoras durch die Unterstützung der Spartaner unter ihrem Könige Kleomenes, Kleisthenes zeitweilig zu vertreiben; doch als der Adel die *βουλή* auflösen wollte, da ermannte sich das Volk und gewann die Oberhand.

§ **112.** Kleisthenes' Thätigkeit beginnt mit dem J. 508/7. Um derartige Parteiungen, wie sie vor allem in dem Ständeunterschiede begründet waren, für die Zukunft unmöglich zu machen, nahm er den vier ionischen Phylen völlig ihre politische Bedeutung und liefs sie nur als sakrale Verbände weiter bestehen. Die Bürgerschaft teilte er aber in zehn neue Phylen ein, die örtlich gar nicht zusammenhingen und so dem Partei- und Cliquewesen nicht günstig waren, und benannte dieselben nach Landesheroen, welche Pythia aus 100 vorher ausgewählten Namen bezeichnete: Erechtheis, Aigeis, Pandionis, Leontis, Akamantis, Oineis, Kekropis, Hippothontis, Aiantis, Antiochis. Indem er nun die drei Teile des Landes, nämlich den Bezirk um die Hauptstadt, die Paralia (das Küstengebiet) und die Mesogaia (das Binnenland), in je zehn Teile zerfällte und von diesen je einen aus jedem der drei Landesteile den Phylen als Trittyen zuloste, bewirkte er zugleich, dafs jede Phyle in allen drei Bezirken des Landes vertreten war.

§ **113.** War schon damit die Bedeutung der alten Phylen gänzlich gebrochen, so sicherte Kleisthenes diesen Erfolg noch mehr dadurch, dafs er das politische Leben in die Gemeinden (*δῆμοι*) verlegte. Diese bildete er nämlich, indem er mehrere kleinere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigte oder gröfsere Orte wie die Stadt in mehrere solcher Demen zerlegte. Dieselben hatten nun nicht blofs kommunale Selbständigkeit, sondern griffen auch wesentlich in das öffentliche Leben ein. Damit war auch die Gefahr abgewendet, die von der früher einheitlich regierten Stadt drohte, in welcher die Eupatriden vornehmlich wohnten. Demenangehöriger (Demote) war zu Kleisthenes' Zeit jeder in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hatte, und diese Gemeindeangehörigkeit ging auf seine Söhne und deren Nachkommen über, daher es in der späteren Zeit häufig vorkam, dafs die Demoten nicht in

ihrer Gemeinde wohnten. Ob sich die Zahl der Demen bei ihrer Begründung, wie Herodot berichtet, auf 100 belief, steht nicht fest.

§ **114.** An den Phratrien und Geschlechtern änderte hingegen Kleisthenes im allgemeinen nichts; nur lockerte er wahrscheinlich den gentilicischen Zusammenhang der *γένη*, den schon die Einrichtung der Orgeonenverbände durchbrochen hatte, durch die Einführung der *θιασῶται* noch mehr. Diese neuen Opfergenossenschaften gaben das Mittel ab, den Fremden und Freigelassenen, welche Kleisthenes in nicht unbedeutendem Maſse unter die Bürger aufnahm, den Eintritt in die Geschlechter und Phratrien zu verschaffen.

Auch die Naukrarien blieben, wenngleich auf kurze Zeit, noch bestehen; ihre Zahl wurde aber auf 50 erhöht, und von ihren Obliegenheiten war ihnen nur die Sorge für das Marinewesen geblieben, während sonst eben die Demen an ihre Stelle traten.

§ **115.** Mit Rücksicht auf die zehn Phylen wurde die *βουλή* gleichfalls vergröſsert und ihre Mitgliederzahl auf 500 erhöht, je 50 aus jeder Phyle mit entsprechender Verteilung auf die einzelnen Demen. Aus demselben Grunde machte sich in mehreren Beamtenkollegien die Zehnzahl geltend, wie u. a. seit dem Jahre 501 je ein Strateg aus jeder Phyle genommen wurde. Bei der Vorwahl der Kandidaten waren jedenfalls die neuen Phylen wie früher die alten thätig, nur trat auch hier seit 487 das Übergewicht der Demen hervor, da man von dieser Zeit nur jene als Kandidaten für das Archontat betrachtete, welche von 500 Demoten ihrer Phyle gewählt waren; die Vorwahl wurde damals also demenweise vorgenommen.

§ **116.** Um aber die Verfassung vor der Gefahr eines Umsturzes zu schützen, ward der Ostrakismos eingeführt. Wenn nämlich in der sechsten Prytanie des Jahres die Ekklesie erklärte, daſs Anlaſs zum Ostrakismos vorhanden sei, d. h. daſs ein Bürger dem Frieden des Staates gefährlich werden könnte, so wurde eine zweite Volksversammlung berufen, bei der wenigstens 6000 Bürger zugegen sein muſsten. Und wer die Majorität dieser Versammlung gegen sich vereinigte, war ge-

nötigt, auf zehn Jahre das Land zu verlassen. Ein solches Exil galt keineswegs als Strafe und hatte daher nie Atimie oder Vermögenskonfiskation im Gefolge. Der Ostrakismos war nur ein politisches Palliativmittel, welches ursprünglich gegen Tyrannenfreunde, später aber zu Parteizwecken, nämlich zur Entfernung von Parteihäuptern, verwendet wurde.

H. Ausbau der Demokratie.

§ **117.** Den andauernden Streit der politischen Parteien, wie er auch nach Kleisthenes' Reform bestand, beweist vor allem die häufige Anwendung des Ostrakismos in dieser Zeit. Doch nimmt die demokratische Entwicklung der Verfassung, wenngleich anfangs nur allmählich und nicht ohne Gegenströmung, ihren weiteren Gang. Von der Heranziehung der Demen bei der Vorwahl der Kandidaten für die einzelnen Ämter war bereits die Rede. Gefördert wurden ferner die demokratischen Tendenzen durch die Hebung der attischen Marine, die zunächst des Themistokles, später aber auch des Aristeides Verdienst war; dieser gab nämlich den Athenern den Rat, die Leitung der Bundesgenossen energisch in die Hand zu nehmen.

§ **118.** Da zur Zeit der Schlacht bei Salamis 480 der Areopag durch Verteilung von je acht Drachmen als Zehrgeld an die Bürger dieselben bestimmte, an Bord zu gehen, und so aufs beste für die Bemannung der Flotte sorgte und auch sonst rühmenswerte Thatkraft bekundete, gewann er immer mehr an Ansehen und leitete — nach Aristoteles durch 17 Jahre — den ganzen Staat, ohne daſs durch ein Gesetz seine Befugnisse erweitert worden wären.

§ **119.** Doch stetig wuchs vor allem seit der Begründung des Seebundes die Bedeutung der attischen Flotte, und gerade die Theten stellten den gröſsten Teil der Schiffsbemannung; so konnte das Durchgreifen demokratischer Anschauungen nicht ausbleiben.

Einen geeigneten und energischen Vertreter seiner Interessen fand nun das Volk an Ephialtes, der gleich bei Beginn seiner politischen Thätigkeit wohl auch mit Unterstützung

des Themistokles dem Areopag feindlich entgegentrat, im Jahre 464/3 aber durch ein Gesetz denselben vollständig aus seiner hohen Stellung verdrängte, so dafs ihm, nachdem später Perikles seine Befugnisse noch weiter eingeschränkt hatte, nur die Gerichtshoheit bei Bluträcherklagen verblieb. Seine sonstigen Rechte waren teils der Bule, teils der Volksversammlung oder der Heliäa zugefallen. Durch Perikles selbst wurde die Demokratie noch weiter befestigt, indem durch seine Vermittlung nach dem Muster des Soldes für die Krieger den Heliasten ein täglicher Sold von einem Obolos zugesprochen ward; später wurde auch der Sold für die Volksversammlung und die Buleuten und endlich das Theorikon eingeführt.

In dieser Zeit (nach Aristoteles 458/7) eröffnete man den Zutritt zum Archontat durch ein Gesetz allgemein den ersten drei Censusklassen ohne Rücksicht auf Geburt und Reichtum, eine Neuerung, die auf Aristeides zurückgeführt wird. Diese Erstarkung der attischen Demokratie brachte es mit sich, dafs man schliefslich zur reinen Loswahl überging, wie sie für die spätere Zeit bei vielen Ämtern bezeugt ist.

Das fremde Element, welches sich in dieser Periode teils durch die im Verlaufe der Kriege erfolgte zahlreichere Aufnahme von Metöken und Freigelassenen unter die Bürger, teils durch die häufiger eingegangenen Mischehen gegenüber den Attikern von echt bürgerlicher Abkunft immer mehr bemerkbar gemacht hatte, suchte man (für die Zukunft) auf Antrag des Perikles durch das Gesetz fernzuhalten, dafs niemand Bürger sein solle, der nicht beiderseits von bürgerlichen Eltern abstammte.

I. Die Vierhundert und ihr Sturz.

§ 120. Nach Perikles begann alsbald die gemeine Demagogie. Die nunmehrigen Leiter des Demos fröhnten dessen Lüsten in jeglicher Weise und suchten diese, solange noch die Abgaben der Bündner reichliche Einkünfte dem Staate brachten, in vollem Umfange zu befriedigen. Kleon erhöhte den Sold der Heliasten im Jahre 425/4 auf drei Obolen. Kein Wunder, dafs sich der geschmeichelte und verwöhnte

Pöbel immer tyrannischer gebärdete und insbesondere als Herr der Volksgerichte seine Macht fühlen liefs, während die Reichen die immer drückender werdenden Lasten der sich häufenden Kriegssteuern und der Trierarchien tragen mufsten, ohne als Ersatz dafür im Staatsleben gröfseren Einflufs zu gewinnen.

§ 121. Doch als durch die Niederlage in Sicilien 413 neues, unermefsliches Unheil über Athen hereinbrach, hatte der Demos die Lust verloren, seine Herrschaft in gewohnter Weise fortzuführen, während von seiten der Oligarchen seit längerer Zeit der Boden in ihrem Interesse unterwühlt worden war.

Schon im Jahre 413 ernannte man zehn *πρόβουλοι* mit der Bestimmung, für das Beste des Staates zu sorgen; da sie nun mit weitgehender Vollmacht ausgestattet waren, schränkten sie die Thätigkeit der demokratischen Bule in nicht unbedeutendem Mafse ein. Eine andere neue Magistratur, die Poristen, sollte neue Einnahmsquellen ausfindig machen. Als nun vollends durch den Abfall von Bundesgenossen die Mittel für die verschiedenen Besoldungen im wesentlichen genommen waren, konnten die Oligarchen ganz offen mit ihren Bestrebungen hervortreten, zumal sich die tüchtigsten Verfechter des Demos bei der Flotte zu Samos aufhielten.

§ 122. Das Volk, eingeschüchtert durch verschiedene Gewaltthaten und bethört durch mannigfache Zusagen und Drohungen, u. a. auch durch die Vorspiegelung, dafs der Perserkönig einem demokratisch regierten Athen seine Unterstützung nicht angedeihen lassen werde, verzichtete 411 selbst auf seine bisherige Souveränität.

Aufser den früheren zehn *πρόβουλοι* wurden noch andere 20 Männer, die das 40. Jahr zurückgelegt hatten, als *συγγραφεῖς* bestellt, welche nach bestem Gewissen die für den Staat gedeihlichsten Gesetzesvorschläge machen sollten; übrigens waren sie verpflichtet, jedermann, der mit einem Antrag hervortreten wollte, anzuhören, in erster Linie aber sollten sie auf Kleisthenes' Verfassung Rücksicht nehmen.

Diese 30 stellten nun folgende Anträge: Das Vollbürgerrecht sollten nur die 5000 reichsten Athener besitzen, welche

von 100 über 40 Jahre alten Bürgern zu bestimmen seien. Für die Dauer des Krieges dürfe mit Ausnahme der neun Archonten und der jeweiligen Prytanen, die je drei Obolen täglich erhalten sollten, niemand Sold ausgezahlt werden. Die Prytanen seien verpflichtet, die genannten Vorschläge der *συγγραφεῖς* in ihrem vollen Umfange sofort an die Volksversammlung zu leiten. Schon vorher hatte man dafür gesorgt, dafs die Antragsteller der einzelnen Vorschriften vor jeder Verfolgung sicher seien, indem man all' die Gesetze, welche gegen sie in Anwendung gebracht werden konnten, aufhob und diejenigen Bürger, welche sie gefährden wollten, mit der Todesstrafe bedrohte.

Diese Vorschläge wurden insgesamt angenommen und auf die genannte Weise die 5000 gewählt, welche wieder aus ihrer Mitte 100 Männer mit der Aufgabe betrauten, die Verfassung zu regeln. Letztere entwarfen zwei Pläne, einen für den Augenblick berechnet und den zweiten für die Zukunft; nur der erstere ward für einige Zeit verwirklicht.

§ **123.** Es wurde eine *βουλή* von 400 über 30 Jahre alten Bürgern gebildet, von denen je 40 einer der 10 Phylen angehörten. Die Phylengenossen mufsten in einer Vorwahl ihre Kandidaten aufstellen. Aus diesen hatten fünf Männer, welche zu diesem Behufe gewählt worden waren, 100 Männer zu bestimmen, von denen sich jeder drei Genossen kooptierte. Die Bule selbst erhielt den Auftrag, die noch weiterhin nötigen Gesetze zu erlassen, ohne jedoch irgend eine der von den 30 *συγγραφεῖς* herrührenden Bestimmungen aufzuheben; ferner sollte sie die Beamten wählen, vor allem die Strategen, einen Hipparchen und zehn Phylarchen; die Strategen sollten vorderhand aus der Gesamtheit der 5000 genommen werden; sobald aber die Bule sich konstituiert hätte, habe sie nach gehaltener Heerschau zehn Männer für dieses Amt zu bestellen und ihnen einen Schreiber beizugeben. Übrigens erhielten die Strategen für das laufende Jahr unumschränkte Vollmacht und konnten sich, wenn sie es für nötig erachteten, mit den Buleuten beraten. Nur Buleuten und Strategen konnten wiedergewählt werden. Für alle Beamten setzte die Bule den Amtseid fest.

Die 400 und 5000 wurden in vier Sektionen gesondert, damit je eine Sektion der Bule durch ein Jahr die Regierung führe und die ihr durch das Los zugefallene Abteilung der 5000, falls sie es für nötig hielte, zur Mitberatung heranzöge.

§ **124**. Sobald diese Verfassung vom Volke angenommen war, wurde die demokratische Bule aufgelöst, und die 400 regierten im Vereine mit den Strategen selbständig, während sie die 5000 weiterhin nicht beachteten.

Doch nicht lange sollten sie sich ihrer Macht erfreuen. Alsbald trat in ihrer Mitte selbst eine Spaltung zwischen den extremen und den gemäfsigten Elementen ein; die Hauptgefahr aber drohte für sie von seiten des Heeres bei Samos, welches unter Thrasybulos' und Thrasyllos' Leitung die neue Verfassung nicht anerkannte und die Demokratie mit allen möglichen Mitteln wiederherstellen zu wollen erklärte. Schon nach vier Monaten wurde von dem unzufriedenen Teile der in Athen weilenden Bürgerschaft die neue Regierung gestürzt, wozu der Verlust Euböas den äufseren Anlafs bot. Man stellte den demokratischen Rat wieder her, nur liefs man für einige Zeit, da die Mittel zur Zahlung des Ekklesiasten- und Heliastensoldes noch immer fehlten, die Beschränkung des Vollbürgerrechtes auf die 5000 gelten, sowie auch die Bestimmung, dafs kein öffentliches Amt besoldet werden dürfe. Bald aber kehrte man zur reinen Demokratie zurück, wahrscheinlich nach Alkibiades' und Thrasyllos' Siegen schon im Jahre 410; die Besoldungen wurden nicht blofs wieder eingeführt, sondern auch erweitert. Die Unordnung, welche infolge der politischen Wirren in den Gesetzen eingetreten war, suchte man durch eine eigene Redaktionskommission, die *συγγραφεῖς*, zu beheben, welche die alten Gesetze, unter anderem auch die drakontischen Blutgesetze, revidieren und durch die ihnen untergeordneten *ἀναγραφεῖς τῶν νόμων* aufzeichnen lassen sollten.

K. Die Dreifsig und ihr Sturz.

§ **125.** Als aber im Jahre 405/4 durch die Schlacht bei Aigospotamoi die athenische Flotte vernichtet ward, kam

wieder eine für die Oligarchen günstige Zeit. Gleich nach dieser Schlacht gewannen sie durch die von den Hetärien, politischen Klubs, ernannten fünf *ἔφοροι* ihre frühere Macht und rissen die Leitung des ganzen Staates an sich; auch dem Areopag erteilte man verschiedene Vollmachten. Als nun das Volk, durch die lange Belagerung und deren schrecklichen Druck mürbe gemacht, auf die von Sparta gestellten Friedensbedingungen eingegangen war, konnten es die Oligarchen unter dem Einflusse des herbeigerufenen Lysander wagen, trotz der Zusicherung, dafs die *πάτριος πολιτεία* wieder hergestellt werden sollte, die Verfassung aufs neue in ihrem Sinne umzugestalten.

§ 126. Es wurden 30 Männer gewählt, z. T. aus der Zahl der früheren 400, und zwar zehn von ihnen nach Vorschlag der fünf *ἔφοροι*, zehn nach Angabe des Theramenes, der sich wieder in den Vordergrund zu drängen gewufst hatte, zehn nach dem Gutdünken des Volkes. Diese sollten einen neuen Verfassungsentwurf ausarbeiten; doch, kaum waren sie im Besitze ihrer Würde, so benahmen sie sich als die eigentliche und einzige Regierungsbehörde und kümmerten sich nicht mehr um ihre Aufgabe.

Sie beriefen einen Rat von 500 Mitgliedern und ernannten die Beamten aus der Zahl von 1000 Kandidaten, welche durch eine Vorwahl bezeichnet worden waren. Als Diener standen ihnen 30 *μαστιγοφόροι* zur Seite, während zur Teilung der Arbeit zehn Männer für den Piräeus und die *ἕνδεκα* als Leiter des Staatsgefängnisses von ihnen bestellt worden waren. Den Volksgerichten nahmen sie völlig ihre Bedeutung, indem sie an ihre Stelle die Bule treten liefsen, und erweiterten unter einem die Machtsphäre des Areopags.

§ 127. Während sie aber anfänglich noch bestrebt waren, sich den Anschein einer gemäfsigten Regierung zu geben, änderten sie, sobald ihre Stellung mehr gesichert war, ihr Gebaren und legten immer zügellosere Willkür und Grausamkeit an den Tag. Durch den Rat liefsen sie all jene Personen, die ihnen unbequem waren, oder deren Ver-

mögen ihr Verlangen erregte, hinmorden, so dafs die Zahl ihrer Opfer auf 1200, ja auch auf 1500 geschätzt wurde.

Als sich darob der Unwille in der Bürgerschaft immer mehr regte, entstand unter den Dreifsig selbst Zwiespalt, und Theramenes trat an die Spitze der Gemäfsigten, die von ihren Genossen das Zugeständnis erwirkten, dafs das Vollbürgerrecht wenigstens auf 3000 ausgedehnt werden sollte; doch wurde die Liste derselben nicht bekannt gegeben und insgeheim verschiedene Änderungen an derselben vorgenommen. So kehrte noch immer nicht die Einigung der beiden einander feindlichen Teile im Kreise der Tyrannen zurück, zumal die Gemäfsigten verlangten, dafs noch mehr Athener das Bürgerrecht erhalten sollten. Als nun Thrasybulos, von Theben unterstützt, Phyle besetzt hatte, nahm die extreme Partei allen Athenern aufser den früher genannten 3000 die Waffen ab und tötete Theramenes. Nun begann ein noch ärgeres Morden als zuvor: hatten sich ja die Dreifsig durch ein Gesetz das Recht übertragen lassen, von den aufserhalb der 3000 stehenden Athenern nach Willkür jedermann zu töten; zu den 3000 aber durfte niemand gezählt werden, der irgendwie gegen die früheren 400 angekämpft hatte. — Doch der Sturz der Tyrannen sollte in kurzer Zeit erfolgen. Von Phyle aus besetzten die Demokraten die Munychia und den Piräeus und, nachdem in einer Schlacht, welche für dieselben günstig ausfiel, Kritias, das Haupt der 30 gefallen war, hatte die Schreckensherrschaft ihr Ende erreicht (403). Die am Leben gebliebenen Genossen des Kritias und ihr Anhang flüchteten nach Eleusis, das sie schon früher besetzt und von den ihnen gefährlichen Elementen gereinigt hatten.

L. Die attische Demokratie seit Euklids Archontat bis zum Ende von Athens Selbständigkeit.

§ 128. An Stelle der 30 traten zunächst allerdings wieder zehn Oligarchen, welche die ihnen übertragene Vollmacht in ähnlicher Weise mifsbrauchen wollten als ihre Vorgänger. Doch erstarkte das demokratische Element im Piräeus und in Munychia dergestalt, dafs die ersten „Zehn“ vertrieben

und von anderen Zehn abgelöst wurden, welche infolge ihrer Tüchtigkeit allgemeines Vertrauen genossen und in der That, von dem spartanischen Könige Pausanias unterstützt, unter Euklids Archontat 403 eine Verständigung zwischen beiden Parteien erzielten.

Es wurde bestimmt, dafs, wer immer den oligarchischen Interessen nachhinge, nach Eleusis auswandern könnte, die Stadt aber und der Piräeus in den Händen des Demos bleiben sollte. Und zwar mufste sich der einzelne nach der Eidesleistung innerhalb der nächsten zehn Tage entscheiden, wo er den Wohnsitz nehmen wolle, und nach weiteren zehn Tagen übersiedeln. Für die Abwesenden wurden dieselben Fristen, von dem Tage ihrer Rückkehr an gerechnet, beschlossen. Im übrigen verwehrte man es den Bewohnern von Eleusis, die Stadt aufzusuchen, und ein ähnliches Verbot galt auch für die Bewohner der Stadt. Nur für die Zeit der eleusinischen Mysterien, deren Leitung gleichwie die Verwaltung des eleusinischen Heiligtums im allgemeinen nach wie vor den beiden Geschlechtern der Eumolpiden und Keryken verblieb, wurde dieses Verbot aufser Wirkung gesetzt. Öffentliche Ämter durfte man nur in der Gemeinde bekleiden, in welcher man wohnte. Zugleich wurde eine allgemeine Amnestie erlassen, und von dieser eigentlich nur die schweren Verbrecher ausgenommen; denn selbst den oligarchischen Behörden, den 30 und ihren Genossen: den Zehn im Piräeus und den Elf für das Staatsgefängnis, sowie den ersten Zehnmännern war es gestattet, sich einer Rechenschaft zu unterziehen. Fiel diese günstig aus, so konnten sie, wo sie wollten, verbleiben, im ungünstigen Falle galt allerdings auch für sie nicht die Amnestie.

§ 129. So war der attische Staat eigentlich in zwei Gemeinwesen gesondert, die gewissermafsen nur Waffenstillstand miteinander geschlossen hatten. Und in der That, die Oligarchen in Eleusis ruhten noch immer nicht. Es kam nach zwei Jahren zu einem neuen Kampfe zwischen ihnen und den Demokraten, in dem die letzteren abermals Sieger blieben und die Häupter der Gegenpartei töteten.

So wurde denn im Jahre 401 ein vollständiger Friede

zwischen Oligarchen und Demokraten geschlossen. Zur Regelung der Verhältnisse berief man 20 Männer, je zehn aus den beiden Parteien. Nun beabsichtigte man die Demokratie nach dem Muster der drakontischen und solonischen Verfassung wiederherzustellen; doch sollten einige zeitgemäfse Modifikationen vorgenommen werden. Zu diesem Behufe ward eine Gesetzgebungskommission bestellt, welche ihre Anträge an die *βουλή* und einen von den Demoten gewählten Nomothetenausschufs von 500 Bürgern zu leiten hatte. Übrigens wurden die alte Bule und die gewöhnlichen Beamten wieder gewählt, dem Areopag aber gab man das Oberaufsichtsrecht zurück.

§ 130. Von nun an hört der Gegensatz zwischen Oligarchen und Demokraten auf; die Parteibildung der folgenden Zeit hängt immer mehr oder weniger mit der äufseren Politik zusammen.

Sobald wieder die Mittel gefunden waren, den Demos in immer ausgiebigerer Weise zu besolden, drängte sich dieser immer mehr zum öffentlichen Leben, während die wahrhaft Gebildeten in demselben Mafse sich zurückzogen. Die Redner und Leiter des Staates verwöhnten von neuem das Volk, und nicht lange währte es, so erliefs man das Gesetz, dafs alle Überschüsse der Verwaltung in die Theorikenkasse fliefsen sollten, aus der das Volk nicht blofs das Eintrittsgeld in das Theater erhielt, sondern auch bei den verschiedensten Festen von staatswegen verköstigt wurde. Bestechung bei den Richtern, die, der Gesetze meist unkundig, nach Willkür entschieden und oft von den Rednern getäuscht wurden, nahm immer mehr überhand. Die finanziellen Leistungen bürdete der Demos wieder den Reichen auf, den Kriegsdienst überliefs er den Söldnern. So schwand mit der Zeit der Gemeinsinn gänzlich, und an seine Stelle trat Selbstsucht und Gewissenlosigkeit. Das athenische Volk war entnervt und ein Spielball der leitenden Politiker geworden. Dies der moralische Zustand, in dem es in den Kampf mit Philipp von Makedonien trat.

M. Athen unter Makedonien und Rom.

§ 131. Aber selbst der Verlust der Freiheit 338 v. Chr. nahm Athen nicht seine Verfassung, wenngleich es seit diesem Zeitpunkte die frühere Bedeutung nie wieder gewinnen konnte. Erst nach dem lamischen Kriege, in dem die Athener an der Spitze der Griechen vergebens das makedonische Joch abzuschütteln versucht hatten (322), wurde durch Antipater das Bürgerrecht auf jene Athener beschränkt, die wenigstens 2000 Drachmen Vermögen aufweisen konnten, und mit dieser Bestimmung 12 000 Athener (mehr als die Hälfte der Gesamtzahl [21 000]) aus der Reihe der Bürger gestrichen.

§ 132. Die Auflehnung nach Antipaters Tod wurde bald niedergekämpft; Kassander legte 318 eine Besatzung in die Munychia, setzte das Vermögensminimum, das dem einzelnen Athener gesetzmäſsigen Anspruch auf das Vollbürgerrecht geben sollte, auf 1000 Drachmen herab und lieſs eine ihm ergebene Persönlichkeit zur Leitung der Stadt erwählen. Man entschied sich für Demetrios von Phaleron, der durch zehn Jahre unter Beibehaltung der toten Formen demokratischer Verfassung die Stadt verwaltete und ihr zu einem gewissen Wohlstand verhalf. Von ihm wurden die *νομοφύλακες* eingesetzt, welche nicht bloſs die Beachtung der Gesetze von seiten der Beamten, sondern auch die Rats- und Volksbeschlüsse zu überwachen hatten und diese, sobald sie ihnen gesetzwidrig erschienen, aufheben konnten. Neu ist auch die Behörde der *γυναικονόμοι*, welche einerseits für die Frauen eine Sittenpolizei abgaben, anderseits überhaupt das Privatleben kontrollierten. Nachdem Demetrios von Phaleron durch Demetrios Poliorketes, des Antigonos Sohn, 307 vertrieben war, gelang es Athen nicht mehr, auf längere Zeit von Makedonien frei zu werden; immer wieder muſste es die stets strengere Fremdherrschaft auf sich nehmen, die allerdings an den Formen des athenischen Gemeindewesens im wesentlichen nicht rüttelte. Erst im Jahre 229 zog die makedonische Besatzung durch die Vermittlung des Aratos ab, der damals den achäischen Bund leitete. Von nun an bewarb sich Athen um die Gunst der Könige von Ägypten und Pergamos.

§ 133. Ihre Schmeichelei gegenüber den Machthabern und Gönnern bekundeten in der geschilderten Epoche die Athener vor allem dadurch, dafs sie zu Ehren derselben neue Phylen errichteten: so 306/5 zu Ehren des Demetrios Poliorketes und seines Vaters Antigonos die Demetrias und Antigonis. Unsicher ist es, wann dieselben wieder aufgehoben wurden; dagegen bestand aller Wahrscheinlichkeit nach neben ihnen eine Zeitlang die Ptolemais, zu Ehren des Ptolemaios Philadelphos. Im Jahre 200 war die Zwölfzahl der Phylen wiederhergestellt, da die erstgenannten Phylen nicht mehr existierten und zu Ehren des Königs Attalos I. von Pergamon eine neue Phyle, die Attalis, begründet worden war. Mit der Vermehrung der Phylen erweiterte man auch die Anzahl der Buleuten auf 600, bezw. für kurze Zeit auf 650.

§ 134. Durch die Unterwerfung Griechenlands von seiten der Römer (146) kam Athen in die Stellung einer *civitas foederata* und hatte als solche eine selbständige kommunale Verwaltung. Auch Athens Anschlufs an die immer unterliegende Partei in der Zeit der Bürgerkriege hatte für die Stadt keinen weiteren Einflufs, als dafs ihre Verfassung durch die Hebung der Macht des Areopags und der Bule wie auch der Strategen einen mehr aristokratischen Charakter gewann.

§ 135. Selbst in der Kaiserzeit konnte Athen an seinen alten Formen festhalten, denen allerdings die Wirklichkeit nicht mehr entsprach. Von den drei Verwaltungskörpern hatte der Areopag das weitaus höchste Ansehen, wie es schon die regelmäfsig wiederkehrende offizielle Rangordnung andeutet: *ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή, ἡ βουλὴ τ. ἑξακοσίων, ὁ δῆμος*. Unter den Beamten stand der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰ ὅπλα,* der einzige Stratege, welcher aber nur für die Erziehung der Knaben, Getreidebeschaffung und ähnliches zu sorgen hatte, oben an, wenngleich neben ihm die Archonten, die jetzt auch offiziell Thesmotheten hiefsen, äufserlich das höchste Ansehen genossen. Daneben gab es auch römische Beamten wie insbesondere den *λογιστής*, der dem Finanzwesen der Stadt aufhelfen sollte. Die Bürgerschaft war nach wie vor in Phylen, Phratrien und Geschlechter eingeteilt. Kaiser

Hadrian zu Ehren errichtete man wieder eine 13. Phyle, die Hadrianis; doch ward unter einem die alte Zahl von 500 Mitgliedern der *βουλή* wieder aufgenommen.

3. Darstellung der athenischen Staatsverfassung.

A. Einteilung der Bevölkerung.

§ 136. Die attische Bevölkerung gliederte sich in drei Teile: Sklaven, Fremde und Bürger. Im Jahre 309 v. Chr. soll es neben 21 000 Bürgern und 10 000 Metöken 400 000 Sklaven mit ihren Frauen und Kindern gegeben haben; doch umfaſst die letzte Zahl wohl alle Sklaven, Männer, Kinder und Weiber, da sich die Zahl der männlichen Sklaven im 4. und 5. Jahrhundert etwa auf 200 000 belaufen haben mag; übrigens waren die einzelnen Zahlen im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterworfen.

a) Sklaven.

§ 137. Die Sklaven erfreuten sich zu Athen einer humaneren Behandlung als in anderen griechischen Staaten. Selbst vor ungerechter Behandlung ihrer eigenen Herren vermochten sie sich durch die Flucht in bestimmte Heiligtümer zu schützen, die das sogenannte Asylrecht genossen; ihr Tod konnte nur vom Gerichte beschlossen werden. Daſs sich die Staatssklaven, *δημόσιοι,* die teils als Polizeisoldaten, Skiriten, teils als Diener der verschiedenen Beamten oder bei der Geldprägung verwendet wurden, in noch günstigerer Lage befanden, ist natürlich. Doch hatten auch jene Privatsklaven, die gegen eine bestimmte Abgabe an ihre Herren (*ἀποφορά*) einen gesonderten Hausstand gründen konnten (*οἱ χωρὶς οἰκοῦντες*), im gewöhnlichen Leben auch *ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα* genannt, eine bevorzugtere Ausnahmestellung. Für die Sklaven muſsten deren Eigentümer an den Staat eine Kopfsteuer (ein *τριώβολον*) entrichten.

§ 138. Durch die Freilassung, die sich Privatsklaven mit Willen ihrer Herren gegen Zahlung einer bestimmten

Summe auch erkaufen konnten, traten die Sklaven als *ἀπελεύθεροι* in den Metökenstand. Der Staat beschenkte Sklaven für die in Zeiten der Not geleisteten Kriegsdienste oder, wenn sie als Angeber (*μηνυταί*) zur Entdeckung wichtiger Verbrechen geführt hatten, mit der Freiheit. Der Freigelassene mufste aber seinen früheren Herrn zum *προστάτης* nehmen, der ihm den Verkehr mit den attischen Behörden und Verwaltungskörpern vermittelte, und war ihm auch zu verschiedenen Leistungen zeitlebens verpflichtet. Erfüllte er die letzteren nicht, so konnte er durch die *δίκη ἀποστασίου* belangt werden, die für ihn, falls sich seine Schuld erwies, die Gefahr der Rückkehr in den Sklavenstand mit sich brachte; im gegenteiligen Falle aber war der unschuldig angeklagte Freigelassene aller Verbindlichkeiten gegenüber seinem Freilasser enthoben. An den Staat mufste der Freigelassene abgesehen von der Metökensteuer als Ersatz für die dem Staate entfallende Sklavensteuer ein Triobolon jährlich entrichten.

β) Metöken.

§ 139. Im Gegensatze zu den nur kurze Zeit in Athen verweilenden Fremden (*ξένοι παρεπιδημοῦντες*) wurden die ansässigen Fremden als Metöken, Beisassen, bezeichnet; es mufste sich nämlich jeder Fremde, der kein besonderes Privileg genofs, sobald er seinen Aufenthalt zu Athen über eine gesetzlich bestimmte Frist ausgedehnt hatte, unter die Metöken aufnehmen lassen. Diese erhielten gegen die jährliche Abgabe von zwölf Drachmen und gegen eine bestimmte Marktsteuer das Recht, sich in Attika anzusiedeln und Gewerbe und Handel zu treiben; Witwen zahlten nur sechs Drachmen, bis einer ihrer Söhne mündig wurde und dann die Vormundschaft seiner Mutter übernahm, wenn sie sich nicht wieder verheiratete. Der Erwerb von Grund und Boden war den Metöken versagt. Selbstverständlich waren sie vom Bürgerrechte im allgemeinen ausgeschlossen; sie hatten infolgedessen nicht die geringsten politischen Rechte und durften keine öffentlichen Priestertümer verwalten. Vor Gericht konnten sie nur in eigener Sache auftreten und benötigten hierzu wie

überhaupt im Verkehr mit den attischen Behörden die Vermittlung eines *προστάτης*, den sie sich aus der Mitte der Bürger wählen mufsten. Ihre Prozesse gehörten vor das Forum des Polemarchos. An den öffentlichen Festen konnten sie allerdings gleichwie die Sklaven teilnehmen.

§ 140. Was ihre Verpflichtungen anlangt, so waren sie abgesehen von den bereits erwähnten Abgaben verhalten, gegebenenfalls die aufserordentliche Kriegssteuer, *εἰσφορά*, zu zahlen, wobei ihnen eine verhältnismäfsig gröfsere Quote als den Bürgern auferlegt wurde; aufserdem leisteten sie gleichwie die Bürger, allerdings getrennt von ihnen, verschiedene Liturgien, bes. Choregie, Euandrie und Euoplie, während sie erst in den späteren Zeiten des Freistaates zur Trierarchie herangezogen wurden. Ferner hatten sie auch im Frieden, wenn nötig, durch längere Zeit Jahr für Jahr Steuern zu öffentlichen Zwecken (*εἰσφοραί*) zu entrichten und wurden häufig sowie die Bürger auch zu sogenannten freiwilligen Leistungen (*ἐπιδόσεις*) von staatswegen aufgefordert. Endlich mufsten sie und ihre Frauen und Töchter bei Staatsfesten verschiedene mindere Dienste auf sich nehmen: so hatten die Männer goldene und silberne Gefäfse mit Opferkuchen (*σκαφηφορία*), die Frauen und Töchter Schirme für die Bürgerinnen zu tragen (*σκιαδηφορία*). Auch zum Kriegsdienste waren sie verpflichtet, und zwar, wenn sie den entsprechenden Census hatten, selbst als Hopliten; nur wurden sie erst in den Zeiten des Verfalles auch zu weiteren, überseeischen Expeditionen verwendet.

§ 141. Eine bessere Stellung ward ihnen zu teil, wenn sie besondere Privilegien erlangt hatten: das Recht, Grund und Boden zu erwerben (*ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*), Befreiung von der Zahlung (*ἀτέλεια*) des *μετοίκιον* oder von bestimmten Liturgien oder die Isotelie, d. h. die Gleichstellung mit den Bürgern in Bezug auf die öffentlichen Leistungen. Die Klasse der mit dem letztgenannten Privileg ausgezeichneten ansässigen Fremden hiefs geradezu Isoteleis; ihre rechtliche Stellung aber war um nichts besser als die der eigentlichen Metöken.

γ) Bürger.

Bürger konnte man entweder durch Geburt oder durch das Geschenk des Volkes werden.

a) *Bürgerrechtliche Stellung durch Geburt.*

§ 142. Durch Geburt erlangte man das Bürgerrecht, wenn man beiderseits von bürgerlichen Eltern abstammte. Ehen mit Fremden waren nur insofern anerkannt, als sie selbst oder die Staaten, denen sie angehörten, das Recht der *ἐπιγαμία*, *connubium*, besaſsen. Die vollgültigen Ehen muſsten mit dem Willen des Vaters oder des Vormundes der zu ehelichenden Person nach vorausgegangenem feierlichen Vertrage (*ἐγγύησις*) geschlossen und die Frau als solche in die Phratrie des Mannes eingeführt werden (*γαμηλίαν εἰσφέρειν*). Die Kinder anderer Ehen sollten als unebenbürtig (*νόθοι*) gelten. Sie hatten eine niedrigere Stellung als die übrigen Bürger und besaſsen abgesehen von den *νοθεῖα* (d. i. 1000 Drachmen) keine familienrechtlichen Ansprüche an den Vater, wenn ihnen nicht mit Willen der übrigen Familiengenossen auf bestimmte Verabredungen hin (*ἐπὶ ῥητοῖς*) anderweitige Rechte zugesprochen wurden. Daſs sie staatsrechtlich, wenigstens eine Zeitlang, nicht etwa den Metöken gleichgestellt waren, beweist ihre Erziehung in einem eigenen Gymnasium, dem Kynosarges, da sich der Staat um die Heranbildung der Fremden gar nicht kümmerte.

§ 143. Übrigens minderten die Athener vielfach das strenge Gebaren gegenüber den Unebenbürtigen, so daſs uns manche von ihnen wie Kleisthenes, Kimon, Themistokles in dem Besitze der höchsten Ämter begegnen. Von Zeit zu Zeit wurden wieder strengere Normen eingehalten; so ward von Perikles 451 das Gesetz beantragt, daſs nur Athener, von denen beide Eltern Bürger seien, das Bürgerrecht genieſsen sollten, allerdings um bald wieder in Vergessenheit zu geraten; später wurde es unter Euklids Archontat erneuert, doch mit dem beschränkenden Beisatze, daſs die *νόθοι* vor Euklid ihre Vollbürgerrechte behalten könnten, d. h. das Ge-

setz nicht rückwirkende Kraft haben sollte: die Mischehen mit Fremden, die keine Epigamie hatten, wurden geradezu verboten und gerichtlich verfolgt. Doch auch später begegnet man wieder der milderen Rechtsauffassung.

Wer sich Bürgerrechte anmaſste, ohne auf dieselben Anspruch zu haben, konnte durch die *γραφὴ ξενίας* belangt werden und verlor, wenn er appellierte und auch in zweiter Instanz verurteilt wurde, seine Freiheit; sonst trat er in den früheren Stand zurück.

b) *Bürgerrechtsverleihung.*

§ **144.** Nach einer sogenannten solonischen Bestimmung sollte Fremden nur dann das Bürgerrecht verliehen werden, wenn sie aus ihrem Vaterlande flüchtig oder willens seien, sich ständig mit ihrer Familie in Athen niederzulassen, um Handel oder Gewerbe daselbst zu betreiben. Später änderte man das Gesetz dahin ab, daſs um besonderer Verdienste willen die Fremden unter die Bürger aufgenommen werden könnten. In der jüngsten Periode des Freistaates aber nahm die Bedeutung dieses Ehrenrechtes wie die aller Privilegien wesentlich ab, so daſs es alsbald einem leeren Ehrentitel gleichgeachtet ward.

Die Strenge der ursprünglichen Auffassung beweist zur Genüge das umständliche Verfahren, das bei der Bürgerrechtserteilung beliebte. Nachdem der Antrag zur Verleihung des Privilegs in einer Volksversammlung gestellt und vorläufig angenommen war, wurde zur endgültigen Abstimmung eine 2. Ekklesie berufen, an der wenigstens 6000 Bürger teilnehmen muſsten. Und selbst der Beschluſs dieser Versammlung konnte wie jeder andere, gewöhnliche Volksbeschluſs ein Jahr lang durch die Gesetzwidrigkeitsklage (*γραφὴ παρανόμων*) angefochten werden, wenn man den Beweis erbringen zu können meinte, daſs nicht allen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen worden sei. Wenigstens seit dem Anfange des 3. Jahrhunderts lieſs man an Stelle der *γραφὴ παρανόμων* eine ständige Prüfung durch das Volksgericht (*δοκιμασία*) treten, bis diese geradezu die zweite Abstimmung verdrängte.

c) *Rechte und Pflichten der Bürger.*

§ 145. Jeder Bürger, ob Bürger von Geburt oder auf Volksbeschlufs, gehörte einem bestimmten Demos und damit einer bestimmten Phratrie und Phyle an. Den Neubürgern stand deshalb, wenige Phratrien ausgenommen, das Recht zu, nach Belieben sich eine Phratrie zu wählen. Dem Geschlechtsverbande traten sie durch die Orgeones, später durch die *θίασοι* bei.

§ 146. Der gebürtige Athener mufste am Apaturienfeste im Monate Pyanepsion (Oktober—November) entweder im Jahre seiner Geburt oder später, da für ihn das *κούρειον* dargebracht wurde, in die Phratrie eingeführt werden. Dagegen war die Einführung in das Geschlecht nicht staatsrechtlich gefordert, aber für private Zwecke, sowie wegen Verwaltung einzelner Priestertümer, die nur bestimmten Geschlechtern zukamen (wie das der eleusinischen Gottheiten den Eumolpiden und Keryken), von Bedeutung.

Bei jener Einführung in die Phratrie schwur der Vater des Kindes, dafs er es rechtmäfsig in die Phratrie aufgenommen wissen wolle, und mufste seine Aussage noch durch Zeugen erhärten. Die Phrateren entschieden dann über die Aufnahme.

Hatte der Knabe das 18. Jahr vollendet, so ward er unter ähnlichen Formalitäten in den Demos des Vaters aufgenommen, wobei er den Bürgereid leistete, und damit mündig erklärt. Die Demen hatten über die Verzeichnisse der Bürger (*ληξιαρχικά*) genau zu wachen und mufsten öfter auch auf Verlangen der Volksversammlung eine Gesamtrevision derselben (*διαψηφισμός*) vornehmen, wie sie es auch aus eigenem Antriebe bei bestimmten Anlässen thaten, um die fälschlich Aufgenommenen zu streichen. Doch konnte der Einzelne gegen die Entscheidung der Demoten Berufung an das Volksgericht einlegen. Da die Einschreibung in das Demenregister das Staatsbürgerrecht gewährleistete, wurde der athenische Bürger offiziell mit seinem persönlichen Namen, dem seines Vaters und seines Demos bezeichnet.

Bevor der junge Mann seine Bürgerrechte ausüben konnte,

mufste er in der älteren Zeit zwei Jahre, seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts nur ein Jahr Ephebendienste leisten. In der früheren Periode wurde er nämlich ein Jahr im Waffenhandwerk unterwiesen und zur Bewachung der Stadt verwendet. Am Ende desselben unterzog ihn der Rat einer Prüfung (*δοκιμασία*) und bekleidete ihn, wenn sie günstig ausfiel, mit Lanze und Schild. Nun hatte der junge Athener noch ein Jahr als Gensdarm (*περίπολος*) im Lande zu dienen.

§ **147.** Mit dem 20. Lebensjahre konnte der Athener an der Volksversammlung teilnehmen, doch erst mit dem 30. Lebensjahre sich um Ämter bewerben. Für bestimmte Würden war ein noch höheres Alter festgesetzt, für die Epheten das 50., für die Diäteten späterhin sogar das 60. Lebensjahr.

Die Neubürger (*δημοποίητοι*) hatten im allgemeinen dieselben Rechte wie die Bürger von Geburt, nur waren sie noch vom Archontate und den öffentlichen Priesterämtern ausgeschlossen, Würden, die ihre Enkel, später, wenigstens eine Zeitlang, schon ihre Kinder erlangen konnten.

War der Bürger im Vollgenusse seiner bürgerlichen Rechte (*τιμή*), so war er *ἔντιμος; ἄτιμος* hingegen, wenn er derselben zum Teil oder ganz entbehrte. Völlige Atimie traf ihn, wenn er schwere Verbrechen auf sich geladen hatte oder als Staatsschuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

§ **148.** Die Pflichten der Bürger waren im allgemeinen nach dem Census abgestuft: so der Kriegsdienst, die aufserordentliche Kriegssteuer, die Liturgien. Reichten die letztgenannten Leistungen für die staatlichen Erfordernisse nicht aus, so forderte man die Bürger sowie die Metöken zu *ἐπιδόσεις* auf. Später mufste von der Gerstenernte der 600., vom Weizen der 2000. Teil als *ἀπαρχή* an das eleusinische Heiligtum abgeliefert werden. Dazu kamen die Leistungen, welche die Athener ihrer Gemeinde (dem *δῆμος*) gegenüber auf sich nehmen mufsten, vor allem auch Liturgien, wie die Choregie bei Gemeindefesten; wer nicht in seinem Demos wohnte, mufste an die Gemeinde, in der er ansässig war, das *ἐγκτητικόν* zahlen.

B. Staatsgewalt.

a) Die *βουλή*.

§ **149.** In der entwickelten Demokratie besafs die *βουλή* eine hervorragende Stellung im Staatswesen. Sie bildete einen durch das Los aus den Demen alljährlich neu besetzten Ausschufs des Volkes, der in gewissen Dingen selbständig entscheiden konnte, in anderen die vorbereitende Körperschaft der Volksversammlung abgab. Nach dem Amtsantritte (am 14. Skirophorion) mufsten die Buleuten gleichwie die Archonten einen Amtseid leisten. Geprüft wurden die neu erwählten Ratsherren von ihren Amtsvorgängern. Für den Fall des Todes oder der Ausschliefsung war jedem erlosten Buleuten ein Ersatzmann zugelost. Unwürdige Mitglieder entfernten die Ratsherren durch die *ἐκφυλλοφορία* aus ihrer Mitte. Während ihrer Amtsdauer brauchten die Buleuten keine Kriegsdienste zu leisten und hatten besondere Ehrenplätze im Theater. Von den *ἀρχαί*, den Beamten, im engeren Sinne unterschied sich die *βουλή* wesentlich darin, dafs nicht wie sonst bei Beamtenkollegien auch den einzelnen Gliedern amtliche Befugnisse eigneten, welche eben die *βουλή* nur in ihrer Gesamtheit ausüben konnte. Schon daraus ergiebt sich, dafs die einzelnen Buleuten dem Volke gegenüber nicht zur Rechenschaft verpflichtet waren, wie ja die Bule nur insofern, als sie vielfach mit dem Finanzwesen zu thun hatte, die Verantwortung mit den Beamten teilte. Auch Sold erhielten die Buleuten, wenngleich erst später, fünf Obolen täglich, die Prytanen aufserdem noch einen Obolos zur Bestreitung der Speisekosten in der *ϑόλος*.

a) Befugnisse des Rates.

§ **150.** Als vorbereitender Ausschufs der Volksversammlung hatte die Bule die Berichte der Gesandten und Beamten, vor allem der Strategen entgegenzunehmen und dem Volke mitzuteilen, ferner den genannten Persönlichkeiten oder anderen mit dem besonderen Privileg ausgestatteten Personen den Zu-

tritt (πρόσοδος) zur Ekklesie zu verschaffen, zunächst aber die Gegenstände, über welche diese entscheiden sollte, vorzuberaten (προβουλεύειν), so dafs nichts, worüber der Rat nicht schlüssig geworden war, vom Volke verhandelt werden konnte (μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι). Allerdings vermochte der Rat der Ekklesie nichts vorzuenthalten, vielmehr beorderte sie ihn zu wiederholtenmalen, in bestimmter Frist über eine Angelegenheit an sie zu berichten; anderseits war die βουλή nicht genötigt, über die einzelnen Gegenstände bestimmte Anträge zu formulieren, sondern konnte sich damit begnügen, sie ohne solche in das Programm der Volksversammlung aufzunehmen (formelles Probuleuma). Diese Probuleumata hatten sowie die selbstständigen Beschlüsse des Rates, die sich im wesentlichen auf verschiedene Ehren für einzelne Buleuten oder die Prytanen bezogen, nur für das laufende Jahr Geltung; der neue Rat war in keiner Weise durch seine Vorgänger gebunden. In manchen Fällen erhielt die βουλή von der Ekklesie bestimmte Vollmachten (βουλὴ αὐτοκράτωρ).

§ **151.** Als selbständige Behörde führte die βουλή die Oberaufsicht über alle Beamte und die gesamte Verwaltung. Daher kam ihr noch in späterer Zeit z. T. die Prüfung der neugewählten Beamten (δοκιμασία) zu; deshalb konnte sie verschiedene öffentliche Prozesse entgegennehmen, die sie in der älteren Periode auch aus eigener Machtvollkommenheit entschied, während später besonders ihre Strafgewalt wesentlich eingeschränkt ward. Auch über die Knabenerziehung, die Einschreibung der Epheben in die Demenregister wachte sie. Desgleichen führte sie die Aufsicht über die Heiligtümer, eine Amtssphäre, die sich allmählich erweiterte. Vor allem aber unterstand dem Rate das Finanz- und Marinewesen wie auch die ἱππεῖς.

Der Rat war verpflichtet, die für den Staatshaushalt nötigen Geldmittel zu beschaffen, und war seiner Zeit auch bei der Festsetzung der Tribute der Bundesgenossen thätig; unter seiner Aufsicht wurden von den Poleten die ordentlichen Staatseinnahmen an Einzelpächter (τελῶναι) oder an Pachtgesellschaften, mit einem ἀρχώνης an der Spitze, verpachtet;

er führte genaue Kontrolle über die Staatsschuldner wie über die Staatsschulden und mufste auch die *ἀδύνατοι* prüfen, d. h. die gebrechlichen Armen, welche von staatswegen (mit einem Obolos, später mit drei Obolen täglich) unterstützt werden sollten. Vor ihm übergaben verschiedene Beamte ihre Kassenbestände an ihre Amtsnachfolger oder andere Beamte; in der Bule erfolgte auch die Bereitwilligkeitserklärung zu den *ἐπιδόσεις*.

Was das Marinewesen anlangt, so hatte der Rat die Werften unter sich und sorgte dafür, dafs durch die betreffenden Beamten neue Schiffe gebaut, die alten instand gehalten und die vom Volke beschlossenen Expeditionen in der bestimmten Zeit ausgerüstet wurden.

Endlich hatte der Rat die *ἱππεῖς* und ihre Pferde einer Prüfung zu unterziehen, die *ἱππεῖς* zur Haltung und entsprechenden Ernährung brauchbarer Pferde zu verpflichten und aus der Reihe der *ἱππεῖς* selbst die Dienstuntauglichen auszuscheiden.

§ 152. Ratssitzungen fanden mit Ausnahme der Festtage oder der *dies atri* (*ἡμέραι ἀποφράδες*) täglich statt und wurden je nach dem Bedürfnisse öffentlich oder geheim abgehalten. Das Beratungslokal war gewöhnlich das *βουλευτήριον*, konnte aber auch, wenn nötig, geändert werden. Das Recht, Anträge in der Ratsversammlung zu stellen, hatten nur die Buleuten, später auch die Strategen.

b) Organisation des Rates.

§ 153. Da die *βουλή* als die oberste Regierungsbehörde stets zur Hand sein sollte, hierzu aber wie bei vielen Einzelobliegenheiten eine 500gliedrige Körperschaft nicht taugte, wurde die Gesamtbule nach der Anzahl der Phylen in zehn (bezw. zwölf und dreizehn) Abteilungen gesondert, und diese Ausschüsse teilten sich während des Jahres in die Regierungsgeschäfte, d. h. vor allem die vorbereitende Thätigkeit für die Volksversammlung und die Leitung der letzteren. Die Reihenfolge der zur Regierung gelangenden Phylen wurde im Anfange des Jahres durch das Los bestimmt; die regierende

Phyle, welche in einem gewöhnlichen Jahre 35 oder 36 Tage, in einem Schaltjahre 38 oder 39 Tage ihres Amtes waltete, hieſs *φυλὴ πρυτανεύουσα*, die ihr angehörenden Buleuten „Prytanen". Diese wählten aus ihrer Mitte Tag für Tag einen anderen *ἐπιστάτης*, der das Staatssiegel und die Schlüssel des Staatsarchivs (*μητρῷον*), in welchem Urkunden und Staatsgelder aufbewahrt waren, in Händen hatte und mit den Prytanen den Vorsitz in Rats- und Volksversammlungen führte. Die Prytanen hielten sich tags über, in Zeiten der Gefahr auch während der Nacht, in ihrem Amtslokal (der *ϑόλος* oder Skias) auf, das in der Nähe des *βουλευτήριον* gelegen war, und speisten auch daselbst auf Gemeindekosten.

Zwischen 403 und 378 wurde der Vorsitz in den Rats- und Volksversammlungen einem neungliedrigen Kollegium, den *πρόεδροι*, übertragen, die durch den *ἐπιστάτης* der Prytanen aus den nicht prytanierenden Phylen erlost wurden; desgleichen bestimmte er auch ihren Vorsitzenden (*ἐπιστάτης τῶν προέδρων*) durch das Los. Die Befugnisse des letzteren erweiterten sich immer mehr, so daſs dem *ἐπιστάτης* der Prytanen fast nichts als die Erlosung der *πρόεδροι* mit ihrem Vorsitzenden verblieb.

c) *Die Beamten des Rates.*

§ **154.** Die wichtigsten Beamten des Rates, die er aus seiner Mitte bestellte, waren die Sekretäre, *γραμματεῖς*. Ursprünglich gab es einen einzigen mit den Prytanen wechselnden Ratsschreiber, *γρ. τῆς βουλῆς*, nicht offiziell auch *γρ. τῆς πόλεως* genannt, der aber augenscheinlich, um den Zweck der Kontrolle noch besser zu erreichen, den nicht prytanierenden Phylen entnommen wurde. Später gab es zwei, ja, wenigstens eine Zeitlang, drei Schreiber. Das Amt des Ratsschreibers wurde jährig: er hatte vor allem die Protokolle der Ratssitzungen zu führen, während die Aufzeichnung der Rats- und Volksbeschlüsse auf Stein von nun an meistens sein Genosse, der Prytanienschreiber (*γρ. ὁ κατὰ πρυτανεῖαν*), welchen die prytanierende Phyle stellte, zu überwachen hatte. Nur kurze Zeit verschob man die Kompetenzen beider Schreiber,

um dann zum früheren Gebaren zurückzukehren. Seit dieser Zeit (307/6) führte der jährige Ratsschreiber den Titel *γρ. τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου* oder kürzer *γρ. τοῦ δήμου.* Neben den genannten Schreibern fungierte in der jüngeren Epoche auch ein Sekretär, der die Aufgabe hatte, die einzelnen Stücke in der Versammlung vorzulesen. Die *ὑπογραμματεῖς* waren die den Sekretären beigegebenen Unterbeamten.

Die dem Rate unterstehende Kasse verwalteten die *ταμίαι* (später ein *ταμίας*) *τῆς βουλῆς*, an deren Stelle mit der Zeit der *ταμίας τῆς πρυτανείας* trat.

β) Der Areopag.

§ 155. Wie in der geschichtlichen Übersicht entwickelt worden ist, verlor der Areopag, der sich aus den fungierenden und gewesenen Archonten zusammensetzte, zur Zeit der reinen Demokratie seine Bedeutung gänzlich und hatte nur in Prozessen zu entscheiden, wo es sich um Mord oder beabsichtigte schwere körperliche Verletzung (*φόνος ἑκούσιος* und *τραῦμα ἐκ προνοίας*), Brandlegung, Giftmischung und bestimmte Fälle der *ἀσέβεια* handelte.

In Mordprozessen präsidierte dem Areopag der *ἄρχων βασιλεύς*, bei dem auch der Kläger nach Beerdigung des Ermordeten die Anzeige zu machen hatte. Hierauf erfolgte die *πρόρρησις* des *ἄρχων β.* und des Anklägers an den Geklagten, wodurch dieser von allen öffentlichen Plätzen und Heiligtümern ausgeschlossen war. Dann führte der *βασιλεύς* allein bei drei Verhandlungen, die in drei aufeinander folgenden Monaten abgehalten wurden, die Voruntersuchung und wies den Prozeſs einem bestimmten Forum zu. Die Hauptverhandlung erfolgte unter freiem Himmel an einem der drei letzten Tage des Monats, welche den unterirdischen Göttern geweiht waren. Beide Teile muſsten ihre Aussagen unter schweren Eiden abgeben und durch Zeugen bekräftigen und hatten das Recht, je zwei Reden in ihrer Sache zu halten, die aber vom Gegenstande nicht abschweifen durften. Auch ihr Standort war bestimmt: der Kläger stand auf dem Stein der Unversöhnlichkeit (*ἀναίδεια*), der Angeklagte auf dem des

Frevelmutes ($\ddot{v}\beta\varrho\iota\varsigma$). Nach der ersten Rede konnte sich der Mörder durch freiwilliges Exil der Verurteilung entziehen, sein Vermögen aber verfiel dem Staate. Die Richter entschieden nicht so sehr nach bestimmten Gesetzen als nach der persönlichen Überzeugung.

γ) Die Volksversammlung.

a) Bedeutung der Volksversammlung.

§ **156.** Der eigentliche Inhaber der Staatsgewalt, der Souveränität, war in der entwickelten Demokratie das Volk, und die Volksversammlung, die Ekklesie, bildete die Vereinigung des souveränen Volkes. Die Bule erscheint als ein Ausschuſs derselben, die Beamten hingegen als die vom souveränen Volke bestellten Organe der Staatsgewalt, die Träger einzelner öffentlichen Befugnisse, die nach dem Willen des Volkes bald erweitert, bald beschränkt und überhaupt mannigfach geändert werden konnten.

Es gab daher kein Gebiet der Staatsverwaltung, wo nicht die Ekklesie eingreifen konnte; was sie der Bule und dem Areopag, was sie den einzelnen Magistraturen überlieſs, lag in ihrem Entschluſs. Selbst als Gericht fungierte sie in verschiedenen öffentlichen Prozessen, wenngleich später in dieser Beziehung zwischen der Volksversammlung und dem Volksgerichtshof, der Heliäa, die Kompetenzen genauer gesondert wurden. Auch die Gesetzgebung unterstand dem Volke; doch bestimmte es, da die leicht bewegliche und erregbare Ekklesie nicht der geeignete Ort für eine solch wichtige Aufgabe war, aus eigenen Stücken ein schwerfälligeres und darum zuverlässigeres Verfahren für dieselbe.

b) Ort, Zeit und Verhandlungsart der gewöhnlichen Volksversammlung.

§ **157.** Die Volksversammlung fand in der ältesten Zeit auf der ἀγορά, in der historischen Epoche zuerst auf der Pnyx, später im Theater statt. Nach unseren Quellen

wurden während jeder Prytanie vier ordentliche Volksversammlungen abgehalten, von denen eine als Hauptversammlung (*ἐκκλησία κυρία*) galt. Dieselben hatten ein gesetzlich bestimmtes Programm zugewiesen, nur konnten, wenn die Zeit voraussichtlich ausreichte, auch andere Verhandlungsgegenstände in das Programm aufgenommen werden. Wenn nötig, wurden auch aufserordentliche Versammlungen (*ἐκκλ. παράκλητοι, σύγκλητοι*) berufen. Das Programm mufste von den Prytanen vier Tage vor der Volksversammlung bekannt gegeben werden.

§ **158.** Den Vorsitz führte früher der *ἐπιστάτης* der Prytanen, später jener der Proedren. Eingeleitet wurde die Ekklesie, welche gewöhnlich am frühen Morgen begann, mit Opfern (*εἰσιτήρια*) und den Verwünschungen über jene, die nicht nach bestem Wissen und Gewissen reden wollten. Hierauf wurde von dem dazu bestimmten Sekretär das Programm samt den Anträgen der Bule vorgelesen und gegebenenfalls die Anfrage gestellt, ob gewisse dringliche Gegenstände, die nicht schon ins Programm aufgenommen werden konnten, denn doch zur Beratung vorgelegt werden dürften. Erst nach der Entscheidung hierüber (*προχειροτονία*) brachte der Vorsitzende die Verhandlungsgegenstände zur Beratung (*χρηματίζειν*); nur wenn er die Überzeugung hatte, dafs der eine oder andere Antrag ungesetzlich sei, konnte er die Verhandlung über denselben verweigern, doch setzte er sich damit der Gefahr einer Anklage aus. Sobald die Debatte eröffnet war, konnte sich auf die Aufforderung des Herolds, wer wollte und nicht mit Atimie behaftet war, zum Worte melden. Nur ausnahmsweise wurde auf Volksbeschlufs die Debatte abgeschnitten. Die *προβουλεύματα* des Rates konnten in der Volksversammlung verschiedentlich geändert und durch Zusatzanträge (Amendements) ergänzt oder geradezu umgestofsen werden. War die Debatte geschlossen, so leitete der Vorsitzende die Abstimmung (*χειροτονία*) ein (*ἐπιψηφίζειν*), die, aufserordentliche Fälle ausgenommen, durch das Erheben der Hände erfolgte. Endlich verkündigte er das Resultat der Abstimmung (*ἀναγορεύειν τὰς χειροτονίας*) und entliefs, wenn das Programm abgethan war, das Volk

(*λύειν, καταλύειν τὴν ἐκκλησίαν*). Die Ruhe während der Versammlung hielten Polizeisoldaten und später auch Epheben aufrecht, die dem Vorsitzenden und der zur Aufsicht beorderten Trittys der prytanierenden Phyle zur Verfügung standen. Die Auflösung der Ekklesie konnte infolge ungünstiger Zeichen (*διοσημίαι*) erfolgen.

§ 159. Den Besuch der Volksversammlung kontrollierten die sechs *ληξίαρχοι*, die das entsprechende, von den Demen aufgenommene Verzeichnis in den Händen hatten, um feststellen zu können, ob der einzelne zum Besuche der Volksversammlung berechtigt sei oder nicht; ihnen zur Seite standen die 30 *δήμου συλλογεῖς*, welche aus den Buleuten erlost und wahrscheinlich von drei der prytanierenden Phyle angehörenden Mitgliedern geleitet wurden. Letztere händigten den Besuchern der Ekklesie die Marken (*σύμβολα*) ein, welche diese den Thesmotheten abliefern mufsten, um den Sold (*μισθὸς ἐκκλησιαστικός*) zu erhalten, der nicht vor Euklid eingeführt und anfänglich mit einem Obolos festgesetzt, dann auf zwei und drei Obolen erhöht und zu Aristoteles' Zeiten für die *ἐκκλησία κυρία* auf neun Obolen, für die übrigen auf eine Drachme festgesetzt war. Doch erhielt, wenigstens ursprünglich, nur eine beschränkte Anzahl von Besuchern den Sold, so dafs auch manche rechtzeitigen Besucher leer ausgehen konnten.

Über die gefafsten Volksbeschlüsse (*ψηφίσματα*) wurden eigene Protokolle in dem Staatsarchive hinterlegt und bei besonderen Angelegenheiten auch deren Aufzeichnung auf Stein beschlossen. Die nötigen Kosten wurden im Verlaufe der Zeiten von verschiedenen Staatskassen gedeckt.

c) *νόμοι ἐπ' ἀνδρί.*

§ 160. Das oben geschilderte Verfahren bezieht sich lediglich auf die gewöhnlichen Volksbeschlüsse. Wenn es sich aber um Privilegien handelte, die natürlich desgleichen die Ekklesie, die Repräsentantin der Staatssouveränität, erteilen konnte, war das Verfahren mehr oder weniger kompliziert. Solche Privilegien bezeichnete der Athener analog dem

Römer als ein „für den einzelnen gültiges Gesetz", *νόμος ἐπ' ἀνδρί*, Ausnahmsgesetz, und verwandte den Ausdruck gleichfalls wie der Römer *privilegium* nicht bloſs für Bestimmungen, die zu Gunsten, sondern auch für solche, die zu Ungunsten einer Person erlassen wurden. *Νόμοι ἐπ' ἀνδρί* der ersten Art, *privilegia favorabilia*, waren die Bürgerrechtsverleihung und die Erteilung der *ἄδεια*, Straflosigkeit, an jene Personen, welche Mitschuldige verraten wollten, oder an solche, welche Anträge zu stellen beabsichtigten, die gesetzlich verpönt waren; zur zweiten Art, zu den *priv. odiosa*, gehörte vor allem der Ostrakismos. Bei allen *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* muſsten in der beschlieſsenden Versammlung wenigstens 6000 Bürger, gewissermaſsen die Repräsentanten der gesamten Bürgerschaft, zugegen sein, welche insgeheim abstimmten, bei der Bürgerrechtsverleihung und dem Ostrakismos waren zwei Versammlungen nötig. Über die weiteren Formalitäten der Bürgerrechtserteilung war schon oben die Rede. Betreffs des Ostrakismos sei noch erwähnt, daſs die Abstimmung vermittelst thönerner Scherben (*ὄστρακα*) geschah, auf denen der Name des zu Ostrakisierenden aufgeschrieben wurde, und daſs der Ort der Versammlung die Agora war.

d) *Gesetzgebung und Verwandtes.*

§ 161. Noch schwerfälliger war der Gang, der für die Gesetzgebung seit dem Ende des 5. Jahrhunderts Geltung gewann.

In der *ἐκκλησία κυρία* der ersten Prytanie, die am 11. Hekatombaion stattfinden muſste, wurde alljährlich an das Volk die Frage gerichtet, ob die bisherigen Gesetze genügten, wobei über die einzelnen Partien von Gesetzen, wie sie den verschiedenen Verwaltungssphären angehörten, abgestimmt wurde (*ἐπιχειροτονία τῶν νόμων*). Sprach sich jemand gegen ein altes Gesetz aus, indem er zugleich ein neues zum Vorschlag brachte, und trat die Versammlung für seine Anschauung ein, so muſste er den Antrag dem Ratssekretär schriftlich mitteilen und zugleich bei den Bildsäulen der Eponymen ausstellen, damit dieser so zur allgemeinen Kenntnis

gelange. Zu solchen Vorschlägen war jeder epitime Bürger berechtigt. In der drittnächsten Volksversammlung schritt man zur Einsetzung der Nomothetenkommission und zur Bestimmung ihrer Funktionsdauer. Gebildet wurde dieselbe aus der Mitte der alljährlich zu Geschworenen erlosten Athener, ihre Mitgliederanzahl bestimmte sich nach dem jeweiligen Bedarf, d. i. nach der Menge und Wichtigkeit der vorgeschlagenen Gesetze. Die Gesetzgebungskommission wurde gleichwie die Volksversammlung von *πρόεδροι* und einem *ἐπιστάτης* geleitet, die den Ratsherren der nicht prytanierenden Phylen entnommen wurden. War dieselbe konstituiert, so mufste der Rat alle Anträge mit seinem Gutachten an sie leiten. Zur Verteidigung der alten Gesetze und zum Angriffe gegen die neu beantragten stellte die Ekklesie fünf *συνήγοροι* aus ihrer Mitte auf. Am Schlusse der Verhandlungen entschieden die Nomotheten durch **διαχειροτονία** endgültig darüber, welches Gesetz für die Zukunft gelten sollte.

Die Epicheirotonie der Gesetze diente also zu deren Prüfung in Bezug auf Inhalt und Zweckmäfsigkeit.

§ **162.** Den Widerspruch unter Gesetzen, sowie die unnötige Kumulierung von Vorschriften sollte die *διόρθωσις τῶν νόμων* verhindern. Die Thesmotheten mufsten nämlich zu Anfang eines jeden Jahres die bestehenden Gesetze von dem bezeichneten Gesichtspunkte aus revidieren und ihre Anträge den Nomotheten bekannt geben, vor deren Forum dann in ähnlicher Weise wie bei der Epicheirotonie entschieden wurde.

§ **163.** War aber ein Volksbeschlufs oder ein Gesetz auf gesetzwidrige Weise zustande gekommen, so sollte die *γραφὴ παρανόμων* Abhilfe schaffen, die von den Thesmotheten eingeleitet und durch die Heliasten entschieden wurde. Dieselbe richtete sich also blofs gegen formelle Mängel. Sie konnte bei neuen Gesetzen nur nach deren Annahme, bei Volksbeschlüssen aber in jedem Stadium der Verhandlung, auch vor der Beschlufsfassung in der Ekklesie unter einem Eide (*ὑπωμοσία*) erhoben werden; ob auch schon in der vorbereitenden Ratsversammlung, ist nicht zu bestimmen. War ein Antrag von der Volksversammlung bereits zum Beschlusse



erhoben worden, so wurde er durch die *γραφὴ παρανόμων* wie ein Gesetz in seiner Wirksamkeit aufgehoben; wurde dieselbe vor der Abstimmung angemeldet, so mufste die Verhandlung über den Gegenstand unterbrochen werden. So hatten die Athener ein Mittel gefunden, vor gesetzwidrigen Übereilungen der Volksversammlung sich zu schützen, das aber mit der Zeit immer mehr auch dazu mifsbraucht wurde, mifsliebige Anträge, wenn auch nicht unmöglich zu machen, so doch in ihrer Verwirklichung wesentlich zu hemmen. Der Antragsteller selbst war nur ein Jahr für seine Vorschläge haftbar und konnte im ungünstigen Falle je nach der Wichtigkeit seines Antrages zu einer gröfseren oder geringeren Geldsumme, ja selbst zum Tode verurteilt werden.

e) *Die Volksversammlung als Gerichtshof.*

§ 164. Als Gericht war die Volksversammlung nur selten, vor allem aber dann thätig, wann es sich um Gefährdung des Staatswohles handelte. So wurden bei ihr Eisangelieprozesse und die *προβολή* anhängig gemacht. Doch begnügte sie sich zumeist auch in diesen Fällen wie regelmäfsig bei der *προβολή* mit einem Schuldantrag und überliefs die Entscheidung den eigentlichen Volksgerichten (*δικαστήρια*); Eisangelieprozesse entschied sie allerdings bisweilen selbständig.

δ) Die Beamten.

a) *Allgemeine Bemerkungen.*

§ 165. Jeder Beamte hatte auch in der späteren Zeit aufser der Executive, die sich auf das ihm zugewiesene Gebiet bezog, eine gewisse Richter- und Strafgewalt. Er konnte über Streitigkeiten, die seinen Amtskreis betrafen, sobald die zu verhängende Bufse nicht eine gesetzlich fixierte Höhe überstieg, selbst entscheiden und die Strafe nach Gutdünken verhängen (*ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*); im gegenteiligen Falle leitete er das Verfahren ein und führte den Vorsitz bei dem kompetenten Gerichte (*ἡγεμονία δικαστηρίου*). Um staatliche

Ämter, für die nicht im besonderen ein höheres Alter bestimmt war, konnte sich jeder epitime dreifsigjährige Bürger bewerben; nur ausnahmsweise finden wir auch jüngere Bürger in Amt und Würden.

aa) Einteilung der Ämter.

§ 166. Unter den Ämtern sind die *ἀρχαί* im engeren Sinne, die ordentlichen Ämter, deren Funktionsdauer gewöhnlich ein Jahr war, und die *ἐπιμέλειαι*, die aufserordentlichen Ämter, zu unterscheiden, die verschieden, doch im geringsten auf einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen befristet wurden; zu diesen zählten vor allem die verschiedenen *ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων*, die Aufseher bei den staatlichen Bauten. Beiden Arten von Magistraturen waren Diener (*ὑπηρέται*) beigegeben, die von allem Anfange an zum Unterschiede von den Beamten besoldet waren und selbst aus der Reihe der Staatssklaven (*δημόσιοι*) gewählt werden konnten. Zu ihnen gehörten die Herolde (*κήρυκες*), manche Schatzmeister (*ταμίαι*) und Schreiber (*γραμματεῖς*).

§ 167. Hinsichtlich der Besetzung teilte man die Magistraturen in erloste (*ἀρχαὶ κληρωταί*) und erwählte ein. Letztere hiefsen bald *χειροτονηταί* (von der Volksversammlung gewählt), bald *αἱρεταί* (durch die Phylen, bezw. Demen besetzt); doch werden die beiden letzteren Ausdrücke auch ohne Unterschied verwendet. In der geschichtlichen Übersicht wurde darauf hingewiesen, dafs der Übergang von der Wahl durch Handmehr zur reinen Loswahl ein allmählicher war und dafs man seit Solon gewöhnlich aus der Zahl der Bewerber die Kandidaten durch eine Vorwahl aufstellte und unter diesen sodann durch das Los entschied. Was die Archonten anlangt, wurden noch in späterer Zeit die Kandidaten aus der Reihe der Bewerber phylenweise, allerdings durch das Los, bestimmt und erst aus diesen die neuen Archonten erlost. Durch Cheirotonie wurden im allgemeinen jene Ämter besetzt, zu deren Verwaltung fachliche Tüchtigkeit erforderlich war; das Los entsprach mehr dem demokratischen Sinne der jüngeren Zeit.

bb) Wahl der Beamten.

§ 168. Die ordentlichen Wahlversammlungen des Volkes (*ἀρχαιρεσίαι*) fanden wenigstens für die Strategen, sobald es die Himmelszeichen (*διοσημίαι*) zuließen, nach der 6. Prytanie eines jeden Jahres statt. Um dieselbe Zeit wird auch die Losung im Tempel des Theseus unter der Leitung der Thesmotheten stattgefunden haben. Mit Rücksicht auf Todesfälle und auf Enthebungen oder auch auf Zurückweisungen bei der Dokimasie wurden Ersatzmänner ausgelost.

cc) Dokimasie der Beamten.

§ 169. Vor dem Amtsantritte mußte sich jeder Beamte einer Prüfung (*δοκιμασία*) unterziehen, und zwar hatte diese in älterer Zeit vor allem die *βουλή* in den Händen. Später aber wurden die Buleuten von ihren Amtsvorgängern, die Archonten von der Bule und der bestimmten Abteilung des Volksgerichtes, Heliäa, die übrigen Beamten von solchen Dikasterien allein geprüft. Von dem verwerfendem Urteile (*ἀποδοκιμασία*) der Bule war die Berufung an ein *δικαστήριον* möglich.

Den Gegenstand der Prüfung bildeten keineswegs fachliche Kenntnisse, sondern bürgerrechtliche und sonstige Qualifikationen. Die Fragen (*ἀνάκρισις*) bezogen sich zunächst auf die bürgerliche Abkunft der Bewerber; beim Archontate und bei gewissen Priestertümern war diese bis ins dritte Glied (*ἐκ τριγονίας*) erforderlich, nur kurze Zeit begnügte man sich mit der bürgerlichen Abkunft im zweiten Gliede. Ferner wurde der Bewerber gefragt, ob er seinen Bürgerpflichten sowie seinen Kindespflichten nachkomme, ob er nicht bereits ein Amt bekleide oder nicht dasselbe Amt schon früher bekleidet habe. Hierzu kamen bei einzelnen Ämtern noch besondere Fragen, so bei gewissen Finanzämtern die Frage, ob die Bewerber den Pentakosiomedimnen angehören u. s. w. Seine Aussagen mußte der designierte Beamte durch Zeugen erhärten. War die *ἀνάκρισις* beendet, so fragte der Vorsitzende (im Rate der *ἐπιστάτης*, bei dem *δικαστήριον* die

Thesmotheten) die Anwesenden, ob jemand unter ihnen gegen den zu prüfenden Beamten etwas vorbringen könne. Hatten die etwaigen Ankläger ihre Einreden zu Ende geführt, so schritt man zur Abstimmung.

Ob alle Beamten, welche die Dokimasie bestanden hatten, beim Amtsantritt einen Eid leisten mufsten, wissen wir nicht; wir hören nur von dem Eide der Archonten und Strategen.

dd) Epicheirotonie der Beamten.

§ 170. Auch während ihrer Funktionsdauer waren die Beamten einer fortwährenden Kontrolle unterworfen. In der *ἐκκλησία κυρία* jeder Prytanie wurde nämlich an das Volk die Anfrage gerichtet, ob es mit dem Gebaren der einzelnen Magistrate zufrieden sei. Meldete sich ein Ankläger, so wurde die Sache dem Gerichte überwiesen. Fand dieses einen Beamten schuldig, so entsetzte man ihn seines Amtes und verurteilte ihn zu einer Freiheits- oder Geldstrafe. Bei Bestechungen (*δῶρα*) und Unterschlagungen (*κλοπὴ δημοσίων χρημάτων*) mufste er das Zehnfache des erhaltenen oder entwendeten Betrages, bei Überschreitungen der Amtsgewalt (*ἀδίκιον*) das Einfache des Schadens ersetzen. Bis zur Urteilsfällung ward der Beamte jedenfalls suspendiert, und erst nach dem Freispruche trat er wieder in sein Amt ein.

ee) Euthyne.

§ 171. Am Ende seiner Amtsthätigkeit mufste jeder Beamte bei den Logisten, deren der Rat zehn aus seiner Mitte bestellte, Rechenschaft ablegen (*εὔθυνα, λόγον διδόναι*). Selbst für den Fall, als ein Beamter keine Staatsgelder unter sich hatte, mufste er diesen Umstand bei den Logisten melden. Wer sich der Rechenschaftsablegung entziehen wollte, konnte durch die *γραφὴ ἀλογίου* belangt werden. Übrigens hatten die Beamten in jeder Prytanie Rechnung zu legen und die Logisten darüber Bericht zu erstatten, die auch im allgemeinen die Euthyne der Beamten an die Heliäa leiteten; nur bei der Rechenschaftsablegung der Strategen führten die Thesmotheten

den Vorsitz. Das Staatsinteresse vertraten bei der Euthyne zehn συνήγοροι. Erst wenn das δικαστήριον den Rechenschaftsbericht der Beamten entgegennahm, waren sie ihrer Rechtfertigungspflicht ledig. Ein der Euthyne noch unterworfener Beamter durfte weder aufser Landes gehen, noch frei über sein Vermögen verfügen.

Doch auch dann, wenn sich ein Beamter schon vor den Logisten und einem Dikasterion verantwortet hatte, konnte jeder beliebige Bürger eine Klage gegen ihn anstrengen, falls er sich selbst oder den Staat durch ihn geschädigt glaubte. Nur mufste er die Klage (εὐθύνη) drei Tage nach der Rechenschaftsablegung bei den Euthynoi anhängig machen, deren es zehn gab. Diese hatten ihren Amtssitz bei der Statue des Eponymos ihrer Phyle und wurden von je zwei Beisitzern unterstützt, welche ihnen von staatswegen zugelost waren. Angenommene Klagen wiesen sie, sobald sie sich auf das Interesse einer Privatperson bezogen, den 40, den sogenannten Demenrichtern, zu, falls aber dieselben den Staat betrafen, den Thesmotheten, bezw. den Heliasten.

b) *Beschreibung der verschiedenen Magistraturen im einzelnen.*

aa) Archonten und sonstige Gerichtsbeamte.

§ **172.** Die Erben der königlichen Gewalt waren die neun Archonten; den sechs Thesmotheten unter ihnen war ein Schreiber mit nicht unbedeutender Machtsphäre zugelost: doch hatten sich auch die Befugnisse der Archonten im Laufe der Zeit wesentlich gemindert. Gemeinschaftlich war das Gesamtkollegium nur selten thätig, so vornehmlich bei der Auslosung der Geschworenen. Die drei ersten Archonten konnten sich zwei Beisitzer, *πάρεδροι*, wählen, die aber gleichfalls der Dokimasie unterworfen waren, zumal ihre Amtshandlungen dieselbe Rechtskraft hatten wie die der Archonten.

Der erste Archon, nicht-offiziell *ἄρχων ἐπώνυμος* genannt, hatte abgesehen von bestimmten Festen, unter denen besonders die grofsen Dionysien zu nennen sind, und den daran sich knüpfenden Rechtsstreitigkeiten vor allem das

Familienrecht zu verwalten und führte auch den Vorsitz bei allen darauf bezüglichen Prozessen.

Dem zweiten Archonten (ἀρχ. βασιλεύς) fiel im allgemeinen das Sakralrecht zu; von seinen sonstigen Befugnissen sei noch seiner Thätigkeit bei der Feier der eleusinischen Mysterien und der Leitung der Fackelwettläufe gedacht.

Der dritte Archon, der Polemarch, war, nachdem man ihn aus seiner Stellung als Oberfeldherr verdrängt hatte, der oberste Gerichtsbeamte für die Fremden, Metöken, Isotelen und Proxenen. An seine ursprüngliche Obliegenheit erinnert noch der Umstand, daſs er Kriegsgottheiten opferte und die Leichenfeier für die im Kampfe Gefallenen leitete.

Die drei genannten Archonten hatten vor Solon eigene Amtslokale, seit Solon amtierten sie, wie die Thesmotheten schon früher, im Thesmotheteion.

Alle jene Prozesse, die nicht in die Jurisdiktion eines der drei ersten Archonten oder eines bestimmten anderen Beamten gehörten, entschieden, bezw. leiteten die Thesmotheten, die immer als Kollegium handelten. Sie bestimmten, wann Gerichtssitzungen stattfinden sollten, und losten den verschiedenen Vorsitzenden die einzelnen Dikasterien zu und präsidierten im Volksgerichtshof bei der γραφὴ παρανόμων, bei der Rechenschaftsablegung der Strategen, bei der Dokimasie, ferner auch dann, wann es die Verleihung gewisser Privilegien, so u. a. des Bürgerrechtes galt, u. s. f. Daſs sie bei der Gesetzesrevision, der διόρθωσις τῶν νόμων, zu thun hatten, wurde schon früher erwähnt.

§ 173. Von den übrigen Gerichtsbeamten verdienen besondere Erwähnung: die Eilfmänner (οἱ ἕνδεκα), die Leiter des Staatsgefängnisses, welche zunächst für die Vollziehung der Straferkenntnisse zu sorgen hatten, aber auch bei gemeinen Verbrechen als Behörde eingriffen, zumal es in solchen Fällen genügte, den unmittelbar bei der That ertappten Verbrecher der Behörde zuzuführen (ἀπαγωγή) oder diese zum Orte der That zu bringen (ἐφήγησις). Bagatellrichter waren die von Peisistratos eingesetzten Demenrichter,



die im Jahre 453 wieder eingesetzt und nach dem Sturze der 30 Tyrannen zu 40 ergänzt wurden.

bb) Finanzbeamte.

§ 174. Die Finanzämter wurden je nach der Entwicklung des athenischen Staates mannigfach geändert. Schon in älterer Zeit waren thätig: die zehn Poleten, die besonders bei der Verpachtung der Staatsgefälle, bei Vergebung der öffentlichen Bauten und dem Verkaufe konfiszierter Güter herangezogen wurden, die Praktoren, welche die von den Gerichten verhängten Strafen einzutreiben hatten, während die Gerichtsgelder im allgemeinen vor Euklid in die Kasse der Kolakreten flossen. Generaleinnehmer waren die zehn Apodekten, welche auch an die einzelnen Beamten die bestimmten Budgetposten ablieferten.

§ 175. Einen besonderen Aufschwung nahm das attische Finanzwesen zur Zeit des delisch-attischen Bundes. Die Abgaben der Bundesgenossen nahmen die zehn Hellenotamien in Empfang und leiteten den Überschufs des Geldes, der nicht für Bundeszwecke nötig war, an die Beamten, welche den Tempelschatz der Göttin Athene auf der Akropolis zu verwalten hatten. Das waren die zehn *ταμίαι* (*τῶν*) *ἱερῶν χρημάτων* (*τῶν*) *τῆς Ἀθηναίας* (*θεοῦ*), auch *οἱ ταμίαι τῶν τῆς Ἀθηναίας* (*θεοῦ*) oder *οἱ ταμίαι τῆς θεοῦ* genannt.

Selbst von dem Tempelschatze, der übrigens auch durch gewisse Staatseinkünfte immer vergröfsert wurde, konnte ein Teil auf Volksbeschlufs für profane Zwecke verwendet werden, während bei dem anderen Teile derjenige, der den Antrag auf ähnlichen Gebrauch stellen wollte, sich zunächst Straflosigkeit, *ἄδεια*, zusichern mufste. Seit 435 wurden auch die Tempelschätze der meisten anderen Götter in den Parthenon, das Heiligtum der Göttin Athene, auf die Akropolis gebracht und von einer eigenen Behörde, nämlich den zehn *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* verwaltet, welche zeitweise, wenn eben die Schatzbestände zusammenschmolzen, mit der erstgenannten Behörde vereinigt wurden, bis sie 321 sowie

mit dem Anfange des 3. Jahrhunderts die *ταμίαι τῆς Ἀθηναίας* zu existieren aufhörten.

§ **176.** Zur Zeit des Demosthenes hatte die oberste Stelle in der Finanzverwaltung *ὁ ἐπὶ διοικήσει* inne, welcher auf vier Jahre gewählt wurde; von Zeit zu Zeit übertrug man dieses verantwortungsreiche Amt einem mehrgliedrigen Kollegium. Durch Eubulos, der das Gesetz erwirkte, dafs alle Überschüsse der Verwaltung zum Zwecke der Theorika und zu ähnlichem verwendet würden, gewannen die *ταμίαι τῶν θεωρικῶν* eine hohe Bedeutung, die ihnen aber, sobald Demosthenes 339 die bezeichneten Überschüsse wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung, nämlich der Kriegskasse zugeführt hatte, von dem neu eingeführten *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* abgenommen ward. Endlich fungierte im 4. Jahrhunderte noch ein *ταμίας τοῦ δήμου*, der vor allem für die Kosten aufzukommen hatte, welche die Aufstellung von Volksdekreten und die Ausfertigung von Ehrenkränzen verursachte.

cc) Polizeibeamte.

§ **177.** Eine allgemeine Sicherheitspolizei im modernen Sinne gab es zu Athen nicht. Die attische Polizei war Strafsen-, Markt- und Hafenpolizei.

So hatten die zehn Astynomen (fünf für die Stadt, fünf für den Piräeus) vor allem für die Reinlichkeit der Strafsen, die Erhaltung der öffentlichen Gebäude und auch dafür zu sorgen, dafs die Gassen nicht verbaut und eingeengt würden; die zehn Agoranomen überwachten den Kleinhandel, auf dafs die Händler unverfälschte Waren zu Markte brächten, und trieben auch die Marktsteuer von den Metöken ein. Besonders lag aber den Athenern am Herzen, dafs ihre Stadt mit dem nötigen Getreide und entsprechenden Getreideprodukten versehen und der Kornwucher, soweit wie möglich, verhindert werde; das war die Aufgabe der *σιτοφύλακες*, deren es früher 10, später 35 gab. In der Zeit der Not sorgten die *σιτῶναι* für den billigen Einkauf von Getreide. Die Richtigkeit der Mafse und Gewichte kontrollierten die zehn Metronomen. Auch für den Grofshandel und den Kriegshafen

gab es eigene Aufseher, von denen die ersteren die Beobachtung des Gesetzes zu überwachen hatten, dafs von dem eingeführten Getreide wenigstens $^2/_3$ im Lande bliebe.

dd) Militärbeamte.

§ 178. Die höchste Stellung unter den Militärbeamten hatten die zehn Strategen inne, die anfänglich aus den Phylen, später aus der Gesamtheit der Athener gewählt wurden. Sie führten den Oberbefehl im Kriege, doch hatten sie auch zu Hause weitgehende Befugnisse. Allein von allen Beamten konnten sie unmittelbar im Rate Anträge stellen, und diese mufsten als dringlich allen übrigen in der Behandlung vorangehen. Die Strategen leiteten ferner die Aushebungen, bestimmten aus der Reihe der von den Phylen aufgestellten Trierarchen diejenigen, welche im Bedarfsfalle die Liturgie auf sich nehmen mufsten, wirkten bei der Schatzung der Kriegssteuer, *εἰσφορά*, mit und führten den Vorsitz bei allen Militärprozessen und auch in jenen Rechtsstreiten, die sich auf die Trierarchie oder die Vermögensteuer bezogen. Ferner hatten sie für die Sicherheit des Landes zu sorgen, so dafs später die gemeinsame Kompetenz der Feldherren in mehrere Einzelkompetenzen zerlegt wurde.

Den Oberbefehl im Kriege führten sie in der Regel gemeinschaftlich, d. h. eben von Tag zu Tag abwechselnd, wenn nicht das Volk einem im Gesamtkollegium (*δέκατος αὐτός*) oder unter mehreren Strategen (*τρίτος, πέμπτος αὐτός*), welche es für ein bestimmtes Unternehmen ausgewählt hatte, ausdrücklich die erste Stellung zuerkannt hatte. Hin und wieder wurden einzelne Feldherren mit einer besonderen Vollmacht ausgestattet, die sie von dem Einflusse der Bule und Ekklesie frei machte (*στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*).

Je mehr Bedeutung aber die Strategen im politischen Leben gewannen, desto seltener wurden sie in Gesamtheit ins Feld geschickt, ja bisweilen war auch nicht ein einziger beim Heere. So erhielten die ihnen untergeordneten zehn Taxiarchen den Oberbefehl der einzelnen Phylenregimenter. Die Reiterei wurde von zwei Hipparchen und zehn Phylarchen befehligt.

ee) Kultbeamte.

§ 179. Auch für die öffentlichen Kulte wurden verschiedene Arten von Beamten bestellt, meist *ἱεροποιοί* und *ἐπιμεληταί* genannt; doch ist hier nicht der Ort, sie des genaueren aufzuzählen und zu charakterisieren.

C. Staatsverwaltung.

α) Gerichtswesen.

a) *Einteilung der Klagen.*

§ 180. Je nachdem durch die Klagen, sei es unmittelbar oder mittelbar, das Staatsinteresse oder lediglich das einer Einzelperson verfochten wurde, teilte man sie in öffentliche (*γραφαί* im engeren Sinne) und private (*δίκαι*). Diese konnten nur von dem Betroffenen, jene von jedem beliebigen epitimen Bürger angestrengt werden; die Mordprozesse machten unter letzteren die einzige Ausnahme, da im allgemeinen nur Verwandte des Ermordeten das Recht hatten, als dessen Rächer aufzutreten. Übrigens mufsten vor Gericht Unmündige von ihrem Vormunde, Frauen von ihrem Gatten oder *κύριος*, Sklaven von ihrem Herren, Metöken von ihrem *προστάτης*, Fremde von einem *πρόξενος* oder Gastfreunde vertreten werden.

Die öffentlichen und privaten Klagen zerfielen wieder in *δίκαι κατά τινος* und *δ. πρός τινα*; die ersteren waren gegen die Person des Angeklagten gerichtet; bei letzteren handelte es sich entweder gar nicht um ein persönliches Vergehen oder dasselbe konnte nicht mehr an seinem Urheber geahndet werden.

b) *Die Gerichtshöfe.*

§ 181. Schon früher wurde daran erinnert, dafs auch in der entwickelten Demokratie gewisse Prozesse von der *βουλή*, der Ekklesie, dem Areopag und auch vor dem Forum der Beamten entschieden werden konnten.

Die *βουλή* und Ekklesie konnte Eisangelien entgegennehmen, d. h. Klagen, bei denen es sich mehr oder weniger um die Gefährdung des Staatswohles handelte. Die *βουλή* leitete ihre Anträge an die Volksversammlung oder an ein *δικαστήριον*, und auch die Ekklesie gab sich meist mit einem Präjudiz zufrieden. Und gerade das letztere wurde von demjenigen angestrebt, der z. B. gegen Sykophanten eine *προβολή* in der Volksversammlung anhängig machte. Dem Kläger war es überlassen, nachdem das Volk günstig für ihn entschieden hatte, sich noch an die Heliasten zu wenden; erklärte sich die Ekklesie gegen ihn, so war schon damit der Streitfall erledigt.

An dem verkürzten, summarischen Verfahren hatten sowohl die Prytanen und Proedren unter den Ratsherren als auch viele der Beamten, vor allem auch die *ἕνδεκα* teil. Gemeine Verbrecher konnten nämlich, wenn sie *in flagranti* ertappt wurden, unmittelbar vor Gericht gebracht werden (*ἀπαγωγή*), oder man führte die Behörde an den Thatort des Verbrechens (*ἐφήγησις*).

Der Areopag richtete unter dem Vorsitze des *ἄρχων βασιλεύς* über Mord und vorsätzliche schwere Verletzung. Ferner wurde schon bemerkt, daſs jeder Beamte eine bestimmte, wenngleich beschränkte Gerichtshoheit hatte und in Bagatellsachen die 40 (bezw. 30) thätig waren.

Der wichtigste Gerichtshof aber war zu Zeiten der blühenden Demokratie das Geschworenengericht, die Heliäa.

aa) Die Heliasten.

§ **182.** Der Volksgerichtshof, die Heliäa, bestand aus 6000 Bürgern, welche das 30. Jahr zurückgelegt haben muſsten. Zur Bildung desselben wurden später unter dem Vorsitze der Archonten und ihres Schreibers alljährlich die Losungen vorgenommen, um die genannte Zahl vollzumachen und die neu eintretenden Mitglieder den verschiedenen Sektionen zuzulosen. Die 6000 Heliasten nämlich wurden in 10 Sektionen geteilt und diese mit den ersten 10 Buchstaben des Alphabetes (A—K) bezeichnet; je 100 Mitglieder einer Sektion

galten als Ersatzgeschworene, so dafs 500 die Normalzahl einer Sektion bildeten. In jeder Sektion waren die zehn Phylen ziemlich gleichförmig vertreten. Die Gesamtzahl der Geschworenen war nur in besonders wichtigen Fällen beschäftigt; bei den sonstigen Prozessen werden Gerichtshöfe von 201, 401, 501, 1001 Mitgliede erwähnt. Die Geschworenen blieben wohl zeitlebens bei der Abteilung, der sie einmal zugelost waren; doch mufsten sie alljährlich den Eid wiederholen, der sie zur unparteilichen Verwaltung ihres Amtes verpflichtete. Die Heliasten erhielten nach ihrer Auslosung ein metallenes Täfelchen, *πινάκιον*, auf dem ihr Name und der ihrer Gemeinde, nicht selten auch der ihres Vaters, und endlich der Buchstabe ihrer Sektion verzeichnet war.

An den Tagen der Gerichtssitzungen fand vor den Verhandlungen die Auslosung der zu beschäftigenden Heliasten und die Zulosung derselben an die verschiedenen Gerichtshöfe statt, so dafs niemand mit Sicherheit wufste, ob er und wo er beschäftigt werde. Den Sold, der zuerst einen Obolos betrug, später auf zwei und drei Obolen erhöht wurde, empfingen die Heliasten gegen eine Marke (*σύμβολον*), die sie beim Eintritt in das *δικαστήριον* erhielten und den Thesmotheten einhändigen mufsten.

Die Bedeutung der Geschworenengerichte wuchs in Athen immer mehr, so dafs sie nicht blofs die Gerichtsbarkeit der übrigen Beamten auf ein Minimum einschränkten, sondern selbst die Epheten, die Gerichtsstätte beim Prytaneion ausgenommen, aus den für die Blutgerichte bestimmten Gerichtshöfen verdrängten; dem Areopag allerdings verblieb wenigstens in dieser Beziehung seine altererbte Stellung.

bb) Die Diäteten.

§ **183.** Bei der Mehrzahl der Privatprozesse aber hatte sich im Laufe der Zeit das Forum der Diäteten (*διαιτηταί*, Schiedsrichter) förmlich zur ersten Instanz entwickelt. Da nämlich die Kosten bei denselben sehr gering waren, hatten sich die Athener daran gewöhnt, die Schlichtung ihrer Streitigkeiten ihnen zu übertragen.

Doch ist genau zwischen den öffentlichen und privaten Schiedsrichtern zu unterscheiden. Von den ersteren war die Appellation an das Heliastengericht möglich; dagegen mufsten sich die Parteien, falls sie ihren Streitfall dem Urteil eines von ihnen gewählten privaten (kompromissarischen) Diäteten unterworfen hatten, bei dessen Schiedsspruche bequemen, da es ja der Zweck des privaten Schiedsrichteramtes war, die Dazwischenkunft eines öffentlichen Gerichtshofes unnötig zu machen. Öffentliche wie private Schiedsrichter mufsten einen Eid leisten.

Zu öffentlichen Diäteten wurden in späterer Zeit alljährlich die Bürger bestimmt, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt hatten; die Rechtsfälle wurden ihnen von den Demenrichtern phylenweise zugelost, doch bestanden die einzelnen Sektionen der öffentlichen Schiedsrichter nicht aus lauter Phylengenossen. Niemand durfte sich bei Gefahr der Ehrlosigkeit dem Amte entziehen, sobald die Reihe ihn traf; nur wer ein anderes Staatsamt bekleidete oder aufser Landes weilte, war von demselben frei.

c) *Der Prozefsgang.*

§ **184.** Das Verfahren, das bei den einzelnen Gerichtshöfen eingehalten wurde, ist, was den Areopag, die Bule und Volksversammlung, ferner die Diäteten anlangt, bereits im Vorhergehenden angedeutet worden. Eigentümlich und umständlich war das altertümliche Verfahren bei den Blutprozessen, hinsichtlich deren auch derselbe Gerichtshof, früher die Epheten, später z. T. die Heliasten, an verschiedenen Orten sich versammeln mufste, je nachdem es sich 1. um die Ermordung eines Nichtbürgers, um Totschlag oder um die intellektuelle Urheberschaft eines Mordes oder Totschlages handelte [Palladion], oder 2. ein beabsichtigter, aber gerechtfertigter Mord (Notwehr) [Delphinion], ferner 3. ein Mord, begangen von einem wegen unvorsätzlichen Totschlages in der Verbannung lebenden Athener, gerichtet werden sollte [Phreatto], und endlich 4. Gegenstände oder Tiere es galt, welchen ein Menschenleben zum Opfer gefallen war, oder

wenn die Person des Mörders unbekannt geblieben war [am Prytaneion].

Beim Morde wurde der intellektuelle Urheber sowie der Mörder selbst mit dem Tode bestraft, wenn er sich nicht durch ein ewiges Exil der Strafe entzog, sein Vermögen wurde konfisziert; der Totschlag wurde mit zeitweiliger Verbannung geahndet; die Tiere oder Dinge, welche einen Menschen getötet hatten, vertilgte man und schaffte sie über die Grenze.

§ 185. Der gewöhnliche Prozeſsgang war folgender: Der Kläger muſste vor Zeugen seinen Gegner für einen bestimmten Tag vor das Forum des Beamten laden (*πρόσκλησις*), dem der Vorsitz bei der anzustrengenden Klage zukam; war der Geklagte abwesend, so konnte er durch Boten vor das Gericht gerufen werden. Erschien der Geklagte nicht, so wurde er, wenn sein Fernbleiben nicht gerechtfertigt ward, *in contumaciam* (d. h. trotz seines Ausbleibens) im guten Glauben auf die vom Kläger vorgeführten Gründe verurteilt.

Hatte der Beamte die Klage angenommen, so muſsten zunächst die Gerichtsgebühren erlegt werden. Bei Privatprozessen zahlten beide Teile die *πρυτανεῖα*, nämlich drei Drachmen, wenn das strittige Objekt einen Wert von 100 bis 1000 Drachmen hatte, 30 Drachmen dagegen, sobald es wertvoller war. Der verlierende Teil muſste übrigens die Gebühr dem gewinnenden ersetzen. Dieselbe Gebühr erlegte bei öffentlichen Klagen der Kläger dann, wenn er zugleich einen persönlichen Vorteil verfolgte; sonst zahlten bei öffentlichen Prozessen beide Teile die *παράστασις*, eine Drachme, nur als äuſseres Symbol der Anhängigmachung der Klage. Bei Erbstreitigkeiten oder bei Prozessen gegen den Fiskus um Herausgabe konfiszierter Güter wurde die *παρακαταβολή* erlegt, $^1/_{10}$ von dem Werte des Streitobjektes bei jenen, $^1/_5$ bei diesen, bei Gegenklagen hinwiederum das *παράβολον* gezahlt. Bei den öffentlichen Diäteten betrug die Gebühr für beide Teile je eine Drachme.

Die Voruntersuchung begann mit der Feststellung des Thatbestandes (*ἀνάκρισις*). Beide Teile brachten zur Bekräftigung ihrer Aussagen Zeugen, Urkunden und sonstige

Schriftstücke mit, welche in zwei Behältnisse (ἐχῖνοι) gegeben und versiegelt wurden. Die Zeugenaussagen wurden entweder bereits zu Hause schriftlich abgefaſst oder vor dem Beamten niedergeschrieben und konnten eidlich erhärtet werden.

Zur Zeugenaussage konnte jedermann, der dem Geklagten nicht besonders nahe verwandt war, gerichtlich gezwungen werden. Berechtigt zu derselben war jeder epitime Athener und jeder freie Fremde. Sklaven konnten nur bei Anzeigen von Staatsverbrechen (μηνύσεις) als Zeugen fungieren, sonst galten von ihnen nur jene Aussagen, die ihnen durch die Folter abgezwungen wurden; allerdings hatten diese auch eine gröſsere Geltung als das Zeugnis eines freien Mannes. Die Zeugenaussagen und Eide wurden meist schon bei der Voruntersuchung geleistet, selten erst bei der Hauptverhandlung. Gegen falsche Zeugen schützte die δίκη ψευδομαρτυριῶν.

Nur dann, wenn der Geklagte die Schuld entweder zugab oder einfach verneinte, nahm der Prozeſs seinen ungestörten Fortgang. Erhob er dagegen ein παραγραφή, d. h. machte er z. B. den Einwurf, daſs die Klage nicht vor das gewählte Forum gehöre, daſs der Kläger zur Klage nicht berechtigt sei, oder kündigte er gegen die Zeugen des Gegners die Klage wegen falscher Zeugenaussage an, so muſsten die strittigen Punkte entschieden werden, bevor der Prozeſs fortgesetzt werden konnte. Der Termin für die Hauptverhandlung war im allgemeinen nicht gesetzlich bestimmt; nur bei den δίκαι ἔμμηνοι, zu denen vor allem die Handelsklagen gehörten, die überhaupt verschiedentlich bevorzugt wurden, war die Frist auf einen Monat beschränkt.

§ 186. Bei der Hauptverhandlung machte der Vorsitzende nach einer religiösen Ceremonie den Gerichtshof mit dem Gegenstande der Klage bekannt und erteilte dem Kläger das Wort. Jeder der beiden Teile konnte nämlich in Privatprozessen zweimal, in öffentlichen nur einmal zu Worte kommen; die Zeit wurde durch Wasseruhren (κλέψυδραι) bestimmt. Auch war es den Parteien gestattet, sogenannte συνήγοροι (παράκλητοι) mitzubringen, d. h. Privatpersonen, die, auf die Erlaubnis des Gerichtshofes hin, ihre Sache weiterhin vertraten. Derjenige, welcher seiner Redegewandtheit nicht genug

zutraute, liefs sich die Rede von einem λογοποιός (λογογράφος) ausfertigen.

Waren die Parteien mit ihren Reden zu Ende, so schritten die Richter ohne vorausgegangene Beratung zur Urteilsfällung. In den älteren Zeiten geschah dieselbe offen, indem jeder Richter nur eine Muschel erhielt und dieselbe in eine der zwei aufgestellten Urnen warf, von denen die eine die verurteilenden, die andere die freisprechenden Stimmen in sich aufnahm. In der späteren Zeit war die Abstimmung gewöhnlich geheim: jeder der Richter erhielt zwei Stimmtäfelchen, ein volles (ψῆφος πλήρης), das freisprechende, und ein durchlöchertes (ψ. πεπερημένη), das verurteilende; zugleich waren zwei Urnen aufgestellt, von denen die eiserne jene Stimmtäfelchen, welche Geltung haben (καδίσκος κύριος), die hölzerne jene enthielt, welche ungültig sein sollten (κ. ἄκυρος).

War die Bufse für den in Betracht kommenden Fall nicht durch das Gesetz bestimmt, so erübrigte nach der Verurteilung des Angeklagten noch eine zweite Abstimmung, nämlich über das Strafausmafs. Der Kläger nahm sofort in seine Klageschrift einen Strafantrag auf, dem der Angeklagte einen zweiten entgegensetzte. Die Richter entschieden nun am Ende des Prozesses nach einer Beratung über das Strafausmafs. Die Klagen selbst wurden, je nachdem die Strafe für den Rechtsfall gesetzlich bestimmt war oder nicht, eingeteilt in γραφαὶ ἀτίμητοι und γρ. τιμηταί. Kumulierung von Leibes- und Geldstrafen war für gewöhnlich verpönt. Strafurteile gegen Abwesende wurden auf Schandsäulen eingeschrieben (στηλῖται). Übrigens traf in öffentlichen Prozessen auch den Kläger, wenn er nicht wenigstens den fünften Teil der Stimmen erhielt, die Strafe der Atimie, die ihm das Recht nahm, je wieder in öffentlichen Klagen als Kläger aufzutreten. Aufserdem mufste er 1000 Drachmen als Strafsumme zahlen, bei Privatprozessen hingegen den sechsten Teil von dem Schätzungswerte des Streitobjekts (ἐπωβελία).

§ 187. War das Urteil gefällt, so wurde für die Erfüllung der Strafe eine Frist (προθεσμία) bestimmt. Hatte der Verurteilte bis zum Ablaufe derselben seinen Verpflichtungen nicht Genüge geleistet, so wurde bei öffentlichen

Klagen die Bufse des Angeklagten, der geradezu als Staatsschuldner galt, verdoppelt und, wenn auch diese Summe nicht innerhalb einer bestimmten Zeit erlegt war, die Konfiskation des Vermögens vorgenommen. Bei Privatprozessen konnte sich der Kläger durch die *δίκη ἐξούλης* (Zwangsenteignung) zu seinem Rechte verhelfen oder auch bisweilen selbst durch die Vermittlung des Demarchen die Pfändung seines Gegners vornehmen.

Gegen die Entscheidung der Heliasten, welche eigentlich das souveräne Volk in seiner richterlichen Thätigkeit repräsentierten, war natürlich keine Appellation möglich. Nach erfolgtem Urteilsspruche konnte der Geklagte nur durch die *δίκη κακοτεχνιῶν* gegen die Person des Klägers und durch die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* (Klage wegen falscher Zeugenaussage) gegen dessen Zeugen vorgehen. Blofs bei der Verurteilung *in contumaciam* war es ihm möglich, auf Wiederaufnahme der Untersuchung, d. i. auf *restitutio ad integrum* zu beantragen. Die Widerklage (*ἀντιγραφή*) hingegen, welche der Angeklagte nach Abschlufs des Prozesses gegen seinen Kläger einreichen konnte, hatte prozessualisch keinen Zusammenhang mit der ihr vorausgegangenen Klage.

β) Finanzwesen.

a) *Einnahmen.*

§ 188. Athens jährliche Einnahmen werden von Xenophon auf 10 000, von Aristophanes auf 20 000 Talente angegeben; dieselben wechselten natürlich nach den verschiedenen Zeitlagen mannigfach und waren am bedeutendsten während der Blüte des delisch-attischen Bundes; sie zerfielen in ordentliche und aufserordentliche.

aa) Ordentliche Einnahmen.

§ 189. Die ordentlichen Einnahmen waren meist Zölle (*τέλη*): die *πεντηκοστή*, der Ein- und Ausfuhrzoll, 2 % von dem Werte der Waren; das *διαπύλιον*, ein Zoll bei den ver-

schiedenen Stadtthoren; das ἐλλιμένιον, der Hafenzoll, nur für die Benutzung des Hafens; das ἐπώνιον, die Kauf- und Pachtsteuer, früher ein, später wahrscheinlich 2% der Kaufsumme oder des Pachtschillings.

Ferner sind hierher zu beziehen: die Sklavensteuer, ein Triobolon pro Kopf; das μετοίκιον; die Abgaben der Freigelassenen; die Gewerbesteuer der Fremden (ξενικὸν τέλος, ἀγορᾶς τέλος) und ähnliches.

Auch die Pachtzinse für den Staatsbesitz zählten dazu, vor allem die Einkünfte aus den Silberbergwerken, die der Staat, soweit sie ihm gehörten, in Erbpacht gab. Jeder Pächter mufste bei Übernahme eines Bergwerkes eine nach der Gröfse und Nutzbarkeit der betreffenden Gruben wechselnde Summe ein für allemal erlegen und sicherte auf diese Weise sich und seinen Nachkommen das Besitzrecht auf das Bergwerk. Erst wenn eine Familie ausstarb, fielen die Gruben an den Staat als den ursprünglichen und wirklichen Eigentümer zurück, der sie wieder weiter verpachtete. Von dem jeweiligen Jahresertrag mufste $^{1}/_{24}$ an den Staat abgeliefert werden.

Einen jährlich wiederkehrenden Einnahmsposten ergaben auch die Gerichtsgebühren und Bufsen, von denen die letzteren allerdings mehr zu den aufserordentlichen Einnahmen gehören, gleichwie der Erlös von konfiszierten Gütern.

Die bedeutendste Einnahmsquelle zur Zeit des ersten attischen Bundes (über 1200 Talente während der höchsten Blüte desselben) waren aber die Abgaben (φόροι) der Bundesgenossen, an deren Stelle man 413/2 eine Zeitlang den Ein- und Ausfuhrzoll im ganzen Bundesgebiet, $^{1}/_{20}$ der transportierten Waren (εἰκοστή), erhob. Später wurde bei Chrysopolis gegenüber Byzanz ein Durchfahrtszoll in der Höhe von 10% eingeführt. Die Mitglieder des zweiten attischen Bundes hinwiederum zahlten συντάξεις.

§ 190. Eine jährlich wiederkehrende indirekte Einnahme erwuchs endlich dem Staate durch eine Art von Liturgien.

Unter Liturgien ist jene Art von persönlichen Leistungen des Bürgers und des ansässigen Fremden zu verstehen, die

sie im Interesse des Staates auf sich zu nehmen hatten, indem sie, anstatt an den Fiskus Geldbeträge abzugeben, das jeweilige Erfordernis unmittelbar aus eigenem Vermögen bestellten. Zu den ordentlichen Einnahmen sind nun die jährlich wiederkehrenden enkyklischen Liturgien zu rechnen, vor allem die Choregie, Gymnasiarchie, Hestiasis, Architheorie. Die Choregen mufsten nämlich die für die tragischen und musischen Wettkämpfe der verschiedenen Feste erforderlichen Chöre unterrichten und ausstatten lassen und die Choreuten während der Unterrichtszeit verköstigen. Die Gymnasiarchen leisteten ähnliches für die Fackelwettläufe bei verschiedenen Festen. Die Hestiatoren mufsten an bestimmten Staatsfesten ihre Phylengenossen, bezw. an den Thesmophorien deren Frauen bespeisen. Die Architheoren hatten für die Instandsetzung der Festzüge, die zu aufserattischen Festen (z. B. nach Delos) abgingen, bezw. auch für die Ausrüstung der daran teilnehmenden Chöre zu sorgen.

§ 191. Zur Übernahme der enkyklischen Liturgien war jeder Bürger, der den entsprechenden Census aufwies, und zwar, wenn nötig, von zwei zu zwei Jahren verhalten. Zwei Talente gaben das Minimalvermögen ab, welches zur Leistung von enkyklischen Liturgien verpflichtete. Die Phylen bezeichneten aus ihrer Mitte die Liturgen im allgemeinen, und die Leiter der verschiedenen Feste bestimmten, wer sich der Liturgie an den einzelnen Festen zu unterziehen habe. Als mit dem Ende des peloponnesischen Krieges der Volkswohlstand Athens wesentlich gesunken war, gestattete man, dafs auch je zwei Bürger die Choregie übernehmen könnten, bis später der Staat selbst, wenigstens rechtlich, zum Teil die Kosten auf sich nahm, in der That aber die Agonotheten, eine neue Magistratur, welcher die Leitung der Wettkämpfe oblag, dieselben freiwillig bestritt. Endlich wurden die Chöre der Komödie aufgehoben.

§ 192. Glaubte ein Bürger, dafs ein anderer eher als er zur Leistung einer Liturgie verpflichtet wäre, so leitete er die sogenannte *ἀντίδοσις* ein und forderte den betreffenden zur Übernahme der Liturgie auf. Dieser konnte nun vor der richterlichen Entscheidung entweder sich der Liturgie unter-

ziehen oder den Vermögenstausch, den ihm sein Gegner unter einem anbieten mufste, annehmen. Einigten sich die beiden Teile nicht, so kam die Sache vor einen heliastischen Gerichtshof, der dann endgültig bestimmte, wer die Liturgie leisten müsse.

Gesetzlich frei von den Liturgien waren die neun Archonten wie auch die Waisen bis zum zweiten Jahre ihrer Mündigkeit.

bb) Aufserordentliche Einnahmen.

§ 193. Zu diesen rechnete man vor allem die Kriegssteuer *εἰσφορά*, von der wir das erste sichere Beispiel im Jahre 428/7 kennen lernen. Dieselbe durfte ursprünglich nur in Fällen der Not beantragt werden, und der Antragsteller mufste sich vorerst durch die Volksversammlung Straflosigkeit *ἄδεια* zusichern lassen. Allmählich häuften sich aber, zumal im Verlaufe des peloponnesischen Krieges, die Ausschreibungen von Kriegssteuern immer mehr.

§ 194. Die Steuer war zu allen Zeiten eine progressive Vermögensteuer, so dafs die Reichen als Steuerquote einen gröfseren Prozentsatz von ihrem Vermögen zahlen mufsten als die minder Bemittelten. Bis zur Reform des Nausinikos 378 v. Chr. wurde die *εἰσφορά* nach den bekannten Schatzungsklassen der Pentakosiomedimnen, Hippeis und Zeugiten ausgeschrieben, und zwar dergestalt, dafs jeder Bürger einen gesetzlich bestimmten Teil seines Vermögens, der Reichere einen gröfseren, der Ärmere einen geringeren (nur der Pentakosiomedimne das ganze Vermögen) als Steuerkapital, *τίμημα*, bei der Behörde angeben mufste, von dem gegebenenfalls derselbe Teil für alle Klassen als Steuer erhoben ward. War anfänglich die Steuer nur mit Rücksicht auf den Grundbesitz bemessen, so zog man, sobald sich Handel und Gewerbe mehr entwickelt hatte, auch das bewegliche Vermögen heran.

§ 195. Durch Nausinikos wurden die Symmorien eingeführt, d. h. Vereinigungen der steuerpflichtigen Bürger, bezw. Fremden, die insgesamt ein nahezu gleiches *τίμημα* aufwiesen, so dafs bei einer etwaigen Steuer von allen Sym-

morien derselbe aliquote Teil zu zahlen war. Die Führerschaft in ihnen hatten die 1200 reichsten Bürger als *ἡγημόνες* und *ἐπιμεληταί*, die auch als *διαγραφεῖς* die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Mitglieder der Symmorien vornahmen. Die höchstbesteuerte Klasse hatte zu jener Zeit den fünften Teil ihres Vermögens als *τίμημα* zu fatieren; 25 Minen bildeten das kleinste Vermögen, das noch zur *εἰσφορά* verpflichtete. Die Metöken waren ohne Unterschied mit $^1/_6$ ihres Vermögens eingeschätzt.

§ **196.** Einige Jahre nach Nausinikos' Reform wurde festgesetzt, daſs die Reichsten, welche der Stratege aus der Zahl der von den Phylen, bezw. den Demen, in Ausnahmsfällen auch von den Buleuten bezeichneten Bürger zu bestimmen hatte, die gesamte Steuer an den Staat zahlen sollten, damit dieser in seinen Unternehmungen durch keine Rückstände gehemmt werde; anderenteils kam jenen das Recht zu, von den übrigen Mitgliedern der Symmorien die entsprechenden Quoten nachträglich einzutreiben. Später muſsten überhaupt ein für allemal die 300 Reichsten den Steuervorschuſs (die *προεισφορά*) übernehmen.

§ **197.** Neben der *προεισφορά* war die wichtigste auſserordentliche Liturgie die *τριηραρχία*, d. h. die Verpflichtung, im Bedarfsfalle eine Triere auszurüsten und instand zu halten. Der Staat stellte immer den Rumpf des Schiffes und zahlte stets den Sold der Truppen. Dagegen schwankten von Zeit zu Zeit die Bestimmungen darüber, wer die Schiffsgeräte zu beschaffen und wer die Rudermannschaft anzuwerben habe. Im Laufe der Zeit wurde auch die Last dieser Liturgie durch die *συντριηραρχία* erleichtert und zu demselben Zwecke später 357 die Symmorienverfassung auf die Trierarchie übertragen. Zu den zwanzig trierarchischen Symmorien gehörten bloſs die 1200 reichsten Bürger. Innerhalb der Symmorien traten die Bürger zu Syntelien zusammen, die für je ein Schiff die Trierarchie übernehmen muſsten. Auch hier hatten die Reichsten die Oberleitung wie bei den Symmorien der *εἰσφορά*. Da sie sich nun bei der Verteilung der Lasten Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lieſsen, wurde auf Demosthenes' Antrag hin (340/39) bestimmt, daſs lediglich

nach dem Census die Bürger zur Trierarchie herangezogen werden sollten. Vor der Einführung der Symmorien konnte man übrigens zur Übernahme der Trierarchie nur immer nach zweijähriger Unterbrechung verpflichtet werden.

Endlich gehörte auch die *ἱπποτροφία*, d. h. die Verpflichtung, zum Zwecke des Krieges ein Pferd zu halten, zu den aufserordentlichen Liturgien. Eine besondere aufserordentliche Einnahmsquelle des Staates bildeten auch die *ἐπιδόσεις*, die freiwilligen Leistungen, zu denen sich Bürger und Fremde von selbst oder, vom Staate aufgefordert, bereit erklärten.

b) *Ausgaben.*

§ 198. Die Ausgaben des athenischen Staates erreichten eine desto gröfsere Höhe, je mehr die demokratischen Tendenzen in seinem politischen Leben erstarkten und das Volk an demselben Anteil gewann. Abgesehen von den verschiedenen Arten des Soldes, dem Buleuten-, Ekklesiasten- und Heliastensold, war das sogenannte *θεωρικόν* eine bedeutende Belastung des Staatsschatzes, das sind die Spenden für das Volk, teils um den Unbemittelten den Besuch des Theaters zu ermöglichen, teils um den Demos bei den verschiedenen Festen reichlicher bewirten zu können. Dazu kam die Besoldung der öffentlichen Diener (bes. der Polizeisoldaten, Skiriten), der Gesandten und einiger Beamten wie die der Sophronisten, die Erhaltung der *ἀδύνατοι* und die Auslagen für die öffentliche Speisung der Epheben, bestimmter Beamten und ausgezeichneter Fremden, wie überhaupt die Kosten, welche die verschiedenen vom Volke dekretierten Ehren und die Aufstellung von Inschriften erforderten. Ferner mufste der Staat für die Erhaltung und Errichtung von Bauten eine ziemlich bedeutende Summe zur Verfügung haben. Die weitaus gröfste Summe verschlangen die zahlreichen staatlichen Feste.

§ 199. Hierzu kamen als aufserordentliche Ausgaben die Zahlungen für die Kriegserfordernisse, unter denen abgesehen von dem Solde und der Verköstigung der Krieger vor allem des Staates Verpflichtungen gegenüber den *ἱππεῖς* Erwähnung verdienen. Jedem Bürger gab nämlich der Staat

bei seinem Eintritt in das Reitercorps ein für allemal einen bestimmten Betrag, *κατάστασις*, das Equipierungsgeld, das der einzelne, sobald er den Reiterdienst aufgab, dem Fiskus zu ersetzen hatte; ferner zahlte er nebst dem Solde ein Verpflegungsgeld, *σῖτος*, letzteres allerdings selbst während des Friedens. Auch die Flotte verursachte dem Staate teils regelmäfsige, teils aufserordentliche Auslagen.

γ) Heerwesen.

§ **200.** Von dem Heer- und Kriegswesen wird in den Kriegsaltertümern ausführlicher gehandelt. Hier sei nur bemerkt, dafs zum Kriegsdienste alle Athener vom vollendeten 18. bis zum 60. Jahre (also durch 42 Jahre) verpflichtet waren. Gesetzlich befreit waren abgesehen von den körperlich Untauglichen (*ἀδύνατοι*) zeitweilig die Buleuten und Zollpächter. Bevor der Sold eingeführt war, bestimmte man auch die Verpflichtung zum Kriegsdienste nach dem Census. Der Dienst zu Pferde war aber selbst späterhin eine Liturgie der Reichen, die durch die *καταλογεῖς* ausgewählt und vom Staate allerdings mannigfach unterstützt wurden. Der Hoplite erhielt an Sold zwei Obolen bis zu einer Drachme, der Offizier das Doppelte, der Reiter das Dreifache, nebstdem ein jeder Verpflegung (*σῖτος*, *σιτηρέσιον*) im gleichen Betrage, die Seetruppen in der Regel drei Obolen.

Das Landheer zerfiel nach den Phylen in *τάξεις*, denen die *λόχοι* untergeordnet waren; die Reiterei teilte man aus demselben Gesichtspunkte in zehn Schwadronen, von denen je fünf unter dem Oberbefehle eines Hipparchen vereinigt wurden. Die Leichtbewaffneten bestanden teils aus Bürgern (Theten), teils aus Söldlingen.

Die Aushebung erfolgte demenweise unter der Oberleitung des Rates, dem die Demarchen zur Seite standen. Es wurden nämlich die betreffenden Altersklassen entweder ganz (*στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις*) oder zum Teile (*στρ. ἐν τοῖς μέρεσι*) mobilisiert. Die einzelnen Jahrgänge waren vor allem nach dem Archonten bezeichnet, unter dem die jeweilige Altersklasse unter die Epheben aufgenommen ward.

Den Oberfehl über die Flotte führte ein Strateg, die einzelnen Schiffe befehligten die jeweiligen Trierarchen.

4. Die attischen *συμμαχίαι*.

A. Der delisch-attische Bund.

§ 201. Der übermütige Stolz des lakedämonischen Königs Pausanias war der äufsere Anlafs, dafs im Jahre 477 die Inselgriechen die Hegemonie Spartas weiterhin nicht anerkannten und mit Athen ein Bundesverhältnis eingingen, das den Zweck hatte, die Persergefahr abzuwehren. Der Bund gewann immer mehr an Ausdehnung, bis er nach der Schlacht am Eurymedon 469 die gröfste Mitgliederanzahl erreicht hatte. Nach der Schlacht bei Aigospotamoi hörte der Bund zu existieren auf, und schon vordem waren mehrere Bundesgenossen abgefallen.

In der ersten Zeit seines Bestandes waren die einzelnen Glieder autonom, d. h. die Angelegenheiten ihrer eigenen Gemeinde verwalteten sie völlig selbständig, und in Bundessachen hatten sie insgesamt auf der Bundessynode zu Delos gleiches Stimmrecht. Athen kamen nur die Ehren und Rechte des Vorortes zu. Im Hinblick auf den Zweck des Bundes brauchten die einzelnen Staaten allein Seetruppen zu stellen; doch bestimmte Athen, um die Flotte möglichst einheitlich zu gestalten, von allem Anfange, wer Schiffe stellen und wer *φόρος* zahlen sollte. Die Höhe des Tributes setzte das erste Mal Aristeides fest, später mag die Bundessynode das entscheidende Wort in dieser Beziehung gesprochen haben. Der erste *φόρος* betrug 460, der höchste gegen 1300 Talente.

Die Verwaltung des Bundesschatzes, der sich ursprünglich gleichfalls zu Delos befand, wurde einer attischen Behörde übertragen, den zehn Hellenotamien, die gewöhnlich aus allen Phylen entnommen wurden und je einen *πάρεδρος* beigegeben erhielten. Sie nahmen den *φόρος* von den Bündnern entgegen, händigten den Strategen und anderen Behörden die ihnen zukommenden Beträge ein und leiteten den Überschufs an die Verwalter des Tempelschatzes der Athene.

§ 202. Im Jahre 454 wurde der Bundesschatz auf Antrag der Samier nach Athen geschafft, und von dieser Zeit gestaltete sich das Bundesverhältnis allgemach immer mehr zu einem Unterthanenverhältnis um: aus der *συμμαχία* wurde eine *ἀρχή*, zumal nicht wenige Bündner, sobald die Persergefahr gewichen war, lieber ihren heimischen Interessen nachgingen und sich von der Verpflichtung, Schiffe und deren Bemannung zu stellen, durch bestimmte Geldbeträge loskauften. Daher gewann der Vorort in demselben Maſse an Macht, als die meisten Bundesglieder an Bedeutung verloren und ihre Rechte als selbständige Bundesgenossen einbüſsten. Nun verwandte Athen die *φόροι* nicht bloſs zu Bundeszwecken, sondern auch zur Aufführung von Prachtbauten in Athen, ja auch zur Unterwerfung der über den athenischen Druck unzufriedenen Bundesmitglieder.

Die Bundessynode hatte ihre Bedeutung verloren und wurde endlich aufgehoben. Die Bundesmitglieder zerfielen nunmehr in zwei Arten: in die wenigen selbständigen und in die überwiegende Mehrzahl der unterworfenen Staaten (*ὑπήκοοι*). Die ersteren stellten Schiffe und deren Mannschaft, letztere muſsten Tribut zahlen und, wenn nötig, auch Landtruppen stellen; sie verloren in weitem Umfange die eigene Gerichtsbarkeit, indem sie alle öffentlichen und die wichtigen Privatprozesse an die athenischen Heliasten leiten muſsten; selbst in ihre Verfassung erlaubte sich Athen gewaltthätige Eingriffe. Jetzt gab es in Bundesstaaten nebst den Strategen, die zunächst das Bundesland schützen sollten, verschiedene Beamten, deren Aufgabe es war, das Interesse Athens wahrzunehmen.

§ 203. Die Schatzung fand nunmehr alle vier Jahre an dem Panathenäenfeste statt. Im allgemeinen hatte eine eigene Behörde, *τάκται*, je zwei für einen der fünf Bezirke der Bundesgenossen, die Schatzung der einelnen Mitglieder zu prüfen oder selbständig festzustellen und an die *βουλή* zu berichten, welche dann entschied. Gegen ihr Erkenntnis stand aber jedem Athener der Appell an die Geschworenen offen. Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgte jährlich an den groſsen Dionysien.

B. Der zweite attische Bund.

§ **204.** Geringere Bedeutung als der delisch-attische Bund gewann der zweite attische Bund, welcher im Jahre 378/7 abgeschlossen ward. Als Aufgabe desselben wurde der Schutz gegen die Übermacht Spartas hingestellt. Man konstituierte einen ständig zu Athen tagenden Bundesrat, *συνέδριον τῶν συμμάχων*, in dem jede Bundesmacht nur durch eine Stimme, wenn auch durch mehrere Abgesandte, vertreten war; Athen aber hatte keinen Sitz in demselben. Der Bundesrat faſste vorberatende Beschlüsse (*δόγματα*), die von der *βουλή* mit *προβουλεύματα* an die Volksversammlung geleitet wurden. Anfänglich ward den Bundesmitgliedern Autonomie zugesichert, vor allem dadurch, daſs man auf den Kleruchenbesitz verzichtete, und für die Zukunft versprach, weder attische Beamte noch Kleruchen in ein Bundesgebiet zu senden. Während des Bestandes des delisch-attischen Bundes hatten nämlich die Athener zu wiederholtenmalen in bundesgenössische Bezirke unbemittelte attische Bürger gesandt, an welche der frühere Besitz der Bundesgenossen verlost wurde (*κληροῦχοι*). Diese gehörten allerdings nach wie vor ihrem ursprünglichen Demos an und waren als athenische Bürger in wichtigen Dingen ihrer Vaterstadt unterworfen, nur konnten sie ihre Gemeindeangelegenheiten wie die Demen selbständig entscheiden; in den öffentlichen Einrichtungen ahmten sie Athen vollständig nach.[1])

Die Bündner waren verpflichtet, wenn das *συνέδριον* einen Bundeskrieg beschloſs, ihre gesetzlich bestimmten Kontingente zu stellen und später z. T. gewisse Matrikularbeiträge (*συντάξεις*) zu Bundeszwecken zu zahlen.

§ **205.** Alsbald gelang es auch jetzt den Athenern, die Oberhand über ihre Bundesgenossen zu gewinnen und sie zur Unterthänigkeit zu zwingen. Damit begann aber sofort auch der Zerfall des Bundes. Grund zur Unzufriedenheit gaben besonders die Kleruchien, die man trotz der eidlichen Zusage wiederum in Bundesstaaten begründete.

So gelang es bereits 364 Epaminondas, Athens Einfluſs

---

[1]) Als die älteste Kleruchie ist Salamis bekannt.

in den Seestaaten zu schwächen, bis derselbe durch den Bundesgenossenkrieg 357/55 völlig gebrochen ward, so dafs nur kleinere Inseln Athen verblieben. Mit seiner Freiheit aber verlor Athen 338 zugleich vollständig seine Seeherrschaft.

Γ. Internationale Verhältnisse.

§ **206.** Wiewohl die Geschichte der Hellenen den Geist der Zersplitterung und Uneinigkeit, der die Bildung eines dauernden, grofsen griechischen Reiches unmöglich machte, in den verschiedensten Zeiten grell hervortreten liefs, fehlte es dennoch nicht an Mitteln und Versuchen, die getrennten Stämme einander zu nähern und zu mehr oder weniger innigen Verbindungen zu führen.

I. Die Festspiele.

§ **207.** Schon in den ältesten Zeiten waren es gewisse Heiligtümer, deren Feste zuvörderst die nächstumliegenden Bewohner, später aber auch die Mitglieder fernerer Gemeinden von Zeit zu Zeit in friedlichem Verkehre vereinigten; selbst während des Krieges gewährte ihnen ein Gottesfriede sicheres Geleite. Und waren es zunächst auch nur religiöse Anlässe, welche die Teilnehmer der Feste an einen Ort zusammenführten, so konnte der wohlthuende Einflufs auf das politische Leben wie auf Handel und Gewerbe nicht ausbleiben. In dieser Beziehung gewannen vor allem die vier griechischen Nationalfeste hohe Bedeutung: die olympischen, zu Ehren des Zeus in Olympia, nicht ferne von Pisa in Elis, jedes 5. Jahr durch fünf Tage im Hochsommer gefeiert; die pythischen, zu Ehren des Apollo auf der krissäischen Ebene bei Delphi in jedem dritten Olympiadenjahre abgehalten; die nemeischen, gleichfalls zu Ehren des Zeus jedes 3. Jahr bei Nemea zu Argolis veranstaltet, und die isthmischen, zu Ehren des Poseidon im 2. und 4. Jahre jeder Olympiade auf dem Isthmos von Korinth gefeiert. Insbesondere aber

waren es die Olympien, zu deren Spielen sich die Wettkämpfer aus allen Gegenden Griechenlands zusammenfanden und Zuseher selbst aus den Ländern der Barbaren herbeieilten.

§ 208. Hingegen wirkten die Orakel, unter denen namentlich das delphische im Laufe der Zeit einen nicht unbedeutenden politischen Einfluſs errang, da nicht nur Hellenen aus Nah und Fern, sondern auch Fremde in wichtigeren Angelegenheiten seinen Rat einholten, keineswegs im Interesse der Einigung Griechenlands. Als die Persergefahr drohte, waren die delphischen Priester mehr auf das Wohl ihres Heiligtumes und ihrer Stadt als auf die Erhaltung der griechischen Freiheit bedacht, und vor dem peloponnesischen Kriege stellte sich Delphi mit offenkundiger Parteilichkeit auf die Seite der Lakedämonier.

II. Die Amphiktyonien.

§ 209. Die Feste gaben aber nicht bloſs unmittelbaren Anlaſs zu vorübergehenden friedlichen Versammlungen der Teilnehmer aus den verschiedensten Gemeinden, sondern begründeten auch manche dauernde Verbindungen. Schon in den ältesten Zeiten kamen nämlich zur Feier bestimmter Feste regelmäſsig die umwohnenden Stämme bei einem Heiligtume zusammen, dessen Schutz ihrer besonderen Sorge oblag. Nach der Festfeier traten sie zu gemeinsamen Beratungen zusammen, die nicht allein Angelegenheiten des Bundestempels, sondern auch die Sicherung des Gebietes der befreundeten Gemeinden betrafen. Der Name solcher Vereinigungen war Amphiktyonien, der ihrer Mitglieder *ἀμφικτύονες, ἀμφικτίονες* (die Umwohnenden). War also auch der Zweck der Amphiktyonien zunächst ein religiöser, so konnten sie, so lange sie ihrer ursprünglichen Aufgabe treu blieben, auch auf das politische Leben der einzelnen Gemeinden günstig einwirken. Doch vermochte keine von ihnen auf die Politik Gesamtgriechenlands Einfluſs zu gewinnen, um den Geist der Zwiespalt zu bannen, vielmehr war es der bedeutendsten, der delphischen Amphiktyonie, welche die meisten griechischen Stämme in sich ver-

einigte, vorbehalten, durch ihr Wirken den Untergang des Vaterlandes zu beschleunigen.

Von den Amphiktyonien kennen wir die um den Poseidontempel von Onchestos in Böotien, die von sieben Städten um den Poseidontempel auf Kalauria, die delische, an welche die Athener bei Begründung des delisch-attischen Bundes anknüpften, und die pyläisch-delphische.

§ 210. Der Ursprung der letzteren ist in Dunkel gehüllt; doch läfst sich vermuten, dafs sie aus der Vereinigung zweier Amphiktyonien entstanden ist, der älteren zu Anthela in der Nähe der Thermopylen und der jüngeren zu Delphi. Als Mitglieder derselben werden in der historischen Zeit bis zum dritten phokischen Kriege folgende zwölf Völkerschaften genannt: die Malier, die phthiotischen Achäer, die Aenianen oder Ötäer, die Doloper, die Magneten, die Perrhäber, die Thessaler, die Lokrer, die Dorer, die Phoker, die Böoter und die Ioner. Ursprünglich hatten die Thessaler das Übergewicht und auch den Vorsitz bei den Beratungen der Amphiktyonie; im Verlaufe der Zeit wurden manche Völkerschaften aus dem Verbande gestofsen, um z. T. später wieder aufgenommen zu werden. Als Philipp von Makedonien die Phoker 345 unterworfen hatte, übertrug man ihm deren Sitz im Amphiktyonenrate und zugleich seine Leitung. Im Jahre 339/8 wurden die Ätoler an Stelle der verdrängten westlichen Lokrer aufgenommen, und ihr Einflufs wuchs immer mehr, bis sie die Amphiktyonie ganz und gar zu ihren Zwecken mifsbrauchten. Die Römer ordneten das Stimmenverhältnis neu und hoben 146 den Verband für kurze Zeit ganz auf, stellten aber bald die ursprüngliche Ordnung wieder her. Augustus änderte hinwiederum einschneidend die Organisation der Amphiktyonie.

§ 211. Den Zweck der Amphiktyonie können wir dem z. T. erhaltenen Eide ihrer Mitglieder entnehmen, durch den sie sich verpflichteten, keine der amphiktyonischen Städte von Grund aus zu zerstören, keiner jemals das Wasser abzuschneiden, weder im Kriege noch im Frieden, gegen einen Staat aber, der dawider handle, zu Felde zu ziehen und ihn zu vernichten; endlich den delphischen Tempel nach Kräften zu



schützen. So war der zweite heilige Krieg 355—346 das Werk der Amphiktyonen, welche die Phoker wegen Benutzung des heiligen, dem delphischen Apollo geweihten Landes von Kirrha zu einer unerschwinglichen Geldbufse verurteilt hatten. Nach einem neunjährigen, wechselvollen Kriege griff Philipp II. von Makedonien ein, vernichtete die Phoker und liefs sich deren zwei Stimmen im Amphiktyonenbunde übertragen. Noch unheilvoller war der Beschlufs desselben von 339, welcher Philipp zum dritten heiligen Kriege, dem gegen die Lokrer von Amphissa, wegen eines dem Apollo geheiligten Feldes herbeirief. Denn der König, der jetzt die Maske abnahm, besetzte das wichtige Elatea und brach schon im folgenden Jahre bei Chäronea die Unabhängigkeit der Griechen.

§ **212.** Die Amphiktyonen versammelten sich jährlich zweimal, im Herbste und im Frühjahr (*πυλαία ὀπωρινή, πυλαία ἐαρινή*), und zwar sowohl bei Pylä als in Delphi. Die zwölf Stämme waren abgesehen von den sonstigen Teilnehmern an der religiösen Feier durch je zwei *ἱερομνήμονες* und eine unbestimmte Anzahl von *πυλαγόροι* vertreten. Die Hieromnemonen bildeten einen ständigen Rat, welcher die religiösen Angelegenheiten zu besorgen, das Tempelgut zu verwalten und die Versammlungen vorzubereiten hatte. In dem Rate besafsen sie allein Stimmrecht; jedem der Stämme kam nämlich ursprünglich je eine Stimme zu, in historischer Zeit, sobald sich manche derselben, wie jener der Dorer, der Ioner und der Lokrer, in zwei Teile gespalten hatten, verfügten sie über je zwei Stimmen, bezw. über eine Doppelstimme. Die selbständigen Staaten der einzelnen Stämme übten wohl abwechselnd das Stimmrecht ihres Stammes aus, wenn nicht einer unter ihnen das besondere Vorrecht genofs, immer die Stimme auch im Namen der anderen zu führen. Den Beratungen zogen die Hieromnemonen, welche alljährlich neu bestellt wurden, nach Gutdünken und Bedarf die Pylagoren bei, welche das Interesse ihrer Heimatsgemeinden vertraten, ohne jedoch das Recht der Abstimmung zu geniefsen. Wie viel Pylagoren der einzelne Staat abschickte, mag in seinem Belieben gelegen haben. In der jüngeren Epoche (seit dem Ende des 4. Jahrh.) traten an Stelle der Pylagoren die

ἀγοραττροί. Wollten die Hieromnemonen gewissen Entscheidungen gröfsere Publicität geben oder die Stimmung der gesamten anwesenden Amphiktyonen kennen lernen, so beriefen sie eine *ἐκκλησία*, d. h. eine Versammlung aller Amphiktyonen, die zugegen waren, wohl identisch mit dem sogenannten *συνέδριον τῶν Ἀμφικτυόνων*.

III. Politische Verbände.

1. Einteilung derselben.

§ 213. Mehr Bedeutung für die Geschichte Griechenlands als die Amphiktyonien hatten die rein politischen Verbände. Dieselben sind zunächst in zwei Gruppen zu sondern, je nachdem sie von vornherein nur einem bestimmten Sonderzwecke dienten und so auf einen gröfseren oder geringeren Zeitraum beschränkt waren oder auf eine dauernde engere oder losere Verbindung zweier Gemeinwesen abzielten. Zu den ersteren zählten die Bundesgenossenschaften, *συμμαχίαι*, auf Grund deren die paktierenden Staaten unter festgesetzten Bedingungen für bestimmte oder unbestimmte Zeiten sich verpflichteten, dieselben Freunde und Feinde zu haben, d. h. bei feindlichen Angriffen oder sonstigen Gefahren einander zu unterstützen; galt die Verpflichtung nur für Defensivkriege der Bundesgenossen, so konnte dies schon durch den besonderen Namen *ἐπιμαχία* angedeutet werden. Zu den *συμμαχίαι* rechneten u. a. der delisch-attische Bund und der zweite athenische Seebund.

§ 214. Enger schlossen sich zwei Staaten durch die Isopolitie aneinander, indem sie entweder in zwei gesonderten Beschlüssen oder in einer Vertragsurkunde einander, d. h. den Mitgliedern des zweiten Staates, das Bürgerrecht zuerkannten, so dafs der einzelne nach Gutdünken aus seiner Heimatsgemeinde in die andere übersiedeln konnte und hier dieselben Rechte genofs wie die heimischen Bürger.

Während aber bei Isopolitien die zwei Gemeinden noch immer völlig selbständig und getrennt voneinander bestanden, vereinigten sich die durch Sympolitie verbundenen Staaten

zu einem gröfseren Ganzen (κοινόν, σύστημα). Bei der Sympolitie wurde eine gemeinsame Regierung, gemeinsame Gesetze und ein Bundesbürgerrecht festgesetzt. Die beiden Gemeinwesen konnten sich allerdings auch jetzt noch eine gewisse Selbständigkeit wahren, indem sie in den heimischen Angelegenheiten voneinander unabhängig entschieden und selbst mit anderen Städten eine Bundesgenossenschaft oder einen Bund eingehen konnten, sofern sie nicht gegen den mit dem zweiten Staate eingegangenen Vertrag der Sympolitie verstiefsen. In Bundesangelegenheiten aber waren sie der Entscheidung der aufgestellten gemeinsamen Regierung unterworfen. Verbindungen solcher Art waren die sogenannten Stammbünde, die besonders in der jüngeren Periode zu einer erfreulichen Blüte gediehen: abgesehen von dem Bunde der Thessaler, der Magneten, der Epeiroten und der Molosser jener der Phoker, der Lokrer, der Olynthier, der Akarnanen, der Arkader, der Lykier, der Inselbund, insbesondere aber der böotische, achäische und ätolische Bund, von denen die beiden letzteren in der Zeit von Griechenlands Verfall eine besondere Rolle spielten. Bei diesen Stammbünden, den Sympolitien im engeren Sinne, war die Möglichkeit einer Trennung der Glieder, das sogenannte ἀποπολιτεύειν, wenigstens in der Idee nicht ausgeschlossen. Gingen hingegen die durch Sympolitie verknüpften Gemeinden wirklich in einem Einheitsstaate auf, d. h. verloren die früher für sich bestehenden Glieder völlig ihre politische Selbständigkeit, so dafs ihnen, wie etwa den Demen Attikas, nur gewisse kommunale Rechte verblieben, so nannte man eine solche Vereinigung Syntelie oder Synoikismos, und zwar Syntelie mit Rücksicht auf die gemeinsamen Lasten, welche die verbundenen Gemeinden zur Erhaltung des neuen Gemeinwesens auf sich nahmen, Synoikismos im Hinblick auf die Vereinigung des Sitzes der gemeinsamen Behörden an einem Orte. Als Beispiel eines solchen politischen Synoikismos kann Athen und Megalopolis gelten. Hier war eine abermalige Trennung der verbundenen Teile von vornherein gar nicht in Aussicht genommen.

2. Bedeutung und Verfassung einzelner wichtiger Stammbünde.

A. Der böotische Bund.

§ **215.** Schon in alter Zeit bestand in Böotien eine Sympolitie, deren Vorort Theben war, während als das Bundesheiligtum der Tempel der Athene Itonia zu Koronea, wo die Pamböotien gefeiert wurden, und seit dem Ende des 4. Jahrh. der Tempel des Poseidon zu Onchestos galt. Da Theben zur Zeit der Perserkriege die Partei der Feinde ergriff und nach der Schlacht von Platää dafür mit Recht Strafe leiden mußte, hörte der altböotische Bund damals auf zu existieren. Erneuert wurde er 458 durch Sparta, welches damit ein zweites Gegengewicht gegen Athens aufsteigende Macht schuf. Thebens Verfassung war dabei, entsprechend den Grundsätzen Lakedämons, eine gemäßigte Oligarchie, welcher die übrigen Bundesstädte mehr oder weniger folgten. So blieb es, bis nach der Besetzung der Kadmea durch Phöbidas und nach der Zurückführung der thebanischen Demokraten aus Athen durch Pelopidas 379 eine Demokratie erstand. Schnell wuchs jetzt die Macht Thebens zu einer momentanen Hegemonie über einen Teil Griechenlands empor: der große Sieg bei Leuktra, die Gründung von Megalopolis und Messene, die tiefe Demütigung Spartas, die Unterwerfung von Thessalien kennzeichnen diese neun Jahre. Aber der Tag von Mantinea, 362, ließ die Eintagsmacht, die wesentlich nur auf zwei großen Männern ruhte, schnell zurücksinken. Nach der Schlacht von Chäronea, 338, legte Philipp von Makedonien in die Kadmea eine makedonische Besatzung, um von hier aus Hellas in Gehorsam zu erhalten. Die kurze Vertreibung derselben zu Anfang der Regierung Alexanders des Großen, 335, veranlaßte die Zerstörung der Stadt bis auf die Burg, die Heiligtümer und das Haus des Dichters Pindar. Die übrigen böotischen Städte teilten das Stadtgebiet unter sich, die makedonische Herrschaft ging ihren Gang unerbittlich weiter. Wenn auch Kassander, der Vernichter des makedonischen Königshauses, die Stadt wiederaufbaute und den Bund herstellte, — beide gewannen niemals wieder Bedeutung.

§ **216.** Die Verfassung des Bundes blieb in den verschiedenen Zeitlagen im allgemeinen unverändert, nur dafs die jeweilig gröfsere oder geringere Macht Thebens die bundesrechtlich zugesicherte Selbständigkeit der übrigen Bundesstädte mehr oder weniger einschränkte und die abwechselnde Herrschaft der Oligarchen und der Demokraten bald dem Adel, bald dem Volke die Entscheidung in die Hände legte.

An der Spitze des Bundes stand ein jähriger Archon als eponymer Beamte, dem zumeist sakrale Funktionen zukamen, wie er später auch seinen Sitz zu Onchestos hatte. Die wichtigsten Bundesbeamten aber waren die sieben Böotarchen, welche die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes leiteten und im Kriege den Oberbefehl des ihnen untergeordneten Truppenkontingentes führten. Sie wurden von den selbständigen Bundesstädten auf ein Jahr gewählt, deren es jedoch später mehr als sieben gab. Im 5. Jahrhundert waren nämlich bundesunmittelbare Städte: Theben, Thespiä, Tanagra, Orchomenos, Haliartos, Koroneia und Kopä; im 4. Jahrhundert hingegen: Akraiphia, Anthedon, Haliartos, Kopä, Koroneia, Lebadeia, Orchomenos, Platää, Tanagra, Theben, Thespiä, Thisbe, Chäronea, Hyettos. Während nun Theben auch in dieser jüngeren Epoche alljährlich im Kollegium der Böotarchen vertreten war, öfters selbst durch zwei Mitglieder, besetzten die übrigen Städte nunmehr nach einem unbekannten Turnus die anderen Stellen.

Den Böotarchen stand als Befehlshaber der Reiterei der Hipparchos zur Seite. Seit dem Jahre 245, in welchem die Böoter dem ätolischen Bunde beitreten mufsten, bestellten sie einen *στρατηγός* als obersten Bundesbeamten.

Zur Zeit der Oligarchie entschied ein vierfach geteilter Rat, während der Demokratie der zu Theben versammelte *δᾶμος τῶν Βοιωτῶν* über Bundesangelegenheiten.

B. Der ätolische Bund.

§ **217.** Das Volk der Ätoler trat erst mit dem Beginne der makedonischen Herrschaft aus seiner politisch un-

bedeutenden Stellung heraus. Vor Philipp II. von Makedonien beugte es sich nicht, und er zog es vor, mit den Halbwilden im Frieden zu leben. Auch die Zeiten Alexanders des Großen ließen sie ziemlich unberührt, nach seinem Tode standen sie unter den Griechen fast allein noch frei da. Vergeblich suchten nach dem lamischen Kriege, 322, Antipater und Krateros sich das trotzige Völkchen zu unterwerfen; sie mußten zufrieden sein, mit ihm einen Vergleich zu schließen. Jetzt richtete ein Teil der Griechen hoffnungsvoll seine Augen auf die Tapferen und trat ihnen näher, anderseits dehnten sie selbst mit den Waffen ihre Macht aus. Ihre Unabhängigkeit gegen das Makedoniertum zu wahren, stifteten sie den ätolischen Bund, zu welchem in dessen Blütezeit folgende Staaten gehörten: Lokris, Phokis, Delphi, Teile von Thessalien, Tegea, Mantinea, Orchomenos, Phigalia, Kephallenia u. a. m.

Durch den Heldenmut, welchen die Ätoler 279/8 im Kampfe gegen die Kelten bewiesen, an dem sie mit dem größten Kontingente unter allen Griechen teilnahmen, hatten sie ihr Ansehen wesentlich gefördert. Eine weitere Ausdehnung ihrer Eidgenossenschaft hinderte aber die Feindschaft derselben mit dem achäischen Bunde und die fortdauernde Mißachtung der Griechen gegen die niedere Bildungsstufe der Ätoler. 211, also während des zweiten punischen Krieges, schlossen sie ein Bündnis mit Rom und verhinderten in den folgenden Jahren, daß Philipp III., nach Italien übersetzend, dem Hannibal die Hand reichte. Obgleich die Römer sie zum Danke dafür im Stiche ließen, standen sie dennoch 197 bei Kynoskephalä, wo Makedoniens Hegemonie über Griechenland unterging, auf der römischen Seite. Bald jedoch trat seitens der Ätoler Kälte, dann aber Feindschaft gegen das langverbündete Rom ein. Die Eifersucht wegen der Begünstigung des achäischen Bundes durch die Römer verleitete die Ätoler, Antiochos den Großen von Syrien zur Befreiung Griechenlands aufzufordern. Nach dessen Niederlage am Berge Sipylos bei Magnesia folgte 189 ihre Unterwerfung durch den Konsul Fulvius Nobilior. Der ätolische Bund, der nur vorübergehend von den Römern aufgelöst wurde, gewann nie mehr irgend welche Bedeutung; das zu einem römischen



Unterthanen gewordene Bergvolk sank in seine frühere Unbedeutendheit und Verkommenheit zurück.

§ **218.** Die Stellung der einzelnen Bundesgenossen beruhte im allgemeinen auf dem Prinzip der Gleichheit; doch waren nur die eigentlichen Ätoler untereinander durch Sympolitie verbunden, während sie sich den auswärtigen Staaten durch Isopolitie angeschlossen hatten und über dieselben eine gewisse Oberherrschaft zu erreichen strebten.

Der oberste Bundesbeamte war der eponyme *στρατηγός*, der auf ein Jahr gewählt wurde und nur nach einjähriger Unterbrechung sein Amt wieder verwalten konnte. Er hatte im Vereine mit dem Bundesrate (*συνέδριον*) die laufenden Geschäfte zu besorgen, so namentlich die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten und die Vorbereitungen zu den Bundesversammlungen zu treffen. In diesen konnte er, wenn es nicht einen Kriegsbeschlufs galt, persönlich Anträge stellen; für die Ausführung der von der Bundesversammlung gefafsten Beschlüsse mufste er sorgen. Zugleich war er der Oberfeldherr im Kriege und veranstaltete, sobald der Krieg beschlossen war, die Aushebung der nötigen Truppen.

Der zweithöchste Beamte war der *ἵππαρχος*, welcher die Reiterei befehligte. Als Schreiber bei den verschiedenen Versammlungen fungierte ein *γραμματεύς*, als Verwalter der durch die Bundessteuern gebildeten Bundeskasse ein *ταμίας*.

Die Gesamtheit der ätolischen Bürger wurde ordentlicherweise jährlich nur einmal berufen, und zwar nach der Herbstes-Tag- und Nachtgleiche. In dieser Zeit kamen sie nämlich zu Thermon in der Nähe des Apollo-Tempels zur Festfeier der Panätolien zusammen. Mit denselben verbanden sie die ordentlichen Bundesversammlungen, denen es oblag, die Bundesbeamten zu wählen, über Krieg und Frieden schlüssig zu werden u. s. w. Aufserordentliche Versammlungen konnten, wenn nötig, zu jeder Jahreszeit, auch nach anderen Orten berufen werden, nur durften sie nie über Krieg und Frieden, noch überhaupt abgesehen von besonderen Ausnahmsfällen über andere Dinge beraten, als ihr Programm angab. Als die Ätoler die Leitung der delphischen Amphiktyonie an sich gerissen hatten, war Delphi der sakrale Mittelpunkt des

Bundes. So wurden denn nunmehr die Inschriften, welche Dekrete der Bundesversammlung enthielten, nicht blofs zu Thermon, sondern auch zu Delphi aufgestellt.

Die Leitung der Bundesversammlung führte nebst dem Strategen ein Ausschufs der Bundesratsherren, wahrscheinlich die sogenannten *προστάται*. Zur Verwaltung der Bundesangelegenheiten war nämlich ein ständiger Rat bestellt, *συνέδριον*, *σύνεδροι*, auch *ἀπόκλητοι* genannt. Dieser pflog mit dem *στρατηγός* die nötigen Beratungen, nahm die Berichte einheimischer und fremder Gesandten entgegen, führte diese in die Bundesversammlung ein und war im Vereine mit dem Strategen auch als Bundesgericht thätig. Die Anzahl seiner Mitglieder betrug zum mindesten 600, welche auf die einzelnen Gemeinden nach deren Gröfse verteilt waren.

C. Der achäische Bund.

§ **219.** Zu derselben Zeit, wo sich der ätolische Bund bildete, 280, wurde der alte achäische erneuert: Griechenland schien neu geboren zu werden. Es war nicht ein halbbarbarischer Stamm, der hier die Sache der hellenischen Einheit in die Hand nahm, sondern ein alter, in Gerechtigkeitsliebe und Mäfsigung bewährter.

Seit dem Aufhören des heroischen Königtums in Achaja bestand daselbst ein Zwölfstädtebund als Vereinigung zu religiösen Zwecken und zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. Der sakrale Mittelpunkt desselben war das *Ἀμάριον* zu Aigion. Als nach dem lamischen Kriege die griechischen Städte makedonische Besatzung aufnehmen mufsten, ward der Bund 324 aufgelöst. Während der Bedrängnis des Antigonos Gonatas und der Verwirrung der makedonischen Verhältnisse schien der Augenblick gekommen zu sein, das verhafste Joch abzuschütteln. Vier jener altachäischen Städte waren es, die sich zu Schutz und Trutz zusammenthaten. Ihnen traten in kürzester Zeit sechs andere bei, so dafs ein Zehnstädtebund erstand; Helike, die alte Hauptstadt, war 373 während eines Erdbebens vom Meere verschlungen worden und Olenos zur Unbedeutendheit herabgesunken. Dreifsig Jahre



lang erweiterte sich die Eidgenossenschaft nicht. Da trat ihr 251, veranlaſst durch den kühnen Tyrannenvertreiber Aratos, Sikyon bei, 243 das durch ebendenselben von seiner makedonischen Besatzung befreite Korinth. Schnell folgten: Megara, Troizen, Epidauros, Megalopolis, Argos, Hermione, Phlius, Arkadien — die Hälfte des Peloponnes. Das Ideal des Perikles, die Vereinigung des gesamten Hellenentums, die ein ätolischer Bund zu erreichen auſser stande war, schien durch den achäischen verwirklicht zu werden. Einen Augenblick! Da trat der Partikularismus dazwischen, der wie ein roter Faden das gesamte griechische Leben durchzieht. In dem Kampfe mit dem lakedämonischen Könige Kleomenes III. wurden die Achäer zu wiederholtenmalen besiegt und gerieten in immer gröſsere Bedrängnis; da riefen sie den makedonischen König Antigonos Doson zur Hülfe herbei, der 221 die wiedergeborene Macht der Spartaner bei Sellasia zertrümmerte. Mit ihnen geriet aber auch der achäische Bund unter die eiserne Hand Makedoniens, und, als dessen Macht gebrochen war, unter die Roms. So hoch auch die Strategen Philopömen und Lykortas als Feldherren und Staatsmänner dastehen mögen, an ein Durchdringen zum Licht war nicht mehr zu denken. Nach einer Reihe von Händeln und Verwicklungen, welche eine römische Partei innerhalb des achäischen Bundes schürte, stürzte sich der letztere 146 kopfüber in den Verzweiflungskampf mit der Weltherrscherin. Die letzten Strategen, Kritolaos und Diaios erlagen der überlegenen Kraft und Kriegskunst, Korinth wurde der Zerstörung preisgegeben, der achäische Bund aufgelöst.

§ **220.** Noch enger als die Mitglieder des ätolischen Bundes schlossen sich die des achäischen Bundes aneinander; die Behörden, Gesetze, Münzen, Maſse und Gewichte waren in allen Bundesstädten so gleichförmig, daſs nach Polybios zur vollendeten Einheit nur noch eine Stadtmauer um das Ganze gezogen zu werden brauchte.

Das höchste Ansehen genoſs wie bei dem ätolischen Bunde, mit dem der achäische überhaupt eine ähnliche Verfassung hatte, der *στρατηγός*. Ursprünglich wurden allerdings zwei Strategen gewählt, denen der Bundesrat und der

γραμματεύς zur Seite stand. Seit dem Jahre 255 aber bestellte man nur einen Strategen, der sein Amt bald im Frühjahre, bald im Herbste antrat. Dieser führte nicht nur im Kriege den Oberbefehl und bestimmte die Gröfse der Kontingente, sondern hatte dieselbe höchste Administrativgewalt wie der στρατηγός des ätolischen Bundes; auch das Bundessiegel verwahrte er. Er wurde wie die übrigen Beamten für ein Jahr bestellt, und seine Würde sollte nach dem Gesetze nie kontinuierlich von einem und demselben verwaltet werden; doch gab es genug Ausnahmen hiervon. Starb ein Stratege während des Amtsjahres, so trat sein Amtsvorgänger wieder ein. Neben dem Strategen gab es den Hipparchen, den Nauarchen für die Flotte und den γραμματεύς.

Was die Bundesversammlungen betrifft, an denen jeder über 30 Jahre alte achäische Bürger teilnehmen konnte, mufs man die gewöhnlichen (ordentlichen) von den Vollversammlungen (den aufserordentlichen) unterscheiden. Da nämlich die Teilnehmer an denselben keinen Sold empfingen, so kam es bei der weiten Ausdehnung des Bundes, dessen Mitglieder im Gegensatze zu denen des ätolischen insgesamt durch Sympolitie verbunden waren, dazu, dafs sich die ärmeren Bürger nur bei besonderen Anlässen einfanden, während die bemittelten regelmäfsig erschienen. So entwickelte sich von selbst der Unterschied zwischen den grofsen und kleinen Bundesversammlungen. Die ordentlichen Versammlungen wurden ursprünglich stets zu Aigion abgehalten; später seit 189 konnte der Ort nach Belieben gewählt werden, was bei den aufserordentlichen schon früher der Fall war. Letztere sollten nur, wenn es Krieg oder Frieden, den Abschlufs einer Bundesgenossenschaft oder in späterer Zeit die Mitteilung eines Bescheides von seiten des römischen Senates galt, berufen werden. Sie währten nicht länger als drei Tage und konnten nur über Dinge beraten und beschliefsen, deretwegen sie veranstaltet waren; am ersten Tage wurden die Anträge gestellt, am zweiten erfolgte die Debatte, am dritten die Abstimmung. Die ordentlichen Bundesversammlungen wurden mehreremals während des Jahres berufen und hatten im allgemeinen dasselbe Entscheidungsrecht wie die ätolische Bundesversammlung;



vor allem wurden von ihnen die Beamten gewählt, neue Bundesmitglieder aufgenommen und für den Fall, als sich der Bund gegen den Angriff eines Feindes zu verteidigen hatte, der Krieg beschlossen und die Gröfse der Kontingente bestimmt, endlich das Bundesgericht ausgeübt und ähnliches. Die Abstimmung erfolgte nach Städten, doch wurde die Meinung der einzelnen Gemeinden durch die Majorität der erschienenen Gemeindeangehörigen festgestellt.

Zur Vorbereitung und Leitung der Bundesversammlungen wie überhaupt zur Besorgung der laufenden Geschäfte waren dem Strategen zehn *δαμιοργοί* beigesellt, welche im Vereine mit ihm die Bundesversammlungen beriefen und bei Abschlufs von Verträgen und Eidesleistungen den Bund repräsentierten.

Die Demiurgen bildeten im Verein mit den übrigen Bundesbeamten einen Staatsrat, den der Stratege von Zeit zu Zeit zusammentreten liefs.

Δ. Kolonie und Mutterstadt.

§ 221. Aus dem kleinen Griechenland ist im Osten und Westen eine überaus grofse Zahl von Kolonien hervorgegangen, die, erblüht, ihre Mutterstädte an Macht und Reichtum übertroffen haben. So stark und kraftvoll war einst der Stamm, der solche Äste trieb.

In das Jahrhundert von 750—650 fällt die Hauptgründungszeit der griechischen Kolonien. Am fruchtbarsten wurde Milet, die Mutterstadt von mehr als achtzig Tochterstädten, Chalkis mit deren fünfzig, Korinth und Megara mit einer ungezählten Zahl. Noch reicher aber als im Nordosten und Osten erblühte im Westen von Hellas auf Sicilien und in Unteritalien, das den Namen Grofsgriechenland erhielt, das griechische Leben.

§ 222. In den ältesten Zeiten war die sogenannte dorische Wanderung der Anlafs gewesen, dafs die verschiedenen Stämme auf den Inseln des ägäischen Meeres wie in Klein-

asien Pflanzstädte anlegten. In späterer Zeit aber bewirkten mannigfache Umstände die Aussendung von Kolonien. So wandten aus Freiheitsstolz, um nicht die Knechte ihrer Überwinder zu werden, die Messenier und Phokäenser ihrer Heimat den Rücken. Innerem Unfrieden zu entgehen, verliefsen Archias Korinth und Phalanthos mit seinen Partheniern Lakonien, jener der Gründer von Syrakus, dieser der von Tarent. Häufiger fanden Auswanderungen statt, wenn es galt, Übervölkerung zu beseitigen und einer hungernden Arbeiterbevölkerung eine bessere Existenz in fremden Landen zu schaffen oder auch strategisch wichtige Punkte zu besetzen. Allein viel öfter wurden Kolonien im Handelsinteresse ausgesandt, Stützpunkte des Handels der Mutterstadt mit den Eingeborenen der Binnenländer zu sein; daher legte man sie gröfstenteils an den Küsten an. Mufste nicht ein solcher Markt mit den, namentlich in der ersten Zeit, noch handelsunkundigen Barbaren gleich gewinnreich für Einfuhr wie Ausfuhr werden?

§ **223.** Das Verhältnis der Kolonie zur Mutterstadt war, sofern letztere bei ihrer Gründung selbst thätig war und diese unterstützte, seinem Prinzipe nach das der natürlichen Pietät der mündigen Tochter gegen ihre Mutter, so dafs ein Krieg zwischen ihnen eigentlich eine Unmöglichkeit sein sollte. Als Ausnahme ist es zu betrachten, dafs Tochterstädte an die Mutter Abgaben zahlten oder sich von ihr die obersten Beamten und Priester setzen liefsen. In der Regel sandte dagegen die Kolonie zu den höchsten Festen der Mutterstadt feierliche Gesandtschaften und liefs Opfer darbringen; umgekehrt wurden bei den Festen der Kolonie die Abgesandten der alten Heimat durch Ehrensitze und sonstige Auszeichnungen geehrt, auch den einfachen Bürgern jener die besten Plätze bei Festspielen eingeräumt. Aber trotz alledem blieb die im Griechenherzen unvertilgbare Neigung, sich von einander zu trennen, gegen die, sich mit einander enger zu verbinden, die vorwaltende.

§ **224.** Der Hergang bei Gründung einer Kolonie (*ἀποικία*), welche mit Willen und Unterstützung der Mutterstadt vorgenommen ward, pflegte, nachdem man sich über die



Stelle, wo sie liegen sollte, geeinigt hatte, folgender zu sein: zuerst wurde das Orakel befragt, und wann dasselbe eine günstige Antwort gegeben hatte, ging man weiter. Dazu gehörte die Wahl eines Gründers (*οἰκιστής*) und eine öffentliche Aufforderung zur Teilnahme mit Angabe der Bedingungen; oft wurden den Kolonisten (*ἄποικοι*) Geld und Waffen mit auf den Weg gegeben. Dann setzte man eine förmliche Stiftungsurkunde auf, welche das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterstadt regelte. Mit an Bord genommen wurden aus dem Stadthause das heilige Feuer, die Götter der Stadt und die Hausgötter der Ansiedler. Der Gründer hatte bei der unter feierlichen Ceremonien unternommenen Abfahrt Feldmesser, um die Grundstücke der künftigen Stadt und der Umgegend zu vermessen, und Weissager um sich. — Eine besondere Eigentümlichkeit im Kolonienleben ist die, daſs der Gründer nach seinem Tode zuweilen auf dem Markte begraben, immer aber als Heros verehrt wurde. Wollte die Tochterstadt selbst neue Kolonien aussenden, so wandte sie sich bisweilen an die Mutterstadt mit der Bitte, einen *οἰκιστής* zu bestimmen.

Über die Kleruchien, von denen wir die athenischen genauer kennen, ist oben gehandelt worden.

Register.*)

A.

*) Dasselbe ist vom Standpunkte des deutschen Alphabetes angelegt; θ gilt also = th, φ = ph, χ = ch, ψ = ps; alle griechischen Wörter, deren vokalischer Anlaut aspiriert ist, sind unter „H" aufgenommen.

Druckfehler.

S. 10 § 19 Z. 2 und 3 lies: umbrandete, einem Eiland gleichende Attika.